Bavar.
2587
-4-

…erricht

in den

Waffen-Uebungen.

4[illegible] B.

Bav. 2587/4

<36628822880010

<36628822880010

Taschenbuch

des

Waffen-Unterrichts

der

Königl. Bayer. Infanterie.

Viertes Bändchen.

Amberg,
Druckerei von C. F. Müller 1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Was in dem gegenwärtigen Bändchen über den Zweck und die Bildung der Schützencompagnien vorgeschrieben wurde, ist eben so vollkommen auf die Carbiniercompagnien der Jäger anwendbar, indem zwischen diesen und jenen außer der veränderten Benennung, eigentlich keine wesentliche Verschiedenheit herrschen soll.

Die Vorschriften für das Gefecht in zerstreuter Ordnung u. s. w. hingegen gelten ebenfalls nicht allein für die Schützen= und Carbinier= sondern auch für jede in dieser Ordnung fechtende Füßilier= oder Jägercompagnie.

Schützen-Unterricht.

Erstes Capitel.

§. 1. Allgemeiner und besonderer Zweck der Schützen-Compagnien.

Die bei jedem Bataillon der Linieninfanterie bestehende Schützencompagnie muß in der Art gebildet, bewaffnet, ausgerüstet und unterrichtet seyn, daß sie

1) den allgemeinen Zweck des Liniengefechtes mit den übrigen Compagnien des Bataillons theilen, und

2) Die besondere Bestimmung erfüllen kann, sich in ausgedehnter Linie und zerstreuter Ordnung mit Gewandtheit, Wirksamkeit und Schnelligkeit so zu bewegen, daß sie den Aufmarsch der Colonne

beschütze, die Bewegung einer vorrückenden — seit- oder rückwärts gehenden Linie decke, für den Dienst der Vorwache und Nachhuth und endlich für die Beschützung der Seiten (Flanken) einer marschirenden Colonne besonders Fähigkeit besitze.

Da nicht alle Offiziere und Soldaten die — zu Erfüllung dieser doppelten Bestimmung erforderlichen physischen Eigenschaften besitzen können, so geht hieraus die Nothwendigkeit hervor, die Offiziere und Soldaten zu Bildung der Schützencompagnien nach dem Maß ihrer physischen Eigenschaften und moralischen Fähigkeiten für jenen Dienst aus allen Offizieren und Soldaten des Regiments oder Bataillons auszuwählen.

§. 2. Physische Eigenschaften der zu Schützen geeigneten Soldaten.

Ein vollkommen fehlerfreier, muskulöser Körperbau, Gelenkigkeit und Behendigkeit in den Gliedern, sind die ersten Erforder-

nisse eines zum Schützen geeigneten Soldaten. Scharfes Gesicht und gutes Gehör reihen sich an diese. Eine mittlere Mannsgröße soll bei der Auswahl berücksichtiget, und ferner die frühere Lebensart und der Stand des auszuwählenden Soldaten in Anschlag gebracht werden. Jäger, Fischer, Schiffer, Hirten, Gebirgsbewohner, Schäfer, Fleischer, Holzhauer, Ackersleute und dergleichen — an strenge Arbeit in freier Luft gewöhnte Leute müssen vorzugsweise ausgewählt, und Stadtbewohner, an Sitzen gewöhnte Handwerker nur ausnahmsweise und in besondern Fällen genommen werden.

Es muß endlich hergestellt seyn, daß der auszuwählende Soldat ein vorzüglich guter Fußgänger sey.

§. 3. Moralische Eigenschaften der zu Schützen auszuwählenden Soldaten.

Nachdem die physischen Eigenschaften der zu Schützen auszuwählenden Soldaten unter-

sucht worden, soll zu den moralischen übergegangen werden. Lebhaftes, aufgewecktes, munteres Temperament, Unerschrockenheit, ausdauernder Muth, Nüchternheit, vorzügliche Aufführung, guter kräftiger Wille und Liebe für den Dienst, ein für die Erweckung soldatischen Ehrgeizes empfängliches — der besondern Anhänglichkeit an die Offiziere fähiges Gemüth, Geist des Gehorsams und der Subordination sind jene moralischen Eigenschaften, auf welche bei Auswahlen für die Schützen vorzügliche Rücksicht genommen werden muß. — Soldaten, welche schon einmal die Fahne verlassen hatten, oder wegen wiederholter Trunkenheit, wegen Insubordination, Muthlosigkeit, Diebstahl, vorsetzlicher Dienstesnachlässigkeit, oder andern dergleichen Verbrechen oder Vergehen bestraft wurden, sollen unter keiner Bedingung in die Reihen dieser Compagnien aufgenommen werden.

Die zu Schützen auszuwählenden Soldaten müssen wenigstens ein volles Jahr ge-

dient haben, in den Waffenübungen besondere Fertigkeit besitzen, und wo möglich etwas schreiben und lesen können.

§. 4. Eigenschaften der Schützenunteroffiziere.

Alle physische und moralische Eigenschaften, welche ein zum Schützen auszuwählender Soldat besitzen muß, sollen jene Unteroffiziere in vorzüglichem Maaß vereinigen, welche auf Einreihung in eine Schützencompagnie Anspruch machen wollen. Sie müssen ferner in Führung von Patrouillen und in Erkennung einer Truppe auf angemessene Entfernungen geübt, mit der Erkennung der verschiedenen Terrainlagen vertraut, und im Stande seyn, schriftlich sich deutlich und verständlich auszudrücken.

§. 5. Eigenschaften der Schützenoffiziere.

Jene Offiziere, welche auf Einreihung in die Schützencompagnien Anspruch machen wollen, müssen sich durch körperliche und intellectuelle Eigenschaften vorzüglich auszu-

zeichnen streben. Ausgerüstet mit der n
gen Kraft und allen übrigen Eigenschaft
eines vollkommen gut organisirten Körpers
müssen sie in gewöhnlichen gymnastischen Uebungen eine solche Gewandheit sich zu verschaffen wissen, daß sie — den Unteroffizieren und Soldaten als Muster dienend — darin Belehrung und Anweisung ertheilen können.

Unverdrossen, stets thätig, munter, aufgeweckt, keine Ungemächlichkeit scheuend, unternehmenden hohen Muthes müssen sie im Angriff jederzeit die Ersten, im Rückzuge stets die Letzten seyn. Vertraut mit den Theorien des leichten Dienstes und des kleinen Krieges müssen sie auch im Frieden sich und ihre Untergebenen durch zweckmäßige Uebungen mit einer klugen Praktik bekannt zu machen wissen, vorzüglich die Terrainlagen zu erkennen und zu benutzen verstehen, und alle jene Vortheile des kleinen Krieges geltend zu machen im Stande seyn, welche in gar vielen Gelegenheiten von entschiedenem Nutzen sind.

durch kalte Ueberlegung, rasche Ausführung, schnellen und richtigen Blick müssen sie ihren Untergebenen jenes unbedingte Zutrauen einzuflößen wissen, welches für die Erfolge so höchst wichtig ist.

Sie müssen viel von ihren Soldaten fordern, und selbst Alles leisten, was guter Wille, Intelligenz, Muth, Ausdauer, Vaterlandsliebe, Aufopferung und ächter Ehrgeitz nur immer zu leisten im Stande sind.

Strenge Disciplin haltend soll die Subordination in ihren Untergebenen tief und fest begründet seyn; auf die Grundsätze soldatischen Ehrgeitzes gestützt, und erhalten durch warme Anhänglichkeit der Untergebenen an die Vorgesetzten, soll es in den Schützencompagnien nur eine Classe vorzüglicher Soldaten und vortrefflicher Offiziere geben.

§. 6. Von der Auswahl der Soldaten zu den Schützencompagnien.

Wenn die Schützencompagnien durch Auswahl aus den übrigen Compagnien des Re-

giments oder Bataillons an Soldaten ergänzt werden sollen, so wird der Regiments= oder Bataillonscommandant den angemessenen Befehl ertheilen. Hierauf werden die Commandanten der Füßilier=, oder Jägercompagnien an den Major des Tages die Grundlistenextracte, Leumundsatteſtate mit den Strafbemerkungen und dem Auszug aus den Schußlisten jener Soldaten übergeben, welche sie zu Einreihung in die Schützencompagnien geeignet erachten. Der Major wird hierauf diese Mannschaft in vollkommener Rüstung ausrücken, von derselben Waffenübungen vornehmen lassen, und den Zustand ihrer Montur und Armatur in allen Theilen genau besehen. Hierauf wird er dem Regiments= oder Bataillonscommandanten einen schriftlichen Rapport unter Beilegung der Producte erstatten, seine allenfallsigen Bemerkungen für oder gegen die Einreihung einzelner Soldaten vortragen und den Befehl erwarten, an welchem Tage der Regiments= oder Bataillonscommandant selbst

die vorgeschlagene Mannschaft sehen will. An dem hiezu anberaumten Tage muß diese Mannschaft neuerdings mit Gewehr und voller Ausrüstung ausrücken, und von dem Regiments= oder Bataillonscommandanten genau Mann für Mann besehen werden, worauf dann die Einreihung in die Schützen=compagnien nach dessen Bestimmung erfolgt. Wenn zwei oder mehrere Schützencompag=nien desselben Regiments zugleich ergänzt werden sollen, so werden so viele verschlossene Zettel mit den Numern der verschiedenen Schützencompagnien in ein Casquet gewor=fen, als Soldaten zu jeder derselben versetzt werden sollen. Alsdann läßt man jeden der=selben einen solchen Zettel ziehen, und sie tre=ten sonach bei jenen Compagnien ein, deren Numern sie gezogen hatten. Indessen muß darauf gesehen werden, daß jede Schützen=compagnie wo möglich einige Schwimmer und Ruderer habe, und diese werden bei dergleichen Auswahlen vorweg — den beste=henden Verhältnissen gemäß — eingetheilt.

Wenn der Commandant einer Füßilier- oder Jägercompagnie Soldaten, welche zu Schützen geeignet sind, aus irgend einer Ursache nicht anzeigen und vorstellen, vielmehr vorsätzlich verläugnen sollte, so begeht er dadurch ein Dienstvergehen, wofür er nach Umständen von dem Regiments- oder Bataillonscommandanten bestraft werden soll.

§. 7 Auswahl der Unteroffiziere.

Wenn ein oder mehrere Unteroffiziere bei den Schützencompagnien abgehen, so werden selbe durch Auswahl ber geeignetsten und fähigsten für diesen Dienst aus allen Unteroffizieren des Regiments oder Bataillons ersetzt. Der Regiments- oder Bataillons-Commandant wird sich die Vorgeschlagenen vorstellen lassen und hierauf seine Bestimmung ertheilen.

§. 8. Auswahl der Offiziere.

Die Offiziere aller Grade sollen zu den Schützencompagnien ohne Rücksicht auf Dienst-

alter, einzig und allein nach ihren Fähigkeiten für diesen Dienst ausgewählt werden.

Wenn mehrere eines Grades um eine erledigte Stelle durch dienstliche Meldung werben, so soll die Wahl auf den anerkannt Fähigern fallen. Bei gleicher Fähigkeit soll allein das Dienstalter und — wäre auch dieses beinahe gleich — der Umstand mehrerer gemachter Feldzüge entscheiden. Sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments oder Bataillons sollen gutachtliche Vorträge über die Besetzung einer Schützenoffiziersstelle erstatten dürfen; die bestimmte Wahl aber bleibt dem Commandeur einzig und ausschließend überlassen.

§. 9. Rückversetzung.

Die Soldaten und Unteroffiziere der Schützencompagnie können ohne besondere Veranlassung nicht zu einer Füsiliercompagnie zurück versetzt werden. Wenn einer derselben Insubordinations- oder Ungehorsams-vergehen, oder aber andere gröbere Ver-

brechen sich hat zu Schulden kommen lassen, oder eine schlechte Aufführung ohne gegründete Hoffnung zur Besserung führen würde, alsdann soll er nach empfangener Strafe zu einer Füßilier- oder Jägercompagnie versetzt, und nie mehr in eine Schützencompagnie eingereiht werden.

Die Offiziere können nur auf eigenes Begehren, oder wenn sie durch Vorrückung in einen höhern Grad bei einer Schützencompagnie überzählig würden, oder Verwundung halber, oder wegen sonst zerrütteter Gesundheit diesen Dienst nicht mehr zu leisten im Stande seyn würden, zu einer Füßiliercompagnie rückversetzt werden.

Wenn ein Offizier eine solche Rückversetzung begehrt, so muß dieses Begehren durch die oben angeführten Gründe unterstützt und nicht aus Laune oder Eigenwillen entstanden seyn, indem es die besondere Pflicht eines jeden Offiziers ist, sich zu jedem Dienst gebrauchen zu lassen, zu welchem er besonderer Eigenschaften halber berufen wurde.

§. 10. Bewaffnung der Schützen.

Die Bewaffnung der Schützen soll bestehen:

A. Bei der Linieninfanterie

aus der gewöhnlichen Muskete mit der dazu gehörigen Munition;

aus dem gewöhnlichen Infanteriesäbel aus der Patrontasche, und

aus einem Pulverhorn von der Größe, um ein Viertelpfund Scheibenpulver zum Aufschütten darin zu bewahren; dasselbe wird an einer grünwollenen Schnur mit Quasten über der linken Schulter hängend vorwärts der rechten Hüfte getragen.

Die Unteroffiziere und Gefreiten sollen Stutzen mit Haubayonnetten führen; jedoch soll es dem Ermessen der Compagniecommandanten überlassen bleiben, Ausnahmsweise die für Gefreite bestimmten Stutzen, auch an solche Gemeine zu geben, welche ganz besonders gute Schützen sind.

B. Bei den Jägerbataillonen

ist die Bewaffnung der Carbiniers ganz

dieselbe, wie jene der Schützen bei der Infanterie, nur sollen das dritte Glied aller Compagnien und die Unteroffiziere der Carabiniercompagnien Stutzen mit Haubayonnetten, das erste und zweite Glied aber besonders construirte Jägergewehre haben.

§. 11. Besondere Ausrüstung.

Die besondere Ausrüstung der Schützen und Carabiniers mit Federhacken, Kugelformen, Beißzangen, Hammern u. s. w. ist aus den desfallsigen allerhöchsten Verordnungen bekannt.

§. 12. Auszeichnung in der Kleidung.

Die Schützen tragen dieselben Montirungsstücke, wie die übrigen Soldaten; zur Auszeichnung jedoch eine Huppe auf dem Casquet, deren Form, Farbe und Höhe ꝛc. in den Kleidungsvorschriften beschrieben ist.

Die Offiziere sollen eine ähnliche Huppe tragen.

Zweites Capitel.

---

§. 13. Obsorge für die Bewaffnung.

Vor allen übrigen Soldaten sollen die Schützen ihre hauptsächlichste Sorgfalt auf die ihnen anvertrauten Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände richten. Wenn diese stets im reinsten, dienstfähigsten Stande und in vollkommener Brauchbarkeit sich befinden, kann der Schütze auf ihre Wirksamkeit und darauf zählen, daß er im Augenblick der Gefahr in seiner Feuerwaffe einen verläßigen, treuen Freund bei sich führe. Diese Sorgfalt muß auf Märschen, bei schlechter Witterung und in Feldlagern verdoppelt werden. Das Schießgewehr muß in solchen Fällen möglichst gegen den Einfluß der Nässe geschützt und stets rostfrei erhalten, die dazu gehörige Munition trocken und im besten Stande bewahrt werden.

§. 14. Allgemeine Pflichten des Schützen während des Gefechtes in zerstreuter Ordnung.

Wenn der Schütze in geschlossenen Reihen und Rotten fechten muß, so hat er bloß alle Pflichten des Liniensoldaten zu erfüllen. Wenn er aber in das Gefecht in zerstreuter Ordnung und ausgedehnter Linie übergeht, dann muß er sich in diesem seinem eigenen besondern Elemente mit jener freien Thätigkeit bewegen, die dem vorzüglich geübten, ausgewählten Soldaten zukommt. Dann muß er seine Aufmerksamkeit, seine Thätigkeit, seine Anstrengung verdoppeln und aus allen kleinen Umständen für sich und seine Cameraden Nutzen zu ziehen — alles für des Feindes Schaden zu kehren wissen. Selbstständiger und freier als während des Liniengefechtes, muß er alsdann den Ruf seiner Waffe durch Eifer, Unerschrockenheit, Besonnenheit, Schlauheit und kaltes Blut zu begründen wissen.

§. 15. Besondere Vorschriften für das Schützengefecht.

Die erste und hauptsächlichste aller Regeln

während eines Gefechtes ist, daß der Schütze die Wirkung seiner Schüße nie dem Ungefähr überlasse, sondern nur dann feuere, wenn er darauf zählen zu können glaubt, daß er treffen werde. Hieraus folgt, daß auf große Entfernungen nicht gefeuert werden, und daß der Schütze erst nach richtigem, kaltblütigem Zielen nach einem bestimmten Gegenstand Feuer geben soll. — Es ist besser, aus dem Anschlag abzusetzen und ruhig die geeignete Annäherung eines Feindes abzuwarten, als wirkungslos in die Luft zu knallen.

In der Schützenlinie muß ein Mann den andern wechselseitig vertheidigen; darum muß jeder, ehe er seinen Schuß abgiebt, beobachten, ob der Nebenmann geladen habe, und dieser muß dann mit geladenem Gewehr so lange warten, bis an die Stelle dessen, der zuletzt geschossen, neuerdings ein Schußfertiger in die Linie vorgerückt ist.

Die Schützen derselben Rotte müssen unzertrennliche Gefährten bleiben, einer den

andern fortwährend vertheidigend und beschützend.

§. 16. Schießübungen der Schützen.

Da eine vielfältige Uebung im Schießen nothwendig ist, um den Schützen die nöthige Fertigkeit zu geben, so soll jeder bei dem Regiment oder Bataillon anwesende Schütze in jeder Schießepoche die doppelte Anzahl der — der übrigen Infanterie vorgeschriebenen Scharfschüße, nach der Scheibe thun.

§. 17. Unterricht in der Bedeutung der Signale.

Von dem Augenblick an, als eine Schützencompagnie in die ausgedehnte Ordnung übergeht, werden alle Bewegungen derselben durch bestimmte Signale mit dem Horn bezeichnet. Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten muß die Bedeutung dieser Signale eben so bekannt seyn, als die der ausgesprochenen Commandoworte. Die Commandanten der Schützencompagnien müssen durch fortgesetzte Uebung die Ueberzeugung

herbei zu führen wissen, daß jeder Schütze die Bedeutung der Signale vollkommen inne habe.

Damit indessen während des Gefechts oder während der Uebungen platterdings kein Mißverständniß eintreten könne, sollen die Offiziere und Unteroffiziere die Bedeutung der Signale jedesmal den ihnen zunächst stehenden Schützen leise zurufen.

§. 18. Signale.

Die Signale mit dem Horn sind folgende:

1) Achtung! Wird gegeben, um die Aufmerksamkeit für die zu signalisirende Bewegung zu erwecken. Nachdem die Bewegungen angefangen haben, wird dieses Signal nur dann wiederholt, wenn die Schützen besondere Aufmerksamkeit auf die zunächst signalisirt werdende Bewegung verwenden sollen.

2) Schützen vor! Auf dieses Signal rückt

die Schützencompagnie aus dem Bataillon, und mit ihr zugleich diejenigen Füßilierzüge, welche allenfallszum Tirailliren mit bestimmt wurden.

3) Auseinander! Dieses Signal bedeutet den Uebergang der Schützen aus der geschlossenen in die ausgedehnte Ordnung.

4) Chargirt! Anfang des Feuers.

5) Aufhören zu chargiren! Augenblickliches Einstellen des Feuers.

6) Avancirt! Marschiren im Ordinärschritt. (Marsch)

7) Geschwindschritt — Marsch! Marschiren im Geschwindschritt. Wird dieses Signal mehr als zwei Mal wiederholt, so müssen die Schützen laufen.

8) Halt! Einstellen des Marsches und zugleich jedesmal Fronte gegen den Feind.

9) Attaquirt! Um in ausgedehnter Ord-

nung gegen einen Verhau u. dgl. laufend anzustürmen.

10) Retirirt! Den Rückzug anzutreten.

11) Appell! Versammlung der Compagnie an einem bestimmten Platz.

12) Linien öffnen! Eine tiraillirende Linie zu öffnen, um geschlossene Abtheilungen durchrücken zu lassen.

13) Rechts — ......
14) Links — .....
} um! Erfolgen diese Signale während des Marsches, so wird derselbe nach der anbefohlenen Seite ununterbrochen fortgesetzt.

15) Zieh't euch — rechts!
16) Zieh't euch — links!
17) Rechter Flügel vor! (Rechte Schulter)
18) Linker Flügel vor! (Linke Schulter)
19) G'rad' aus!
} Die Signale No. 15 und 16. erfolgen nur während des Marsches; eben so jene No. 17 und 18. mit der Ausnahme jedoch, welche in Beziehung auf

die Letztern in gegenwärtigen Bändchen Cap. 9. §. 67. aufgeführt ist. Die durch diese vier Signale bezeichnete Bewegungen werden übrigens so lange fortgesetzt, bis jenes No. 19. erfolgt.

20) Kreise zu formiren! Stellung gegen Reiterei. Die Bewegung ist im Capitel 10. beschrieben.

21) Ablösung! Soll die tiraillirende Schützenlinie durch andere Abtheilungen abgelößt werden.

22) Einruf! Hierauf rückt die Schützencompagnie wieder in das Bataillon ein.

23) Ruh't! Die Gewehre zu Fuß zu nehmen.

§. 19. Wie die Signale gegeben werden sollen.

Jedes Signal wird zwei Mal nach einander gegeben, mit Beobachtung einer ganz kleinen Pause zwischen dem ersten — und zweiten Mal. Bei dem ersten Ton der Wiederholung, welcher scharf ausgedrückt werden muß, soll die Bewegung anfangen.

§. 20. Von den Trommelsignalen für die Füßilier-Compagnien.

Für alle jene Bewegungen, welche durch Hornsignale angezeigt werden, bestehen auch gleichbedeutende Trommelsignale, welche von den tiraillirenden Füßiliercompagnien bei den Uebungen sowohl, als bei ernstlichen Gelegenheiten, gebraucht werden sollen.

§. 21. Patroillenpfeifchen zu Signalen.

Kleinen Abtheilungen kann nicht immer ein Hornist zugetheilt, und in sehr durchschnittenem Terrain kann das Horn nicht immer sogleich deutlich vernommen werden.

Damit in solchen Fällen die Verbindung nicht unterbrochen, und was geschehen soll, sogleich bekannt gemacht werden könne, soll jeder Schützenunteroffizier mit einem sogenannten Patrouillenpfeifchen versehen werden. Dieses Pfeifchen soll von Holz oder Bein, einen Zoll lang und unten offen sein. Es wird an einem grünen Schnürchen unter der

rechten Rockklappe getragen. Auf den
können zwei Töne hervorgebracht w
ein tiefer, wenn der Zeigefinger die
Oeffnung deckt, und ein höherer, wenn
frei gelassen wird.

§. 22. Signale mit dem Patroillenpfeifchen

Mit diesen Pfeifchen sollen folgende S
nale gegeben werden:

1) Locken — um den Nebenleuten die G
genwart anzudeuten.

2) Antwort — erfolgt auf das Locken v
den übrigen Unteroffizieren, wodur
der Lockende die Ueberzeugung vo
dem gleichmäßigen Marsch der übr
gen, und daß sie von derselben Trupp
seyen, erhält.

2) 'Achtung! Dieses Signal giebt derje
nige, welcher auf seinem Marsch un-
erwartet auf den Feind stößt, oder
um die Schützen auf etwas anderes
Ungewöhnliches aufmerksam zu ma-

chen. Die Schützen richten ihre Aufmerksamkeit nach jenem, der das Signal gegeben hatte, und suchen sich schnell zu überzeugen, was vorgeht. Soll eine Bewegung von jener Seite begonnen werden, wo das Signal erfolgte, so müssen alle Schützen selbe befolgen. Wären einige in der Art placirt, daß sie den Commandeur nicht — und selbst die Nebenleute nur wenig sehen könnten, so müssen sie von diesen in aller Stille benachrichtigt werden.

4) Versammlung bei dem Commandeur.

Dieses Signal bläßt jeder Unteroffizier schnell und so laut als möglich. Alle Schützen begeben sich dann nach jenem Ort, wo der Ruf herkam.

Es ist vorzüglich dann zu gebrauchen, wenn der Feind eine Blöße giebt, aus der man Nutzen ziehen kann, z. B. eine unbesetzte kleine Brücke auf seiner Linie oder dgl.

5) Halt! Wird gegeben, um eine marschirende Linie stehen zu machen, vorzüglich, wenn selbe im Laufen begriffen wäre, indem bei solchen Gelegenheiten die Hornisten außer Athem kommen und deren Signal daher nicht verstanden wird.

Drittes Capitel.

§. 23. Stellung im Bataillon.

Die Stellung einer Schützencompagnie im Bataillon und die Eintheilung der dazu gehörigen Ober- und Unteroffiziere ist von den Vorschriften für eine Füßilier- oder Jägercompagnie im Mindesten nicht abweichend, und daher hinlänglich bekannt. — So wie aber jede Schützencompagnie in den Bewegungen der geschlossenen Ordnung vollkommen eingeübt seyn soll, eben so muß jede Füßilier- oder Jägercompagnie im Tirailliren unterrichtet seyn.

§. 24. Aufstellung der Offiziere und Unteroffiziere in ausgedehnter Ordnung.

Von dem Augenblick an, in welchem eine Schützencompagnie vor das Bataillon rückt, tritt bei derselben die Ordnung einer allein stehenden Compagnie ein.

Sobald sie in die ausgedehnte Ordnung übergeht, begeben sich die Zugscommandanten zehn Schritte hinter die Mitte ihrer Abtheilungen, der Compagniecommandant aber zwanzig Schritte hinter die Mitte der Compagnie. Die schließenden Unteroffiziere vergrößern den Abstand vom Hintergliede bis auf vier Schritte. Durch diese Aufstellung kann die Linie gehörig übersehen und geleitet werden.

§. 25. Eintheilung der Hornisten.

Bei dem Compagniecommandanten soll sich einer der drei Hornisten und zwar einen Schritt rechts seit- und rückwärts befinden, und demselben überall folgen. Jeder der beiden Zugscommandanten hat ebenfalls einen

Hornisten bei sich, welche die Signale, die der Hornist des Compagniecommandanten giebt, sogleich zu wiederholen haben. Der Bataillonscommandant hat einen Trompeter von der Musik bei sich, um dem Compagnie-Commandanten die nöthigen Signale geben lassen zu können.

Uebrigens müssen bei jeder Compagnie wenigstens drei Schützen sich befinden, welche die Signale blasen können, um die allenfalls verwundet werdenden oder sonst abgängigen Hornisten zu ersetzen. — So lange übrigens diese dienstfähig präsent sind, machen jene Reservehornisten ihren Dienst in Reihe und Glied.

§. 26. Verschiedene Arten des Uebergangs in die ausgedehnte Ordnung.

Die Schützencompagnie rückt aus dem in Linie aufgestellten Bataillon entweder zwei hundert Schritte geschlossen vor, und nimmt dann die ausgedehnte Ordnung an, oder sie geht sogleich während des Vorrückens in diese über.

§. 27. Vorrücken in geschlossener Ordnung und Uebergang in die Ausgedehnte.

Wenn die Schützencompagnie sich nach der ersten Voraussetzung benehmen soll, so läßt der Bataillonscommandant die Signale: 'Achtung! und: Schützen vor! geben.

Auf das erste Signal tritt der Compagniecommandant vor die Mitte seiner Abtheilung — der Oberlieutenant aus der Mitte auf den rechten Flügel des ersten — und der erste Unterlieutenant auf den rechten Flügel des zweiten Zuges. Bei der Wiederholung des zweiten Signales läßt der Compagniecommandant seine Abtheilung im Geschwindschritt antreten, auf den vorgeschriebenen Abstand vorrücken und halten.

Sobald der Bataillonscommandant die Schützencompagnie in jener Entfernung ankommen sieht, und deren Uebergang in die zerstreute Ordnung nothwendig oder angemessen erachtet, wird er das Signal: Auseinander! geben lassen.

Nachdem dasselbe erfolgt seyn wird, commandirt der Compagniecommandant:

1) Vom rechten Flügel links ausgedehnt!

2) Compagnie! — Rechts und links — um!

3) Auseinander! — Geschwindschritt — Marsch!

Auf das zweite Commandowort bleibt die vierte Rotte des ersten Zuges stehen und giebt die Richtung; die ersten drei Rotten machen Rechts- die andern Linksum.

Nach dem dritten Commandowort tritt die Compagnie an; jede Rotte entfernt sich sechs Schritte von der andern und macht dann Fronte, wobei die Schützen im zweiten und dritten Gliede zugleich zwei Schritte rückwärts und einen halben Schritt rechts seitwärts Abstand nehmen, so, daß sich jeder frei umsehen und bewegen kann. Die drei Rotten des rechten Flügels nehmen gleich die

linke Schulter vor, und jede hält einen Abstand von sechzehn Schritten von der andern, wodurch in einem schiefen — im stumpfen Winkel auf die Frontlinie sich bildenden Hacken der zwischen dem Bataillon und der Schützenlinie befindliche Raum gedeckt wird. Gleiches Verhalten beobachten die drei Rotten des linken Flügels.

Anfänglich sollen die Zugscommandanten die Rotten — eine nach der andern — auf den Abstand der sechs Schritte führen, und dann halten lassen. Wenn indessen die Bewegung des Auseinander gehens einigemahl eingeübt worden, müssen die Rotten selbst genau den anbefohlenen Abstand zu finden wissen, und die Ausdehnung alsdann auf das Commando oder Signal und laufend geschehen.

§. 28. Bildung der ausgedehnten Linie während des Vorrückens.

Soll die Compagnie gleich während des Vorrückens in die ausgedehnte Linie über-

gehen, so muß sie folgendes Verfahren beobachten:

Bei dem Signal: Auseinander! geht die vierte Rotte des ersten Zuges g'rad' aus; die übrigen Rotten der Compagnie entfernen sich links so lange von einander, bis jede den vorgeschriebenen Abstand von sechs Schritten von der rechts stehenden Nebenrotte erreicht hat.

Die drei äußern Rotten des rechten und linken Flügels bilden den Hacken und folgen den Bewegungen der Linie, in der rechten und linken Flanke marschirend.

Die Schützen des zweiten und dritten Gliedes nehmen sogleich den vorgeschriebenen Abstand rückwärts und rechts seitwärts.

Ist die Vorrückung bis auf eine Entfernung von zwei hundert Schritten vom Bataillon vollendet, so soll der Compagniecommandant das Signal: Halt!

geben lassen, und weiteren Befehl erwarten.

§. 29. Vorrückung und Ausdehnung aus der rechtsformirten geschlossenen Bataillonscolonne.

Soll die Schützencompagnie aus dem in geschlossener Colonne — den rechten Flügel an der Tête — stehenden Bataillon vorrücken, um dessen durch Vorziehen der hintern Züge rechts zu vollziehende Entwicklung zu decken, so muß nach geschehener Vorrückung in geschlossener Ordnung die Ausdehnung vom linken Flügel rechts geschehen.

Der Compagniecommandant soll hiezu commandiren:

1) Vom linken Flügel rechts ausgedehnt!

2) Compagnie! — Rechts und links — um!

3) Auseinander! — Geschwindschritt — Marsch!

Nach erfolgtem zweiten Commandowort

bleibt die vierte Rotte vom linken Flügel des zweiten Zuges stehen, um die Richtung zu geben.

Nach dem dritten Commandowort geschieht die Ausdehnung rechts eben so, wie sie zuvor links geschehen war.

Die Richtung wird von dem Compagnie-Commandanten vom linken Flügel aus besorgt.

§. 30. Allgemeine Vorschrift für das Vorrücken aus der Colonne.

Befindet sich die zum Vorrücken befehligte Schützencompagnie an der Queue eines in Colonne formirten Bataillons, so soll sie immer auf der — der Entwicklungsseite entgegen gesetzten Flanke vorrücken.

Ist die in Zügen oder Sectionen marschirende Compagnie an der Tête der Colonne vorüber, so muß deren Commandant selbe vordersamst in Linie aufmarschiren lassen. Hierauf soll die weitere Vorrückung in geschlossener Ordnung erfolgen, oder gleich

während des Vorrückens in die Ausgedehnte übergegangen werden. Wäre die Colonne auf die beiden Züge der Mitte des Bataillons formirt, so soll das Vorrücken der Schützencompagnie auf der rechten Colonnenseite ausgeführt werden.

§. 31. Bildung der ausgedehnten Ordnung aus der Mitte.

Es scheint keiner weitern Erläuterung des Grundsatzes zu bedürfen, daß die Schützencompagnie, so wie sie in ausgedehnte Ordnung übergeht, die Schlachtlinie des Bataillons zu decken bestimmt sey.

Demnach muß die Ausdehnung entweder vom rechten Flügel links oder vom linken Flügel rechts geschehen. Wäre aber die Compagnie aus irgend einem Grunde vor der Mitte des Bataillons aufgestellt, so soll die Ausdehnung rechts und links zugleich durch folgende Commandoworte des Compagnie-Commandanten bewerkstelligt werden:

1) Aus der Mitte rechts und links ausge-
dehnt!

2) Compagnie! -- Rechts und links — um!

3) Auseinander! — Geschwindschritt —
Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort bleibt die linke Flügelrotte des ersten Zuges als Richtungsrotte stehen.

Die Ausdehnung geschieht nach dem dritten Commandowort nach den in den vorhergehenden §§. gegebenen Vorschriften.

Die Richtung hat auf die stehen gebliebene Rotte rechts und links zu geschehen.

Soll die Ausdehnung während des Marsches geschehen, so marschirt die linke Flügelrotte des ersten Zuges g'rad' aus, die übrigen ziehen sich rechts und links so lange, bis sie den vorgeschriebenen Abstand gewonnen haben.

§. 32. Verhalten bei Bildung der ausgedehnten Ordnung, wenn zwei oder drei Bataillone zusammen manövriren.

Manövriren zwei Bataillone eines Regiments zusammen, so ist bei der Schützen-Compagnie des zweiten Bataillons, bei dem Ausdehnen links, die erste Rotte des rechten Flügels die Richtungsrotte. Dehnen sich aber die Schützen rechts aus, so ist bei der Schützencompagnie des ersten Bataillons die erste Rotte des linken Flügels die Richtungsrotte.

Manövriren aber drei Bataillone zusammen, so sind bei der zweiten und dritten Schützencompagnie für das Ausdehnen links die Rotten der rechten Flügel die Richtungsrotten; entwickelt sich die Colonne hingegen rechts, so sind bei der ersten und zweiten Schützencompagnie die Rotten auf den linken Flügeln die Richtungsrotten.

Bei drei Bataillonen bilden die erste und dritte Schützencompagnie in bekannter Art die Hacken! bei zwei Bataillonen tritt der

linke Flügel der ersten — und der rechte der zweiten Schützencompagnie in directe Verbindung.

§. 33. Formirung der Schützenlinie vor mehrere Bataillone, welche in Linie oder in Colonne vorrücken oder aufmarschiren.

Wenn ein oder mehrere Bataillone in der Linie oder in Colonne vorrücken, so können die Schützencompagnien, ohne die Bataillone halten zu lassen, vorgerufen werden, und sich auf die bekannten drei Arten ausdehnen. Die Ausdehnung geschieht gleich während des Vorrückens allmählig so, wie die Compagnien aus den Bataillonen ausgetreten sind.

Wären aber mehrere Bataillone hinter einander in Colonne, haltend oder marschirend, und dieselben sollen in der Verlängerung der Têtefrontlinie aufmarschiren, so begeben sich die vorgerufenen Schützencompagnien der hintern Bataillone so schnell, als es ordnungsmäßig geschehen kann, vor die Tête, und dehnen sich in gehöriger Art aus; jedoch

rücken sie dabei geschlossen bis auf den Platz vor der Aufmarschlinie, wo die Ausdehnung zu geschehen hat. Indessen können diese Compagnien auch auf der Diagonale an jene Plätze marschiren, in diesem Fall muß aber ein besonderer Befehl des commandirenden Generals oder Stabsoffiziers ertheilt seyn.

§. 34. Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon in einer Flanke angegriffen wird.

Wird ein mit Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth marschirendes Bataillon durch feindliche Plänkler in einer Flanke in der Art beunruhigt, daß die Unterbrechung des Marsches weder nothwendig noch zweckmäßig scheint, so ziehen sich die Seitenpatrouillen von der dem Angriff entgegengesetzten Flanke durch die Colonne, und verbinden sich mit den vom Feinde Beunruhigten.

Die Vorwache und Nachhuth ziehen ihre Vor- und Nachtrupps zugleich näher an sich, und setzten sich in Bereitschaft, sogleich die

ausgedehnte Ordnung gegen den Feind formiren zu können.

Würde der Feind so heftig drängen, daß das Bataillon Position nehmen müßte, so machen die Vorwache und Nachhuth Fronte gegen denselben, gehen in die ausgedehnte Ordnung über, und vereinigen sich mit den Seitenpatrouillen, wodurch — indem die Seitenpatrouillen ihre Stellung gehörig zusammendrängen — die ganze Compagnie in die vorschriftsmäßig ausgedehnte Ordnung übergeht. Schwenkt das Bataillon nach einer Flanke ein, so ziehen sich die Seitenpatrouillen vor die Einschwenkungslinie, die Vorwache und Nachhuth gehen zugleich in die ausgedehnte Ordnung über.

§. 35. Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon unvermuthet auf den Feind stößt.

Stößt die Spitze der Vorwache eines marschirenden Bataillons unvermuthet auf den Feind, so geht die Vortruppe so schnell als möglich in die ausgedehnte Ordnung über;

die Haupttruppe aber stellt sich geschlossen auf eine Entfernung von zwei hundert Schritten hinter jene. Soll aber das Bataillon halten, um aufzumarschiren, weil der Feind drängt, so werden die Seitenpatrouillen und die Nachhuth durch das Signal: Schützen vor! schnell vorgerufen, um sich mit der Haupttruppe der Vorwache zu vereinigen; diese geht dann mit den Seitenpatrouillen in die ausgedehnte Ordnung über, die Nachhuth aber bleibt so lange geschlossen aufgestellt, bis zwei Dritttheile des Bataillons in die Aufmarschlinie eingerückt seyn werden; alsdann vereinigt sie sich ebenfalls mit der Plänklerlinie. Sollte in einem solchen Falle die Aufstellung der Nachhuth an der Queue nothwendig bleiben, so muß der Bataillonscommandant deßhalb Befehle geben.

Soll das Bataillon vorwärts einer — mit dem Têtezug parallelen Linie aufmarschiren, so geht die Spitze der Vorwache zwei hundert Schritte über diese Linie hinaus und macht Halt; die Vor- und Haupttruppe rückt in

diesem Falle bis an die Spitze heran, stellt sich neben diese in Linie, und die ganze Vorwache geht sodann auf die geeignete Art in die ausgedehnte Ordnung über; die Seitenpatrouillen werden zugleich vorgerufen, um sich mit jenen zu vereinigen.

§. 36. Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon auf allen Seiten von feindlichen Plänklern angegriffen wird.

Wird ein im Marsch begriffenes Bataillon von allen Seiten durch Plänkler angegriffen, so formiren sich die Vorwache und Seitenpatrouillen sogleich in die ausgedehnte Ordnung, daß diese Abtheilungen eine ovale Figur um das Bataillon — Fronte auswärts — bilden.

Die Commandanten der Vorwache und Nachhuth commandiren an diese:

Aus der Mitte im Kreis rechts und links ausgedehnt!

Ist das Bataillon in offener Colonne, so werden die Rotten der Schützenlinie unter

sich Abstände von ungefähr 36 Schritten haben, welche sich beträchtlich vermindern, wenn die Colonne geschlossen ist. Die Entfernung der Schützen von dieser bleibt übrigens die bereits festgesetzte.

§. 37. Formirung der Schützenlinie um ein Viereck.

Befinden sich die Schützen in ausgedehnter Ordnung vor der Fronte, während das Bataillon ein Viereck formirt hat, so haben selbe einen Kreis zu Abhaltung feindlicher Plänkler um dasselbe zu bilden. In diesem Falle befindet sich der Compagniecommandant an der Tête, der Oberlieutenant in der rechten, der erste Lieutenant in der linken Flanke, und der zweite Lieutenant an der Queue des Vierecks, um die Aufsicht über die — an diesen verschiedenen Puncten aufgestellten Schützen zu führen.

§. 38. Verhalten, wenn eine Schützencompagnie eine Batterie deckt.

Deckt eine Schützencompagnie eine Batterie, so stellt sie sich in geschlossener Ord=

nung etwas rückwärts rechts und links derselben auf, und schickt einige Rotten in ihre beiden Flanken, um allenfalls verwegene feindliche Plänkler abzuhalten.

§. 39. Verringerung oder Vergrösserung des Abstandes zwischen den Rotten in der ausgedehnten Ordnung.

Die Umstände oder Terrainlagen können erfordern, daß der Abstand zwischen den in ausgedehnter Ordnung übergegangenen Schützenrotten über die vorgeschriebenen sechs Schritte vergrößert oder unter dieser Zahl verringert werde.

Der bestimmte Zweck besteht nicht allein in der Deckung des in Schlachtlinie oder Colonne stehenden Bataillons, sondern sehr oft auch darin, einen Feind, welcher eine geschlossene Linie darbiethet, durch ein gut geordnetes wirksames Plänklerfeuer zu beunruhigen, ihm die Offiziere wegzuschießen, und überhaupt den möglichsten Schaden zu thun. Die Aufstellung der Schützen muß demnach diesen beiden Zwecken und den

Terrainverhältnissen gemäß angeordnet werden; woraus die in den verschiedenen Lagen nothwendig oder zweckmäßig erscheinende Vergrößerung oder Verminderung des Abstandes zwischen den Rotten ohnehin leicht zu ermessen seyn wird. — Indessen ist wohl anzunehmen, daß die nothwendige Verminderung nicht wohl unter drei, und die Vergrößerung nicht über vierzig Schritte betragen werde.

§. 40. Stärke einer ausgedehnten Linie zu der ihr folgenden geschlossenen. Raum zwischen beiden. Erleichterung der Mannschaft.

Es soll als allgemeiner Grundsatz angenommen seyn, daß hinter jeder — in ausgedehnte Ordnung übergegangenen Linie eine geschlossene Abtheilung aufgestellt sey.

Die Stärke einer ausgedehnten Linie soll in der Regel niemals größer seyn, als es das Verhältniß von eins zu drei zu der geschlossenen gestattet.

Eine ausgedehnte Linie soll ohne ganz besondere Veranlassung der ihr folgenden

geschlossenen Abtheilung nie näher seyn als zwei hundert Schritte, und sich nie weiter von ihr entfernen, als fünf hundert Schritte.

Von dem Augenblick an, als eine Schützen-Carabinier- Füßilier- oder Jägerabtheilung in die ausgedehnte Ordnung übergeht, darf die Mannschaft bis zum Wiederzusammenrücken in die geschlossene Ordnung die Gewehre hoch oder nach Belieben tragen. Ferner soll die Mannschaft unter der *nemlichen* Bedingung von Haltung des Gleichschrittes entbunden seyn.

Viertes Capitel.

---

§. 41. Vorschrift zu Bildung der ausgedehnten Ordnung für eine Füßiliercompagnie.

Eine Füßiliercompagnie soll unter Beobachtung der für die Schützencompagnien gegebenen *Regeln aus* der geschlossenen in die *ausgedehnte* Ordnung übergehen, wenn sie zum Gefecht *in dieser* Ordnung befehligt wird.

Die Bildung der ausgedehnten Ordnung soll entweder rechts oder links, oder aus der Mitte nach beiden Flügeln geschehen, je nachdem die vorgerückte Compagnie auf einen der Flügel oder in der Mitte des Bataillons gestanden hatte.

Die Eintheilung und das Verhalten der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute einer solchen Compagnie ist jenem ganz gleich, welches in den vorhergehenden Capiteln und §§. vorgeschrieben wurde.

§. 42. Eintheilung von Füßilierabtheilungen bei einer tiraillirenden Schützencompagnie.

Wird die Verstärkung der ausgedehnten Schützenlinie durch Füßiliere nothwendig, so muß der Bataillonscommandant nach Umständen entweder einen Füßilierzug oder eine ganze Füßiliercompagnie mittelst der Commandoworte:

Zweiter Füßilierzug! } zum Plänkeln vor.
Erste Halbdivision! }

wärts — Geschwindschritt — Marsch!

vorrücken lassen.

Das Vorrücken der angerufenen Abtheilung soll nach bekannten Vorschriften geschehen.

Das Eintreten derselben in die plänkelnde Linie soll nach den hier folgenden Grundsätzen Statt finden.

1) Ist ein Zug vorgerückt, so soll immer zwischen zwei Schützen- eine Füßilierrotte zu stehen kommen, so zwar, daß die erste Füßilierrotte zwischen die erste und zweite Schützenrotte — die zweite Füßilierrotte aber zwischen die dritte und vierte Schützenrotte u. s. w. einrückt. Die geraden Schützenrotten rücken den ungeraden links zwei Schritte näher, damit die Füßilierrotten den nöthigen Raum erhalten.

2) Wäre eine ganze Füßiliercompagnie vorgerückt, so sollen deren Rotten überspringend zwischen den Schützenrotten

einrücken, so zwar, daß auf den rechten Flügel eine Schützenrotte, dann eine Füßilierrotte, hierauf eine Schützenrotte dann wieder eine Füßilierrotte u. s. w. zu stehen komme. Die eintretenden Füßilierrotten treten gerade in die Mitte zwischen die Schützenrotten, wodurch alle Rotten der Linie unter sich einen Abstand von drei — die Rotten des Hakken aber einen Abstand von acht Schritten erhalten.

§. 43. Eintheilung der Offiziere bei einer gemischten Linie. Ertheilung der Signale.

Die Offiziere und Unteroffiziere der Füßilierabtheilungen sollen in die Linie jener der Schützencompagnie treten. Der älteste der anwesenden Offiziere übernimmt das Commando der gemischten Linie.

Die Signale werden mit dem Horn gegeben; der erste Hornist begiebt sich demnach zu dem Commandanten der Füßiliercompag-

nie, wenn dieser im Dienstrang älter ist, als der Commandant der Schützencompagnie.

Sollen die Füßiliere wieder austreten, oder zu einem besondern Zweck versammelt werden, so erfolgen Trommelsignale, welche immer die Füßiliere allein angehen.

§. 44. Bildung einer aus einem Schützen- und einem Füßilierzug bestehenden combinirten Compagnie.

Wäre eine Schützencompagnie so geschwächt, daß sie — auf die Hälfte des seyn sollenden Standes herabgekommen — nicht mehr im Stande seyn würde, die Fronte des Bataillons zu decken, so soll derselben bei jedesmaligem Vorrücken aus dem Bataillon ein Füßilierzug zugetheilt werden. Dieser bildet, ohne sich mit den Schützen zu mischen, den linken Flügel. Die Signale werden ebenfalls mit dem Horn gegeben; der Commandant des Füßilierzuges wird aber *einen* Tambour bei sich haben. — Wird die Verstärkung einer solchen combinirten Compagnie nothwendig, so soll diese

inhaltlich der vorhergehenden §§. des gegenwärtigen Capitels geschehen.

Fünftes Capitel.

§. 45. Richtung der auf der Stelle sich ausdehnenden Linie.

Wenn der Uebergang in die ausgedehnte Ordnunz auf der Stelle von einem Flügel geschieht, so soll der die Richtung vornehmende Compagniecommandant nebst der Richtungs- und Flügelrotte noch die zwei nächstfolgenden richten; alle Uebrige müssen sich nach erlangtem Abstand und hergestellter Fronte selbst zu richten wissen. Geschieht die Ausdehnung aus der Mitte, so soll der Compagniecommandant die — der Richtungsrotte zunächst rechts und links stehende Rotten richten.

Der Compagniecommandant soll bei einer wie bei der andern Art jenen Rotten schnell die nöthige Hülfe geben, welche beträchtlich von der Linie abweichen, und sich zu diesem

Ende dahin begeben, wo bedeutende Fehler vorfallen.

Die den gerichteten Rotten zunächst befindlichen müssen während des Flankenmarsches zur Ausdehnung möglichst gerade fortmarschiren, zu welchem Zweck ihnen ein Blickziel bestimmt werden soll.

Die Schützen des zweiten und dritten Gliedes haben sich allein nach ihren Vorleuten zu richten, und von denselben den bestimmten Abstand zu halten.

§. 46. Richtung der während des Marsches sich ausdehnenden Linie.

Bei dem Uebergang in die ausgedehnte Linie während des Marsches müssen vorzüglich die Richtungsrotten gerade marschiren. Geschieht die Ausdehnung von einem der Flügel, so haben die aufmarschirenden Rotten so lange Richtung und Abstand nach den Richtungsrotten zu halten, bis die ganze Linie aufmarschirt seyn wird. Nach Vollendung des Aufmarsches hingegen soll die

Richtung und der Abstand wie bei dem Frontmarsch nach der Mitte gehalten werden.

Bei der Ausdehnung auf die Mitte wird Richtung und Abstand sogleich dahin genommen.

Sechstes Capitel.

---

§. 47. Allgemeine Vorschrift für die Feuer der Schützen.

Von dem Verhalten der Schützen bei dem Feuern ist bereits im Capitel 2. §. 15. im Allgemeinen gehandelt worden.

In Anwendung des Grundsatzes, daß ein Schütze den andern beschützen und vertheidigen müsse, soll jeder erst dann feuern, wenn sein zunächst hinter ihm stehender Rottengenosse, nebst einem der beiden rechts und links stehenden Nebenleute, schon wieder geladen haben. Wenn daher ein Schußfertiger Schütze einen Feind in das Auge gefaßt hat, den er auf das Korn nehmen will, so soll er zwar anschlagen, aber nicht früher

losdrücken, bis sein unmittelbar zuvor gefeuert habender Rottengenosse durch den leisen Zuruf: Feu'r! Kenntniß von seiner beendigten Ladung gegeben haben wird.

Diese Anordung soll bei den Uebungen stets beobachtet und in ernsthaften Gelegenheiten niemals außer Acht gelassen werden.

§. 48. Vorschrift für das Laden der Stutzen.

Alle mit Stutzen bewaffnete Schützen sollen laden wie folgt:

Zuerst soll mit der Raumnadel das Zündloch untersucht, und nach jedem Schuß die Pfanne, Batterie, der Stein und der Hahn mit einem Lumpen abgewischt und erst hierauf Pulver aufgeschüttet werden. Dann wird der Stutzen so zwischen die einwärts gedrehten Füße genommen, daß der Lauf und Hahn vom Leib auswärts stehe, der Kolben von den Füßen fest, und die Mündung des Laufes vom Leibe abgehalten werde.

Sonach wird das Lad maß, welches

mit einem einfachen messingenen — zehn Zoll langem Kettchen an dem dritten Knopf des Rocks befestigt seyn muß, mit Pulver gefüllt, und dieses in den Lauf eingeführt, nach aufgelegtem Pflaster die Kugel auf die Mündung gesetzt, und mit dem am Ladstock angebrachten Hammer eingeklopft. *)

Darauf wird mit dem Ladstock die Kugel in den Lauf geschoben, und — jedoch nicht zu fest — auf das Pulver gesetzt.

---

*) Wenn der Schütze mit Patronen für seinen Stutzen, an denen die gepflasterte Kugel angebunden, versehen ist, so nimmt derselbe die gepflasterte Kugel zwischen die Zähne, reißt, während er durch den Druck mit Daumen und Zeigefinger das Verschütten des Pulvers hindert, die Patrone ab, bringt das Pulver in den Lauf, und setzt sodann die gepflasterte Kugel, welche er mit der Zunge naß macht, auf die Mündung, und verfährt nach der oben gegebenen Vorschrift.

§. 49. Vorschriften für das Laden und Anschlagen in ungewöhnlichen Lagen.

Während der Chargirungen sowohl auf den Uebungsplätzen, als auch in allen ernsthaften Gelegenheiten soll den Schützen vorgeschrieben seyn, von den Terrainlagen allen möglichen Vortheil zu ziehen, sich durch Bäume, Gesträuche, Hecken, Erdvertiefungen, Gräben u. dgl. zu Anbringung eines sichern, wirksamen Schußes zu decken, und alle Stellungen oder Lagen anzunehmen, um diesen Zweck zu erreichen.

Bei einiger Uebung werden die Schützen leicht alle Vortheile finden und anzuwenden wissen; um denselben jedoch zu anfänglicher Belehrung einen Leitfaden zu geben, sollen sie aufmerksam gemacht werden, daß

sitzend zu laden die linke Seite gegen den Feind gewendet, und das linke Bein so aufgestellt werde, daß das Knie in die Höhe komme. Das Gewehr wird von der linken Hand gehalten — auf das Knie gelegt, mit der rechten die Pa-

trone ergriffen, Pulver aufgeschüttet und die Pfanne geschlossen; darauf rutscht die linke Hand bis zum Schloß, schiebt und wendet das Gewehr so, daß der Ladstock gegen den Leib und die Mündung des Laufes gegen das Knie komme. Darauf wird die Patrone eingesetzt, das Gewehr etwas aufgerichtet, mit dem Kolben ein wenig auf den Boden gestoßen, um das Pulver nach der Kammer hinab zu bringen, und die Mündung wieder auf das Knie zurückgebracht; der Ladstock nach Vorschrift gezogen, gebraucht und wieder versorgt. Die linke Hand legt sich während dieser Tempo's an den obern Ring, um die Bewegungen dadurch zu erleichtern. Um in dieser Lage anzuschlagen und zu feuern, fährt die linke Hand, so weit sie kann, herunter, erhebt das Gewehr, und bringt es in Anschlag, wobei der linke Elbogen auf das Knie gestützt wird.

Kniend zu laden, soll der Schütze sich

auf das rechte Knie stützen, das Gewehr von der linken Hand gehalten flach auf das linke Knie legen, und mit der rechten Hand die gewöhnlichen Ladungsgriffe machen.

Nach geschlossener Pfanne wendet die linke Hand das Gewehr um die linke Kniespitze, selbes mit dem Schloß auswärts drehend, und so weit hinausschiebend, daß die Patrone gemächlich eingeführt, und mit dem Ladstock gearbeitet werden kann. Um anzuschlagen, rutscht die linke Hand wieder näher gegen das Schloß, und bringt das Gewehr durch Hülfe der Rechten im Anschlag, den linken Elbogen auf das linke Knie stützend.

Huckend zu laden, kann nur dann vorkommen, wenn in nassem und morastigem Boden im Sitzen oder Knieen nicht wohl gefeuert werden kann. Das Verhalten ist gleich der für das Laden im Knieen gegebenen Anweisung.

Liegend zu laden, geschieht eben so,

wie das Laden im Sitzen. Um anzuschlagen, soll sich der Schütze auf den Bauch legen, und mit beiden Elbogen auf den Boden stützen.

§. 50. Verschiedene Arten zu feuern.

Eine ausgedehnte Linie kann auf die hier folgenden verschiedenen Arten feuern, nämlich:

1) stehenden Fußes,
2) während des Marsches, und zwar
   a) im Vorrücken,
   b) während des Rückzugs, und
   c) während des Flankenmarsches.

Die Feuer werden immer durch das Signal: Chargirt! anbefohlen, und auf den ersten Ton der Wiederholung angefangen.

§. 51. Chargirung stehenden Fußes.

Eine stehende Linie soll die Chargirung nach den hier folgenden Bestimmungen ausführen:

Das Vorderglied der ganzen Linie tritt nach der am Ende des nächstvorher-

gehenden §. gegebenen Bestimmung sechs Schritte gerade vor, und macht sich fertig. Der auf dem rechten Flügel jeder dritten Section stehende Schütze schlägt zuerst an, zielt, feuert, und tritt wieder sechs Schritte in die Linie zurück. Hierauf schlagen dessen beide Nebenleute an, zielen, feuern, und treten ebenfalls zurück. Darauf verbreitet sich in dieser Art das Feuer des Vordergliedes jeden Zuges aus der Mitte nach beiden Flügeln.

In dem Augenblick, in welchem ein Schütze, welcher seinen Schuß angebracht hat, zurücktritt, soll ein anderer aus dem zweiten Gliede schußfertig in die Linie des Feuernden vortreten, seinen Schuß mit Beobachtung der im gegenwärtigen Capitel §. 47. enthaltenen Vorschrift anbringen, auf seinen Platz zurücktreten, und durch einen Schützen des Hintergliedes in der Linie der Schießenden ersetzt werden. In gleicher Art verhält sich hierauf das Vorderglied neuer-

dings, und eben so das zweite und Hinterglied so lange als gefeuert wird.

In ernsthaften Gelegenheiten schießen die zuerst vortretenden Schützen des Vordergliedes erst, wenn sie Gelegenheit finden, ihre Kugeln gut anzubringen, indem die Regel, das Feuer aus der Mitte der Züge anzufangen, nur gegeben ist, um in den Uebungen eine gewisse Ordnung zu beobachten, und nicht das ganze Glied zugleich feuern zu lassen, wogegen in ernsthaften Gelegenheiten das Sparen des Feuers und das Vermeiden zweckloser Schüße immerhin Hauptregeln bleiben. *) — Uebrigens ist vorgeschrieben, daß

*) Die Offiziere müssen in ernsthaften Gelegenheiten das Feuer ihrer Schützen gehörig dirigiren, und sie stets auf die vortheilhafteste Anwendung desselben aufmerksam machen. So kann es z. B. in manchen Fällen von Wichtigkeit seyn, einige Rotten aus der feindlichen Linie ganz herauszuschießen; und dadurch unterbrechende Lücken in jener Linie zu veranlassen. Dieses bewirkt man, wenn man das Feuer mehrerer unserer Rotten auf eine der feindlichen so lange lenkt, bis diese niedergeschoßen ist u. s. w.

die aus der feuernden Linie zurücktretenden Schützen des Vordergliedes sich auf dem nächsten Wege auf ihre — vor dem Vortreten gehabten Plätze begeben; jene der Hinterglieder aber für diesen Zweck jeder Zeit rechts der Stehenden ihren Weg zu nehmen haben.

Versagt einem Schützen das Gewehr, so soll er gleich zurück in die Linie der Unteroffiziere treten, und durch seinen nächsten Nachmann in der Linie der Feuernden ersetzt werden.

Das Vor- und Zurücktreten geschieht im Geschwindschritt; in Terrainlagen, in welchen das Vorderglied gedeckt ist, soll aber nicht über dasselbe hinaus vorgetreten werden; auch darf die angegebene Zahl der sechs Schritte vergrößert oder verringert werden, wenn einzelne Schützen dadurch einen Dekkungsgegenstand erreichen oder benützen können.

Uebrigens dürfen sich niemals zu viele Schützen hinter einen solchen Gegenstand be-

geben, damit in keinem Fall die Verbindung der Linie unterbrochen werde.

Wenn an eine stehend feuernde Linie das Signal: Avancirt! gegeben wird, so erfolgt der Uebergang zu der Chargirung im Vorrücken. Würde an eine solche Linie das Signal: Retirirt! gegeben, so geht sie in die Chargirung während des Rückzuges über.

Ueber das Verhalten nach diesen verschiedenartigen Uebergängen geben die folgenden §§. die Vorschrift.

§. 52. Chargirung während des Vorrückens. Einstellen derselben.

Eine vorrückende Linie soll in folgender Art chargiren:

Auf das hiezu gegebene Signal rücken die Schützen des Vordergliedes wie in der Chargirung auf der Stelle sechs Schritte vor, und feuern in der im vorstehenden §. vorgeschriebenen Art. Dagegen treten sie nach abgegebenen Schuß nicht zurück, sondern bleiben stehen und laden. Die Hinterleute gehen an den

Ladenden vorüber, worauf diese folgen und im Marsche die Ladung vollenden. Nachdem die Schützen des zweiten Gliedes gefeuert haben, feuern jene des Hintergliedes, und soll das Feuer fortgesetzt werden, so wird selbes neuerdings auf bekannte Art von dem Vorderglied begonnen, und von den beiden andern Gliedern abgenommen.

Soll das Feuer eingestellt werden, die Linie den Marsch aber zugleich fortsetzen, so erfolgt das Signal:

Aufhören zu chargiren!

Die Schützen ordnen sich sogleich schnell wieder in die anfängliche Aufstellung, so zwar, daß jeder, welcher in das Vorderglied gehört, dahin tritt, jene aber, welche das zweite und Hinterglied bilden, unverweilt dort einrücken; diejenigen, welche im Anschlag liegen, setzen ab. Wer gefeuert hatte, ladet sein Gewehr.

Soll aber die vorrückende Linie zugleich halten, so muß nach Einstellung des Feuers das Signal: Halt! folgen.

Hierauf sollen sich die Schützen ebenfalls sogleich in die anfängliche Aufstellung ordnen.

Würde an die feuernde und vorrückende Linie das Signal: Halt! allein gegeben, so muß der Marsch eingestellt, und das Feuer in die Chargirung stehenden Fußes verwandelt werden. Das Vorrücken einer feuernden Linie soll im Ordinärschritt geschehen.

Die ladenden Schützen sollen so lange stehen bleiben, bis das Zündloch, die Pfanne und die Batterie gereinigt, Pulver aufgeschüttet, und die Patrone in den Lauf gebracht ist; das Aufsetzen des Ladstocks geschieht alsdann im Marsche.

§. 53. Chargirung während des Rückzuges.

Eine im Rückzug begriffene Schützenlinie soll in folgender Art feuern:

Das Hinterglied (erstes) macht auf das er-

folgende Signal die halbe Wendung, und fängt das Feuer nach der im §. 51. gegebenen Bestimmung an. Jeder Schütze dieses Gliedes, welcher seinen Schuß angebracht hat, macht schnell wieder die Wendung, rückt im Geschwindschritt an dem zweiten — und Vorderglied vorbei, schüttet auf sechs Schritte Entfernung von diesem, stehenden Fußes Pulver auf die Pfanne, nimmt bei Ankunft des nachrückenden Vordergliedes den Ordinärschritt an, geht vor demselben voraus, und ladet im Marsch sein Gewehr. In dem Augenblick, in welchem ein Schütze des Hintergliedes seinen Schuß abgegeben hat, bleibt jener vom zweiten Gliede derselben Rotte stehen, macht Fronte gegen den Feind, schlägt an, zielt, feuert, sobald der hinter ihm Ladende fertig ist, und rückt sonach sechs Schritte über den Zurückgegangenen des Hintergliedes hinaus.

Hierauf feuert der Schütze des nun

hinten befindlichen dritten Gliedes, und verhält sich so wie die Uebrigen.

In derselben Art wird das Feuer, wenn dessen Fortsetzung nothwendig ist, von dem Hinterglied neuerdings angefangen und von den beiden andern Gliedern abgenommen.

Die Schützen müssen während des Rückmarsches die Schritte nicht zu groß und ihre Bewegungen kaltblütig, besonnen, und mit Rücksicht auf die Terrainlagen ausführen, auch ihrem Feuer besondere Wirkung zu geben bemüht seyn.

Wird der feuernd rückgehenden Linie das Signal:

Aufhören zu chargiren!

gegeben, so stellt sie das Feuer ein, die gehörige Aufstellung in den Gliedern und Rotten wird schnell angenommen und der Rückzug fortgesetzt.

Erfolgt das Signal: Halt! allein, so tritt die Chargirung stehenden Fußes ein.

§. 54. Chargirung während des Flankenmarsches.

Wenn eine feuernd vorrückende oder im Rückzug begriffene Linie nach einer Seite (Flanke) marschiren, und die Chargirung während dieser Bewegung fortsetzen soll, so muß dieses in folgender Art geschehen:

Die Schützen, an welchen die Reihe zu feuern ist, treten zwei bis drei Schritte — nach der Seite des Feindes zu — aus, rücken alsdann noch einige Schritte vorwärts, schießen, und treten — während sie zugleich laden — in das Hinterglied (innere).

Die Schützen des zweiten und Hintergliedes rücken — während des Zurücktretens der gefeuert Habenden — zwei Schritte nach der feindlichen Seite zu aus, und benehmen sich dann, wie in den Chargirungen überhaupt vorgeschrieben ist, mit der besondern Beobachtung jedoch, daß sich derjenige Schütze, an welchen die Reihe zu feuern kommt, so

lange mit seinen Nebenleuten fortbewegt, bis er den Zuruf: Feu'r! hört.

Das Feuer wird auf diese Weise so lange fortgesetzt, bis ein anderes Signal erfolgt.

Siebentes Capitel.

---

§. 55. Frontmarsch vorwärts.

Jene drei Rotten, welche sich in der Mitte einer Schützencompagnie befinden, bilden die Richtungsrotten während des Frontmarsches. Die Mittlere derselben muß immer gerade aussehen und so marschiren. Der Feldwebel giebt derselben das geeignete Blickziel und muß sie in gerader Richtung gegen dasselbe zu erhalten suchen. Jene Rotte, welche der mittlern rechts marschirt, richtet sich über diese nach der links marschirenden, und diese verhält sich gerade entgegengesetzt. Die Verhaltungen der übrigen Rotten sind jenen gleich, welche für den Frontmarsch im Bataillon gegeben worden sind.

Die Linie wird durch die Signale: Avancirt! oder: Geschwindschritt — Marsch! — und zwar durch ersteres im Ordinär- durch letzteres aber im Geschwindschritt — in Bewegung gesetzt.

§. 56. Uebergang aus einer Schrittart in die andere.

Der Uebergang aus einer Schrittart in die andere soll durch die geeigneten Signale anbefohlen werden. Marschirt demnach die Linie im Ordinärschritt, und sie soll in den Geschwindschritt versetzt werden, so wird das Signal gegeben: Geschwindschritt — Marsch! Wird darauf dieses Signal noch ein Mal wiederholt, so muß die ganze Linie laufen. Erfolgt hierauf dasselbe Signal abermals, so hört das Laufen auf und bloß der Geschwindschritt wird beibehalten. Erfolgt dann das Signal: Marsch! so wird der Ordinärschritt angenommen.

§. 57. Einstellung des Frontmarsches.

Der Frontmarsch, in welcher Schrittart

er auch immer ausgeführt wurde, soll mittelst des Signals: Halt! augenblicklich eingestellt werden. Die Richtung nach demselben soll kurz auf die Mitte geschehen.

§. 58. Attaque.

Soll eine ausgedehnte Linie einen Angriff mit der blanken Waffe (Attaque) ausführen, so muß derselben jedesmal zuvor eine geschlossene Abtheilung beigegeben, und diese jener auf dem Fuße zu folgen befehligt werden. Hierauf läßt man die ausgedehnte Linie den Geschwind- oder Laufschritt annehmen, mittelst des Signals: Attaquirt! zugleich das Bayonnett fällen, und, bei Wiederholung dieses Signals, ohne zu schießen und mit lautem Geschrei gegen den Feind anrennen.

Solche Angriffe sollen indessen nur zu besondern Zwecken, z. B. auf einen leichten Verhau, ein schwach besetztes Dorf, ein Geschütz ohne hinlängliche Bedeckung, überhaupt in dergleichen Fällen angewendet werden, in welchen der Erfolg höchst wahrschein-

lich, von besonderm Nutzen, und nicht mit zu großen Schwierigkeiten verbunden zu seyn scheint.

§. 59. Rückmarsch.

Der Rückmarsch einer ausgedehnten Linie erfolgt auf das Signal: Retirirt! indem die Schützen sogleich die halbe Wendung machen und im Ordinärschritt zurückgehen. Alle Rückmärsche sollen in der Regel in dieser Schrittart geschehen. Die Richtung während derselben geschieht ebenfalls nach der Mitte. Der Feldwebel muß auf das geeignete Blickziel gerade zu marschiren.

Auf das erfolgende Signal: Halt! hält die Linie, und macht zugleich die Wendung gegen die erste Frontseite.

Wäre eine im Rückzug begriffene Linie ausnahmsweise in den Geschwindschritt versetzt worden, und sie soll diesen wieder gegen den Ordinärschritt wechseln, so wird für diesen Endzweck das Signal: Retirirt! gegeben.

Achtes Capitel.

§. 60. Abbrechen an einem Hinderniß von geringer Breite.

Wenn eine ausgedehnte Schützenlinie während des Marsches auf ein Terrainhinderniß von geringer Breite stößt, so brechen jene Rotten von selbst und ohne Signal oder Commandowort ab, welche gerade darauf zu kommen. Sie umgehen im Flankenmarsch das Hinderniß, schließen aneinander an, und bleiben auf die ausgedehnte Linie gerichtet. Sobald es das Terrain erlaubt, nehmen sie die frühere Stellung wieder an.

§. 61. Passirung eines Hindernisses von beträchtlicher Breite.

Kommt eine ausgedehnte Schützenlinie aber an ein Hinderniß, welches ihrer ganzen oder dem größten Theil ihrer Frontbreite vorliegt und nur an einem Punct passirt werden kann, so soll der Compagniecommandant die Compagnie auf die — in den nachfolgenden §§. beschriebene Art schnell ver-

einigen, durch das Défilée rücken lassen und hierauf nach Umständen verfahren. Hindernisse dieser Art sind vorzüglich Bäche mit einer Brücke, Furthen, breite Sümpfe und dergleichen.

Ein Hinderniß kann auch durch Ziehen nach der Seite umgangen werden.

§. 62. Verschiedene Arten, die ausgedehnte Linie auf einem Punct zu sammeln.

Wird es nothwendig, die in der ausgedehnten Ordnung befindliche Schützencompagnie schnell auf einem bestimmten Punct zu vereinigen, so begiebt sich der Compagnie-Commandant an jenen Punct, wo dieses geschehen soll, und läßt das Signal: Appell! geben.

Diese Zusammenziehung kann geschehen:

1) stehenden Fußes,

2) während des Marsches, und zwar:

a) im Vorrücken,

b) während des Rückzuges, und

c) während des Flankenmarsches.

§. 63. Zusammenziehung stehenden Fußes.

Stehenden Fußes geschieht die Zusammenziehung dadurch, daß jene Rotte, bei welcher sich der Compagniecommandant befindet, stehen bleibt, die Uebrigen aber nach dieser die Wendung machen, laufend an sie anschließen, halten und Fronte machen.

§. 64. Zusammenziehung im Vorrücken und während des Rückmarsches.

Im Vorrücken und während des Rückzuges geschieht diese Bewegung auf dieselbe Art, nur mit dem Unterschied, daß jene Rotte, bei welcher sich der Compagniecommandant befindet, unausgesetzt im Marsch bleibt, und alle Uebrige, sobald sie angeschlossen haben, Blickziel und Schritt mit derselben nehmen.

§. 65. Zusammenziehung während des Flankenmarsches.

Soll die Zusammenziehung der in der Flanke marschirenden Compagnie an der Tête geschehen, so bleibt diese im Marsche und

die übrigen Rotten rücken laufend auf. Soll aber die Zusammenziehung auf eine der mittlern Rotten oder an der Queue geschehen, so macht jene Rotte, nach welcher angeschlossen werden soll, Halt und Fronte, worauf die vorne marschirenden Rotten die halbe Wendung vollziehen, und gleich den Uebrigen an die Directionsrotte anrücken.

Nach vollzogener Zusammenziehung, auf welche Art sie auch immer geschehen seyn mag, tritt die Ordnung einer geschlossenen Compagnie in allen Stücken wieder ein.

§. 66. Uebergang über Brücken.

Hat eine im Gefecht begriffene ausgedehnte Linie eine Brücke oder einen andern Engweg zu passiren, so soll diese Bewegung im Allgemeinen nach den im Bataillonsunterricht entwickelten Grundsätzen ausgeführt werden.

Der Compagniecommandant wird seine Abtheilung durch das geeignete Signal versammeln, in Colonne setzen, und so über

die Brücke oder durch den Engweg rücken lassen.

Der Wiederaufmarsch, die Herstellung der Linie und der offenen Ordnung, so wie alle übrige etwa nothwendig werdende besondere Maßregeln, hängen von der Ortslage und den übrigen Umständen ab.

§. 67. Oeffnen der Linie.

Wenn eine geschlossene Infanterie- oder Reiterabtheilung durch eine Schützenlinie rücken soll, so läßt der Compagniecommandant das Signal: Linien öffnen! geben. Auf dieses Signal sehen sich die Schützenrotten nach der Colonne um, und ziehen sich so weit rechts und links, als es die Breite der Colonne erfordert. Sobald diese durchgerückt seyn wird, nehmen die ausgetretenen Rotten ihre Plätze in der Linie wieder ein. Wenn sich die durchgerückte Colonne vor der Schützenlinie entwickelt, oder sonst manövrirt, so müssen jene Schützenrotten sogleich ihr Feuer einstellen, welche von derselben gedeckt wer-

den. Der Commandant der Schützencompagnie muß demnach die Bewegungen dieser Colonne wohl im Auge behalten, um seine Linie derselben gemäß leiten zu können.

Neuntes Capitel.

---

§. 68. Viertelsschwenkungen von der Stelle aus.

Um eine Schützenlinie von der Stelle aus rechts oder links schwenken zu lassen, wird das Signal

Rechte / Linke } Schulter vor!

gegeben. Hierauf vollzieht die Flügelrotte jener Seite, wohin geschwenkt werden soll, eine Viertelswendung, alle übrigen Rotten aber marschiren rechts oder links in der Diagonale neben jener auf, und richten sich auf dieselbe. Der Compagniecommandant oder jener Zugscommandant, welcher dem Drehpuncte zunächst sich befindet, besorgt die Richtung.

§. 69. Achtelsschwenkungen von der Stelle aus.

Soll die von der stehenden Linie auszuführende Schwenkung nur den achten Theil des Kreises betragen, so erhalten die drei Flügelrotten jener Seite, nach welcher die Bewegung geschehen soll, durch den Compagnie- oder den betreffenden Zugscommandanten die gehörige Aufstellung, und auf das geeignete Signal richten sich alle übrige Rotten nach jenen. Das weitere Verfahren ist jenem ganz gleich, welches bei den Viertelsschwenkungen Statt findet.

§. 70. Schwenkungen auf der Achse.

Wenn eine Schwenkung auf der Achse vorgenommen werden soll, so wird der Compagniecommandant zuvorderst jene Rotte bestimmen, welche zum Drehpunct dienen soll. Angenommen, diese Schwenkung habe links zu geschehen, so wird der linke Flügelmann des ersten Zuges hiefür zu bestimmen seyn. Diese Vorrichtung beendigt, läßt der Com-

pagniecommandant die Signale: 'Achtung! Rechte Schulter vor! geben. Hierauf läßt der Compagniecommandant die dem Pivot links stehenden Rotten die halbe Wendung vollziehen.

Alsdann folgt das Signal: Rechte Schulter vor! zum zweiten Mal; der den Drehpunct bildende Flügelmann macht Linksum, und seine Hinterleute treten in der Art zurück, daß sie wie zuvor senkrecht mit dem vorgeschriebenen Abstand hinter ihm stehen. Zugleich treten alle übrigen Rotten auf der Diagonale nach der neuen Linie an, marschiren in derselben auf, und zwar jene, welche dem Drehpuncte rechts standen, rechts, alle andere hingegen links. Die Richtung wird sonach von dem Compagniecommandanten gewöhnlichermaßen besorgt.

Soll eine solche Schwenkung auf der Achse nur den achten Theil eines Kreises betragen, so wird der Compagniecommandant jenen Soldaten, welcher den Drehpunct zu bilden hat, dem gemäß zu stellen wissen.

Eine Schwenkung rechts auf der Achse wird nach gleichen Grundsätzen vollzogen; die nöthigen Veränderungen bei Aufstellung des Drehpunctes und Ertheilung der Signale bedürfen keiner Erläuterung.

§. 71. Kreisförmige Schwenkung einer Schützenlinie um das in Colonne stehende Bataillon.

Soll eine Schützenlinie um das in Colonne hinter derselben stehende Bataillon eine kreisförmige Schwenkung vornehmen, so wird diese Bewegung in zweiter Fronte auf die Mitte in der Art ausgeführt, daß die beiden einander entgegengesetzten Flügel der Schützenlinie hinter der Queue der Colonne sich verbinden und Fronte auswärts machen.

Der Compagniecommandant läßt zu Vollziehung dieser Bewegung zuerst das Signal Nr. 1., dann jenes Nr. 10. geben, und avertirt die Mitte seiner Linie, daß sie stehen zu bleiben habe. Die übrigen Rotten vollziehen die halbe Wendung und schwenken rechts und links so lange, bis beide Flüger

vereinigt sind. In diesem Augenblick erfolgt das Signal: Halt! worauf jeder Marschirende still steht und Fronte auswärts nimmt. — Bei dieser Bewegung muß es eine besondere Sorge der Offiziere und Unteroffiziere seyn, dahin zu wirken, daß von den Schützen auf allen Seiten ein Abstand von zwei hundert Schritten von der Colonne gehalten werde.

Wäre bei Vollziehung einer solchen Bewegung die Bataillonscolonne nicht hinter der Mitte, sondern hinter einem Flügel der Schützenlinie, so läßt der Compagniecommandant von dieser zuvorderst die geeignete Flankenbewegung beginnen, und das Signal: 'Tachtung! geben. Hierauf begiebt sich sogleich ein Offizier als Führer an jenen Flügel der Linie, gegen welchen die Viertelswendung vollzogen wurde, und führt diese um die äußere Seite herum, indem gleich nach dem Signal: 'Tachtung! jenes Nr. 17. oder 18. erfolgt. Sobald dieser Führer hinter und die letzte Rotte des ersten Zuges vor der

Mitte der Colonne angekommen ist, erfolgt das Signal: Halt! worauf der Zug, welcher in der Flanke um die Colonne geführt worden, hält, und Fronte auswärts macht. Der andere Zug hingegen macht in demselben Augenblick eine Viertelswendung gegen das dritte Glied, stellt durch Schwenkung die Verbindung zwischen den beiden Flügeln her, hält hierauf, und nimmt gleichfalls Fronte auswärts.

Es ist augenfällig, daß, was hier für das Verhalten einer Schützenlinie vor einer Colonne in dem vorausgesetzten Fall vorgeschrieben wurde, unter gleichem Verhältniß auch auf das Viereck vollkommen anwendbar sey.

§. 72. Herstellung der Linie.

Soll diese Stellung verlassen, und die Linie hergestellt werden, so befiehlt der Compagniecommandant der Mitte, stehen zu bleiben, und läßt das Signal: Schützen vor! geben, worauf alles in bekannter Art erfolgt.

§. 73. Verschiedene Arten der Directionsveränderung.

Eine im Marsch vorwärts oder rückwärts begriffene Schützenlinie kann ihre Direction auf drei verschiedene Arten verändern; nämlich:

1) durch Viertelswendungen;
2) durch Ziehen rechts oder links;
3) durch das Vornehmen einer Schulter oder das Auflaufen in der Diagonale.

§. 74. Directionsveränderung durch Viertelswendungen.

Durch die Veränderung der Direction mittelst einer Viertelswendung geht eine marschirende Linie entweder in den Flankenmarsch oder aus diesem in den Frontmarsch über. Auf die Wiederholung des Signals

Rechts — .... } um!
Links — ...... }

erfolgt in einem, wie in dem andern Fall die anbefohlene Viertelswendung, und der Marsch wird zugleich unaufhaltsam fortgesetzt. Wäh-

rend des Flankenmarsches müssen die Rotten wohl auf einander gedeckt marschiren. Wird an die erste das Vornehmen einer Schulter zu Veränderung der Direction anbefohlen (was in der Regel mündlich zu geschehen hat) so vollziehen alle folgende auf dem nämlichen Platze dasselbe. Wollte der Compagniecommandant jedoch diese Bewegung durch das Horn andeuten lassen, so macht — auf das geeignete Signal — die vorderste Rotte das Achtelswendung, und setzt den Marsch in eine dadurch erhaltenen Direction fort; auf der weitere Wiederholung wird jedesmal jede dasselbe vollzogen. *)

§. 75. Directionsveränderung durch Ziehen.

Soll eine marschirende Schützenlinie sich rechts oder links ziehen, so wird diese Bewegung durch das Signal No. 15. oder 16.

---

*) Das Signal: G'rad' aus! kann nach jenem: Schulter vor! nicht gegeben werden, weil das Vornehmen der Schulter einer Rotte viel schneller ausgeführt ist, als jenes Signal gegeben werden kann.

anbefohlen, worauf jeder Schütze eine Achtelswendung rechts oder links vollzieht, und in der dadurch erhaltenen Direction gerade fortmarschirt. Dabei sind vorzüglich folgende drei Regeln zu beobachten, daß

1) die Wendung *nicht* größer werde, als ein Achtel;

2) der Abstand zwischen den Rotten genau erhalten werde, und

3) daß jener Flügel, gegen *welchen* die Ziehung *Statt findet*, *nicht* zu stark ausschreite, weil sonst die *parallele* Richtung *mit dem nachfolgenden* Bataillon verloren gehen würde.

Während des Ziehens wird die Richtung gegen jene Seite gehalten, nach welcher die Achtelswendung vollzogen wurde. Nach dem Signal: G'rad' aus! vollzieht jeder Schütze wieder eine Achtelswendung nach der Seite, nach welcher vor dem Ziehen hinmarschirt wurde.

§. 76. Directionsveränderung durch Vornehmen der Schulter.

Es ist augenfällig, daß die Veränderung der Direction einer marschirenden Schützenlinie durch Vornehmen der Schulter eine — der Schwenkung einer solchen Linie völlig ähnliche Bewegung sey, und daher auf gleichen Regeln beruhe. Soll demnach die Bewegung auf den linken Flügel der Linie geschehen, so läßt der Compagniecommandant das Signal: Rechte Schulter vor! geben, worauf die äußerste linke Flügelrotte sich verhält, wie dieselbe in einem geschlossenen Zuge auf gleiches Commando zu thun haben würde.

Alle übrigen Rotten nehmen die Augen rechts gegen den Flügel, und beobachten, daß sie diesem nicht vorschreiten, demnach die Schritte um so mehr verkürzen, als sie dem Drehpunct näher sind. Den Abstand zwischen sich müssen die Rotten vom Drehpunct aus zu halten wissen, woraus hervorgeht, daß die

Soldaten die Augen nicht stets rechts zu hal-
ten, sondern für den eben gegebenen Zweck
von Zeit zu Zeit links sehen müssen. Die
Soldaten des zweiten und dritten Gliedes
haben nichts Anderes zu beobachten, als —
jenen des ersten folgend — den vorgeschrie-
benen Abstand zu halten.

Auf das Signal: G'rad' aus! tritt die Richtung wieder nach der Mitte ein, und die Linie rückt gerade vorwärts.

Bei dem Vornehmen der linken Schulter kommen — mit Beobachtung der aus der veränderten Seite von selbst sich ergebenden Abänderungen — *gleiche* Regeln in Anwendung.

§. 77. Allgemeine Regeln für die Directionsveränderungen durch Vornehmen der Schulter.

In der Regel soll während des Marsches die Schulter nicht bis zu dem vierten Theil eines Kreises unausgesetzt vorgenommen, sondern diese Bewegung mit einem kurzen Marsch gerade aus abgewechselt werden. Sollte indessen das Vornehmen der Schulter bis zu

dem vierten Theil eines Kreises dennoch un-
ausgesetzt nothwendig seyn, so muß der Com-
pagniecommandant das geeignete Signal nach
angefangener Bewegung noch ein Mal wieder-
holen lassen, worauf die — den Drehpunct er-
bildende Rotte die Viertelswendung sogleich
völlig ausmacht. Alle übrigen Rotten mar-
schiren hierauf sogleich in der Diagonale
neben jener rechts oder links auf, halten den
vorgeschriebenen Abstand zwischen sich, und
treten so lange kurz, bis nach vollendetem
Aufmarsch der ganzen Linie die Signale:
Avancirt! oder: Marsch! erfolgen, worauf
die ganze Linie jene Schrittart wieder an-
nimmt, welche sie vor dem Beginnen der
Bewegung hatte, und zugleich Richtung und
Abstand wieder gegen die Mitte genommen
werden.

Zehntes Capitel.

---

§. 78. Die Bildung der geschlossenen Kreise.

Wenn in Vorfällen mit dem Feind eine

— im offenen Terrain plänkelnde Schützenlinie durch feindliche Reiterei mit einem Angriff bedroht wird, so soll sich jeder Zug derselben auf der Mitte rückwärts in einen dichten Kreis formiren, und eine ganz geschlossene Masse bilden. Die Schützen wenden sich alle gegenseitig den Rücken zu und kommen vier oder fünf Mann hoch hinter einander zu stehen. Die Offiziere, Unteroffiziere und Stutzenschützen sollen sich in der Mitte befinden.

Um diese Bewegung vollziehen zu lassen, läßt der Compagniecommandant, nachdem er die Absicht des Feindes zum Angriff bemerkt hat, und wenn dieser sich noch in angemessener Entfernung befindet (600 — 800 Schritte) nach dem Signal: 'Achtung! jenes Nr. 20. in der gewöhnlichen Art geben, worauf die Schützen selbes so schnell als möglich ausführen. Der Compagniecommandant begiebt sich zugleich zu jenem Zug, bei welchem er seine Anwesenheit am nöthigsten erachtet, und übernimmt dessen Commando.

§. 79. Vertheidigung der geschlossenen Kreise.

Wenn demnach die feindliche Reiterei zum wirklichen Angriff heransprengt, so commandirt der älteste Offizier von jedem Zug:

1) 'Ton — Fertig!

2) Vorderglieder! — Fällt — 's G'wehr!

Auf das erste Commandowort machen sich alle Schützen fertig; bei dem zweiten läßt sich das erste Glied mit dem rechten Knie auf die Erde nieder, faßt das Gewehr zugleich mit der rechten Hand am Einschnitt des Kolbens, und setzt diesen ganz nahe am rechten Schenkel auf die Erde; der linke Arm stützt sich auf das linke Knie, und die linke Hand umfaßt das Gewehr zwischen dem ersten und zweiten Ring, und drückt es auswärts. Die Mannschaft des zweiten Gliedes fällt über das erste hinweg ihre Gewehre; dieselbe tritt zugleich mit dem linken Fuß ungefähr zwanzig Zolle vor,

und drückt den ganzen Körper etwas gegen den Boden.

Diese Stellung in geschlossenen Kreisen giebt eine große Vertheidigungsfähigkeit, wenn sie von den Soldaten mit Kaltblütigkeit, Besonnenheit und Ruhe, von den Offizieren aber mit Klugheit, Kraft und Umsicht benutzt wird.

Bei Vermeldnng der allerstrengsten Strafe darf kein Soldat schießen, wenn er nicht dazu Befehl erhalten hat. Einzelne Reiter, welche zu Ablockung des Feuers allenfalls sehr nahe kommen, werden durch einzelne Schüße vorzüglicher, und dazu besonders befehligter Schützen im Respect erhalten.

Wagt aber die Reiterei einen geschlossenen Angriff, so avertirt der Commandant des betreffenden Kreises seine Schützen der innern Glieder jener Seite, auf welche der Angriff gerichtet ist, daß jeder einen Feind wohl auf das Korn zu nehmen habe, und erst hierauf in einer Nähe von 60 — 50 Schritten läßt er schießen.

Da in einem solchen Fall die Schützen der Vorderglieder ihre Bayonnette gebrauchen müssen, so müssen die Schützen im Allgemeinen mit demselben besonders behend umzugehen wissen, auch eine gewisse kühne Zuverläßigkeit in den Stößen mit dieser Waffe zu erringen trachten, und zu diesem Ende oft im Gebrauche derselben eingeübt werden. — Im wirklichen Gefechte muß der Schütze sein Bayonnett zuerst gehörig vorzuhalten, den nach ihm geführten Angriff des Reiters geschickt zu pariren, und kräftig nachzustoßen wissen. Da ein Pferd nicht immer gleich nach einer erhaltenen Wunde dienstunfähig wird, so ist es in solchen Gefechten rathsam, wo möglich den Reiter zu verwunden; kann ein Schütze diesen Zweck aber nicht erreichen, so muß er bei Verwundung eines Pferdes vorzüglich Stiche in die Nase, den Hals oder die Augen anzubringen trachten.

Da die Reiterei gewöhnlich ihren Angriff mit einer zweiten Abtheilung unterstützt, und den abgeschlagenen erneuert, so müssen die

Schützen nach Abgabe ihrer Décharge schnell wieder laden. Erfolgt ein zweiter Angriff vor vollendeter Ladung, so avertirt der Zugs-Commandant die Schützen der beiden Vorderglieder, daß sie zu feuern haben, und läßt von diesen erst dann eine Décharge geben, wenn der Feind so nahe gekommen ist, daß man an ihm das Weiße im Auge zu unterscheiden im Stande ist.

Wenn die Schützen von der Ueberzeugung, wie sie sollen, durchdrungen sind, daß in einem Gefecht dieser Art nur durch ruhigen, besonnenen Muth Ehre und Rettung, durch unbesonnenen vorschnellen Eifer im Schießen aber Schande, Tod, Verstümmlung oder Gefangenschaft zu erreichen sey, so wird ihre wirksame Vertheidigung dem Feinde die Lust benommen haben, neue Angriffe zu wagen. Demnach commandiren die Offiziere nach der zweiten Décharge:

Herstell't — euch!

worauf die Schützen der beiden Vorderglieder sich erheben, laden und schultern.

§. 80. Marsch der geschlossenen Kreise.

Will der Compagniecommandant hierauf in dieser Ordnung den Rückmarsch antreten lassen, so tritt er sammt den Zugscommandanten vor die Kreise, und läßt das Signal Nr. 10. geben.

Der Compagniecommandant leitet den Rückmarsch, welcher nach Lage der Umstände entweder im Ordinär= oder ausnahmsweise im Geschwindschritt vollzogen werden kann. Geschieht derselbe im Geschwindschritt, so darf dieser nicht in Laufen ausarten; vielmehr müssen die Offiziere alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß ungestörte Ordnung und ruhige Haltung stets beobachtet werden.

Bei dem Antritt des Rückmarsches werden von jedem geschlossenen Kreise drei oder vier Rotten bestimmt, um demselben als Nachhuth in einer Entfernung von zwanzig

Schritten zu folgen. Ihre Bestimmung ist, die Bewegungen des Feindes zu beobachten, und einzelne verwegene Reiter desselben im Zaum zu halten. An die Spitze dieser Nachhuth muß immerhin ein tüchtiger Unteroffizier gestellt werden. Scheint es nöthig, so kann auch einem Lieutenant die Führung derselben übergeben werden. Eine vorzügliche Pflicht des Commandanten dieser Nachhuth ist es, den Compagniecommandanten von den Bewegungen des Feindes in Kenntniß zu erhalten, damit dieser Offizier selbst sich ausschließend mit der Führung seiner Abtheilung zu beschäftigen im Stande sey.

Sollte nach angetretenem Rückmarsch der Feind mit einem neuen geschlossenen Angriff bedrohen, so rückt die Nachhuth schnell bei der betreffenden Abtheilung ein, und der Compagniecommandant läßt das Signal: Halt! geben. Das Verhalten ist hierauf jenem vollkommen ähnlich, welches in dem gegenwärtigen Capitel §. 78. und 79. vorgeschrieben wurde.

§. 81. Vereinigung von zwei geschlossenen Kreisen in einen.

Der Compagniecommandant kann auch, wenn er es für zweckmäßig halten sollte, aus den beiden geschlossenen Kreisen einen bilden lassen, um seiner Vertheidigung mehr Einheit und Consistenz zu geben.

Indessen muß die Vereinigung der beiden Kreise in Augenblicken ausgeführt werden, in welchen nicht ein schneller Angriff droht. Die Bewegung wird übrigens in folgender Art vollzogen:

Der Commandant läßt das Signal Nr. 20. mehrmals wiederholen; hierauf setzen sich beide Kreise gegen einander in Marsch; in dem Augenblicke, in welchem sie sich beinahe bis zur Berührung genähert haben, öffnen sie sich, und der linke Flügel, des ersten Zuges setzt sich parallel mit dem rechten des Zweiten; dadurch kommen sechs Mann hinter einander, und die beiden Züge bilden hierauf in

derselben Art einen Kreis, wie er zu- vor von jedem einzeln formirt wurde.

§. 82. Brechen der Kreise und Herstellung der Linie.

Aus den Kreisen kann die ausgedehnte Linie entweder stehenden Fußes, oder während des Marsches hergestellt werden. Der Compagniecommandant läßt zu diesem Ende das Signal: Auseinander! geben, worauf die Schützen rechts und links neben der mittelsten Rotte jeden Zugs aufmarschiren.

Wären aber die beiden Kreise in einem vereinigt, so muß der Compagniecommandant den ersten Zug kurz treten oder halten, und von dem zweiten zwei Mal die linke Schulter — jedes Mal bis zum vierten Theil eines Kreises — vornehmen, und hierauf das Signal: Auseinander! geben lassen, wonach die Herstellung der ausgedehnten Ordnung von dem ersten Zug in der rechten — von dem zweiten aber in der linken Flanke geschieht. Wollte er aber die geschlossene Linie herstellen lassen, so ist —

befindet sich die Compagnie in einem geschlossenen Kreise beisammen — nach dem zweimaligen Vornehmen der linken Schulter des zweiten Zuges nichts Weiteres mehr zu befehlen. Befindet sich hingegen die Compagnie in zwei geschlossenen Kreisen, so commandirt der Compagniecommandant an den Kreis bei welchem er sich befindet:

In geschlossener Ordnung auseinander!

und läßt — nachdem diese Bewegung nach bekannten Vorschriften vollzogen wurde, das Signal: 'Achtung! geben, auf welches der Commandant des andern Kreises gleiche Bewegung ausführen läßt.

§. 83. Bildung der Doppelrotten.

Wenn eine ausgedehnte Linie so schnell auf feindliche Reiterei stößt, und von derselben mit einem Angriff bedroht wird, daß sie nicht mehr Zeit findet, sich in geschlossene Kreise zu formiren, so läßt der Compagnie-Commandant das Signal Nr. 20. schnell drei Male nach einander wiederholen. Hierauf

vereinigen sich die Schützen schnell in der Art in kleine Abtheilungen von zwei Rotten, daß die geraden Rotten an die ungeraden anschließen, und die Mannschaft beider sich kreisartig mit den Rücken gegen einander stellt. Bleibt eine Rotte einzeln, so schließt sie sich der zunächst stehenden Doppelrotte an. Die Offiziere und Unteroffiziere begeben sich zu den ihnen zunächst stehenden Doppelrotten; sie werden sich so zu vertheilen wissen, daß sich jeder einzeln in der Doppel rotte befinde, damit derselben so viele als nur immer möglich mit Commandanten versehen seyen.

Bei denjenigen Doppelrotten, welche weder mit einem Offizier noch mit einem Unteroffizier versehen werden können, tritt der älteste Gefreite oder Schütze sogleich als Commandant auf, und wird vorzüglich wegen der — gegen das unnütze und zu frühe Feuern gegebenen allgemeinen Regel verantwortlich bleiben.

§. 84. Feuer der Doppelrotten.

Wenn es nothwendig wird zu feuern, so läßt der Compagniecommandant das Signal hiezu geben. Indessen ist in diesem Fall das Signal nicht als ein Befehl für sämmtliche — sondern blos als eine Erlaubniß für die mit einem Angriff hart bedrohten Doppelrotten anzusehen. Die in den Doppelrotten befindlichen Offiziere und Unteroffiziere müssen streng darauf sehen, daß nur auf kurze Entfernung wirksam gefeuert werde, und in einer Doppelrotte nie mehr als höchstens zwei Schützen zugleich ihre Ladung abgeben, sich auch in allem Uebrigen so verhalten, wie es hinsichtlich der Vertheidigung der geschlossenen Kreise im gegenwärtigen Capitel §. 79. vorgeschrieben worden ist.

§. 85. Marsch der Doppelrotten.

Wenn mit solchen Doppelrotten ein Rückmarsch ausgeführt werden soll, so wird derselbe ganz nach den Regeln vollzogen, welche für die ähnliche Bewegung der geschlossenen

Kreise vorgeschrieben worden sind. Indessen dürfen aus dieser Ordnung keine Rotten austreten, sondern jede Doppelrotte läßt einen Schützen ausrücken, welcher stehen bleibt, bis die betreffende Rotte drei bis vier Schritte marschirt ist, feuert, wenn es unumgänglich nothwendig ist, dann sich so verhält, wie es bei dem Feuer der zurückmarschirenden ausgedehnten Linie vorgeschrieben ist, und sogleich durch den Austritt eines andern Schützen der betreffenden Rotte zu Deckung des Rückmarsches derselben ersetzt wird. Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese Anordnung nur gegen nachfolgende einzelne Plänkler der feindlichen Reiterei zu treffen ist, indem bei einem allgemeinen Angriff derselben die ganze Linie halten, Fronte machen, und sich vorgeschriebenermaßen benehmen muß.

§. 86. Bildung geschlossener Kreise aus Doppelrotten.

Die Bildung geschlossener Kreise aus Doppelrotten geschieht auf das bekannte Signal dadurch: daß sich sämmtliche Doppelrotten

zugweise bei den mittelsten Rotten versammeln. Indessen muß diese Versammlung unter Beobachtung jener Vorsichtsmaßregel geschehen, welche in gegenwärtigen Capitel §. 81. für die Vereinigung zweier Kreise in einen gegeben worden ist.

Will aber der Compagniecommandant sämmtliche Schützen sogleich in einem geschlossenen Kreise versammeln, so läßt er das Signal: Appel! geben, worauf sich sämmtliche Doppelrotten schnell bei demselben in der vorgeschriebenen Aufstellung vereinigen.

§. 87. Herstellung der Linie.

Um die Linie zu herstellen, wird der Compagniecommandant dasjenige commandiren, was für diesen Fall vorgeschrieben worden ist. Die Ausführung bedarf keiner Erläuterung.

§. 88. Allgemeine Vorschrift für die Schützenoffiziere in Bezug auf feindliche Reiterei.

Welche Sicherheit der Vertheidigung die Bildung der geschlossenen Kreise und der

Doppelrotten einer Schützencompagnie gegen feindliche Reiterei auch immer geben kann, in eine eben so kritische Lage könnte sie von dieser versetzt werden, wenn die Offiziere den rechten Augenblick nicht zu ergreifen, die Terrainlage nicht zu benützen, und die Bewegungen und Absichten des Feindes nicht schnell zu erkennen wissen würden.

Vor allem müssen sich daher die Offiziere die Gabe zu verschaffen wissen, feindliche Reiterei schnell in ihrer wahrscheinlichen Stärke zu erkennen, aus ihrer Marschordnung und ihren Bewegungen auf ihre Absichten und aus ihrer Entfernung auf die nöthige Zeit, um zu einem ernsthaften Angriff heran zu rücken, zu schließen. Dieser Gabe müssen sie die Fähigkeit anreihen, das Terrain, auf welchem sie sich selbst befinden, in Beziehung auf die daraus zu ziehende Vertheidigungsbenützung eben so schnell mit einem Blicke zu übersehen, als jenes, auf welchem der Feind steht, um ermessen zu können, was es diesem zu unternehmen gestatte.

Auf diese Beobachtungen müssen sie sogleich ihre vorläufigen Maßregeln stützen, ohne dabei den Hauptzweck ihrer Aufstellung vor — hinter — oder neben dem Bataillon außer Augen zu lassen. — Wenn Bewegungen zu vollziehen sind, müssen die einfachsten und sichersten gewählt werden, damit die Schützen nicht durch zweckloses Marschiren und Laufen unnöthig ermüdet werden.

Endlich müssen die Schützencommandanten, wenn sie sich mit ihren Abtheilungen außer dem Gesichtskreise der Bataillone befinden, die betreffenden Bataillonscommandanten in steter Kenntniß von der Stärke und den Bewegungen des Feindes, so wie von ihren getroffenen Maßregeln erhalten, damit diese sie den Umständen gemäß unterstützen, sich ihnen nähern, oder sie an sich ziehen können.

Die Schützencommandanten müssen immer vor Augen haben, daß sie nicht allein für den Muth und Gehorsam ihrer Untergebenen, sondern auch für die Zweckmäßigkeit der von

ihnen getroffenen Verfügungen stets verantwortlich bleiben.

Es versteht sich übrigens, daß die in Beziehung auf feindliche Reiterei so wichtige Bewegungen der Bildung geschlossener Kreise und Doppelrotten von den Schützen sehr gründlich und mit besonderer Fertigkeit erlernt werden müssen.

Eilftes Capitel.

§. 89. Verschiedene Arten der Ablösung.

Der Bataillonscommandant kann die plänkelnde Schützencompagnie nach seinem Gutbefinden durch eine gleichstarke oder auch durch eine stärkere Füßilierabtheilung ablösen lassen.

Diese Ablösung kann geschehen, wenn die Schützencompagnie stehenden Fußes feuert, im Vorrücken oder im Rückzug begriffen ist.

§. 90. Ablösung stehenden Fußes.

Um die Ablösung der — stehenden Fußes

fechtenden Schützenlinie durch eine gleichstarke Abtheilung vornehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant das Signal No. 21. geben lassen, und hierauf commandiren:

Erste / Fünfte } Halbdivision! — zu Ablösung der Schützen —

vorwärts — Geschwindschritt — Marsch!

Hierauf rückt die aufgerufene Halbdivision schnell aus dem Bataillon, und marschirt — unter Beobachtung der im Capitel 4. §. 41. gegebenen Vorschriften — im Geschwindschritt durch die Zwischenräume einige Schritte vor die Schützenlinie, hält dort und übernimmt das Feuer.

In dem Augenblick, in welchem die Füsilierhalbdivision durch die Schützenlinie tritt, läßt der Commandant der letztern das Signal zur Ablösung wiederholen, worauf die Schützen die halbe Wendung machen und den Rückmarsch

antreten. Wenn dieser ungefähr hundert Schritte fortgesetzt seyn wird, läßt der Schützencommandant nach der im Capitel 8. §. 63. gegebenen Regel durch das Signal: Appell! auf dem rechten Flügel der Compagnie die geschlossene Ordnung wieder formiren, rückt dann in gerader Richtung gegen den Platz im Bataillon, vier Schritte über dasselbe hinaus, läßt dort halten, die halbe Wendung vollziehen und in die Richtung einrücken. Die Chargen treten sogleich wieder an die — ihnen im Bataillon angewiesenen Plätze.

Wenn die erste Halbdivision die Schützencompagnie abgelöst hat, so rückt diese bei dem Eintreffen an die zweite Halbdivision an, und nimmt sonach im Bataillon den Platz der ersten Halbdivision ein, indem ohne besondern Befehl keine Lücke von der Breite einer Halbdivision in dem — in Schlachtlinie aufgestellten Bataillon sich befinden darf, welches der Fall seyn würde, wenn die Schützen-

compagnie ihren anfänglich gehabten eigentlichen Platz einnehmen würde.

§. 91. Ablösung einer im Vorrücken begriffenen Schützenlinie.

Um die im Vorrücken begriffene Schützenlinie ablösen zu lassen, gebraucht der Bataillonscommandant die im nächstvorhergehenden §. vorgeschriebenen Commandoworte, sammt dem dort angegebenen Signale. Eben so benimmt sich auch die ablösende Abtheilung, wie dort vorgeschrieben ist. In dem Augenblick, in welchem sie durch die Linie der fechtenden Schützen rückt, übernimmt sie das Feuer und der Commandant der letztern läßt zugleich das Signal: Halt! geben. Wenn die ablösende Abtheilung ungefähr hundert Schritte vorgerückt ist, versammelt der Compagniecommandant die Schützen auf dem rechten Flügel der Compagnie durch das Signal: Appell! in die geschlossene Ordnung, erwartet das nachrückende Bataillon und vereinigt sich auf dem gehörigen Platz mit demselben.

§. 92. Ablösung einer im Rückmarsch begriffenen Schützenlinie.

Wenn z. B. die vierte Halbdivision die Ablösung einer im Rückzuge begriffenen Schützenlinie übernehmen soll, so wird der Bataillonscommandant nach gegebenem Signal Nr. 21. sogleich commandiren:

Vierte Halbdivision! — Zu Ablösung der Schützen! — Kehr't — euch!

Hierauf macht die Abtheilung die halbe Wendung, und benimmt sich nach der im Capitel 4. §. 41. gegebenen Vorschrift. Sie erwartet die im Rückzuge begriffene Schützencompagnie und nimmt derselben bei dem Durchtreten das Feuer ab.

Nachdem diese fechtend durch die ablösende Linie durchgegangen seyn wird, stellt sie ihr Feuer ein, setzt ihren Weg nach der im gegenwärtigen Capitel §. 90. gegebenen Vorschrift fort, und vereinigt sich in geschlossener Ordnung an dem ihr zukommenden Platz mit dem Bataillon.

Sobald die Schützencompagnie in geschlossene Ordnung übergegangen ist, tritt die vierte Halbdivision plänkelnd und nach den bekannten Vorschriften ihren Rückzug an — die Bewegungen des Bataillons stets deckend.

Nachdem die Schützencompagnie bei dem Bataillon eingerückt seyn wird, läßt der Bataillonscommandant die — durch den Austritt der vierten Halbdivision entstandene Lücke geeignet schnell wieder schließen.

§. 93. Ablösung der Schützenlinie durch eine stärkere Abtheilung.

Wenn aus irgend einem Grunde nothwendig wird, die Schützencompagnie durch eine doppelt starke Abtheilung ablösen zu lassen, so bestimmt der Bataillonscommandant hiezu zwei Halbdivisionen. Die Ablösung geschieht ganz nach den — in den vorstehenden §§. entwickelten Grundsätzen Die beiden Halbdivisionen werden von dem — im Rang ältesten der dabei befindlichen

Offiziere commandirt; alle Bewegungen geschehen nach den gegebenen Vorschriften, nur wird der Abstand zwischen den Rotten auf drei Schritte vermindert.

§. 94. Wann der Einruf der Schützen geschehe.

Die Schützen werden in oder hinter das Bataillon zurück berufen, wenn dieses in das Gefecht übergehen soll. Der Einruf geschieht immer durch das Signal Nr. 22.; er kann geschehen, wenn das Bataillon in Linie, in Colonne, oder im Viereck steht.

§. 95. Einruf, wenn das Bataillon in Linie steht.

Ist das Bataillon in Linie aufgestellt, so läßt der Schützencommandant bei der Wiederholung des Signals Nr. 22. auf dem rechten Flügel Appell blasen, sammelt dort seine Compagnie, und führt selbe geschlossen auf ihren Platz in das Bataillon zurück. Wären mehrere Bataillone auf derselben Linie aufgestellt, und der Raum zwischen ihnen zu eng, um die Schützen einrücken zu machen,

so geht der Commandant mit denselben hinter sein Bataillon zurück — den rechten Flügel parallel mit dem rechten Flügel des Bataillons, und auf zwanzig Schritte Abstand. Sollte befohlen seyn, die Fronte des Bataillons recht schnell frei zu machen, so kann während des Rückmarsches der Laufschritt angenommen werden; der Compagniecommandant commandirt zu diesem Ende an die im Geschwindschritt befindliche Halbdivision nochmals:

Geschwindschritt — Marsch!

....

§. 96. Einruf der im Gefecht begriffenen Schützen.

Wenn die Schützen einberufen werden sollen, während sie mit dem Feinde im Gefecht begriffen sind, so läßt der Compagnie-Commandant auf den erhaltenen Befehl das Signal des Einrufs hinter die Mitte der Linie wiederholen, worauf die Schützen den Rückmarsch ungesäumt im Geschwindschritt antreten, auf eine Entfernung von ungefähr

hundert Schritten vom Bataillon zu laufen beginnen, sich durch dasselbe ziehen, und sich dann schnell auf ihrem Platz auf dem rechten Flügel geschlossen formiren.

Damit die Schützen Raum zum Durchtreten durch das Bataillon finden, wird jeder Zugscommandant (mit Ausnahme jenes auf dem rechten Flügel) seine erste Rotte schnell hinter die zweite — und mit jener den Corporal im Hinterglied zurück treten lassen, sich aber selbst mit Rechtsum vor seine zweite Rotte stellen. Sobald die Schützen durchgegangen sind, tritt schnell die gewöhnliche Aufstellung wieder ein. Damit aber bei dem Durchtreten keine Unordnung oder Gedränge entstehe, sollen alle Schützen bei dem rechten Flügel desjenigen Zuges durchgehen, auf welchen sie bei ihrem Rückmarsch zutreffen.

§. 97. Vorschrift, wenn die einberufenen Schützen von feindlicher Reiterei verfolgt werden.

Wenn die einberufenen Schützen während dieser Bewegung von feindlicher Reiterei ver-

folgt werden, so dürfen selbe nicht durch das Bataillon gelassen werden; sie müssen sich dessen Fronte möglichst nähern und sich auf die Entfernung von wenigen Schritten von derselben auf die Erde werfen, um das Bataillon feuern lassen zu können; auch müssen die Schützen selbst aus dieser Lage wohlgezielte Schüße den feindlichen Reitern entgegen senden.

§. 98. Einruf der Schützen, wenn das Bataillon im Rückzug begriffen ist.

Während des Rückzugs eines Bataillons können die Schützen ebenfalls einberufen werden; zu diesem Zwecke muß das Bataillon jedoch halten, Fronte gegen den Feind machen, und so die Schützen aufnehmen.

§. 99. Einruf, wenn das Bataillon in geschlossener Colonne befindlich ist.

Bei einer geschlossenen Colonne, auf welche Art sie auch formirt ist, treten die Schützen auf das Signal des Einrufs den Rückmarsch in zerstreuter Ordnung an — ziehen sich auf den kürzesten Wegen hinter

die Colonne, sammeln sich auf einem Abstand von zwanzig Schritten hinter deren Queue, formiren dort die Züge, und nehmen Fronte vorwärts. Ist die Colonne rechts aus Zügen formirt, so stellt sich mit dem gewöhnlichen Abstand hinter den zehnten Füßilierzug der erste — und eben so hinter diesen der zweite Schützenzug.

Bei einer links in Zügen abmarschirten Colonne kommen die beiden Schützenzüge an die — ihnen ohnehin zuständigen Plätze; bei einer Halbdivisionscolonne hingegen schließt sich die Schützenhalbdivision in ihrer ganzen Breite an die Queue, und bleibt so lange dort, bis sie wieder vorgerufen, einen andern Befehl erhalten, oder die eigentliche Ordnung zu herstellen angewiesen wird.

§. 100. Einruf, wenn die Schützen einen Kreis um die Colonne geschlossen haben.

Wenn die in einem Kreis um die Bataillonscolonne befindlichen Schützen einberufen werden, so ziehen sie sich nach dem gegebenen Signal auf zwanzig Schritte Ent-

fernung hinter der Queue des Bataillons zusammen, indem der erste Zug links, der zweite aber rechts Rottenweis — Fronte vorwärts nehmen — gegen einander auflaufen, und die Linienaufstellung der Compagnie in dieser Art gehörig vollziehen.

Die rechte Flügelrotte des ersten Zuges muß sich bei dieser Bewegung so schnell als möglich auf der Diagonale an den ihr zukommenden Platz hinter dem Bataillon begeben, und dort halten. Die ihr nächsten Rotten folgen derselben in gleicher Art, und treten links neben sie; die übrigen gehen an der rechten Seite der rechten Flügelrotte vorbei, hinter der Fronte der bereits aufmarschirten fort, und stellen sich links neben dieselben. Die linke Flügelrotte des zweiten Zuges zieht sich ebenfalls auf der Diagonale links an ihren Platz; ihr folgen — rechts neben sie tretend — die übrigen dieses Zuges, welche die Queue der Colonne gedeckt hatten; jene aber,

welche vor der linken Flanke und Tête standen, gehen links an der Flügelrotte hinter den bereits aufmarschirten vorbei, und treten rechts neben sie.

Die Zugscommandanten begeben sich gleich nach dem Signal des Einrufs auf die Plätze der beiden Flügelrotten, um sie zu bezeichnen.

Würden die Schützen bei einem solchen Einruf von feindlicher Reiterei so gedrängt, daß sie die Queue des Bataillons nicht sicher zu erreichen voraussehen, so benehmen sie sich, wie es im gegenwärtigen Capitel §. 97. vorgeschrieben ist.

§. 101. Verhalten der hinter die geschlossene Colonne einberufenen Schützen, wenn déployirt wird.

Soll die geschlossene Colonne, hinter welcher die einberufenen Schützen versammelt sind, déployiren, ohne die Schützen neuerdings vorzuberufen, so ist von diesen Folgendes zu beobachten:

1) Soll die in Zügen rechts formirte Co-

lonne sich links entwickeln, so déployirt die Schützenhalbdivision für sich rechts, zieht den zweiten Zug vor, und richtet bei dem Einrücken in das Bataillon links. Der zweite Zug macht bei dem Herausrücken aus der Colonne dann den ersten Halt, wenn er eine Zugbreite marschirt seyn wird.

2) Wenn die rechts formirte Zugscolonne rechts déployirt, so déployirt die Schützenhalbdivision ebenfalls rechts. Da bei dieser Bewegung der Commandant des zweiten Schützenzuges das Halten des ersten Füßilierzuges nicht sehen kann, so muß der Commandant des ersten Schützenzuges jenen davon unterrichten, damit auf der rechten Stelle gehalten wird.

3) Bei einer links formirten Zugscolonne steht die Schützenhalbdivision an ihrem gehörigen Platz; die Entwicklung bedarf demnach keiner besondern Erklärung.

4) Ist die Colonne in Halbdivisionen rechts

oder links gebildet, so zieht sich die Schützenhalbdivision — die Entwicklung mag rechts oder links geschehen — jederzeit rechts heraus, und rückt links richtend in die Linie.

5) Gleiches Verhalten tritt ein, wenn die Colonne auf die beiden Züge der Mitte formirt ist.

6) Sollte aber die Colonne auf irgend eine andere Art sich entwickeln müssen, so ist die Schützenhalbdivision gehörig zu unterrichten, damit sie ihre Bewegungen den Bewegungen der Colonne gemäß einrichten kann.

§. 102. Einruf an die Spitze der Colonne.

Es ist in die Augen fallend, daß der im §. 99. angegebene Einruf hinter der Queue der Colonne nur dann Statt findet, wenn es nothwendig ist, daß die Colonne den Schützen zu Deckung dieser Bewegung diene. — Wenn aber eine solche Deckung nicht nöthig ist, so läßt der Schützencommandant

an jener Stelle der Linie, hinter welcher das Bataillon steht, das Signal: Appell! geben, sammelt dort die Schützen, läßt sie die halbe Wendung machen, und führt sie gegen das Bataillon an ihren Platz zurück, oder verhält sich nach den besondern Befehlen des Bataillonscommandanten.

§. 103. Verhalten bei Deckung eines Vierecks.

Wenn die Schützen in einer Parallele mit der Tête eines Vierecks stehen, so ziehen sie sich auf das Signal Nr. 22. auf die Ecken des Vierecks, und bilden dort eine halbmondförmig geschlossene dreigliedrige Aufstellung zu der Vertheidigung der todten Winkel.

Die erste Hälfte des ersten Zuges kommt dabei auf das Eck der rechten Flanke und Queue, die zweite Hälfte auf das Eck der rechten Flanke und Tête; die erste Hälfte des zweiten Zuges auf das Eck der Tête und linken Flanke, und die zweite Hälfte auf das Eck der linken Flanke und Queue. Die Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei

ihren Abtheilungen — zwischen diesen und dem Viereck; der Compagniecommandant begiebt sich zu einer derselben.

Gleiches Verhalten tritt ein, wenn die — ein Viereck mit einem Kreis umgebenden Schützen einberufen werden.

Wenn ein Theil des Vierecks oder das Ganze feuern soll, feuern die betreffenden Schützen mit; diejenigen aber, welche einen zum Feuern nicht befehligten Theil desselben decken, dürfen eben so wenig als dieser feuern.

Wenn übrigens bei dem Einruf der Schützen die in den §§. 97. und 100. gemachten Voraussetzungen eintreten, so verhalten sich die Schützen ganz, wie dort vorgeschrieben ist.

§. 104. Verhalten, wenn das Viereck wieder gebrochen wird.

Wird das Viereck gebrochen, und die Schützencompagnie zu Deckung dieser Bewegung wieder vorgerufen, so begiebt sie sich schnell vor die Aufmarschlinie, und die Rot-

ten nehmen während des Marsches nach und nach die gehörigen Abstände.

Es versteht sich, daß der Schützencommandant die Bewegung so zu leiten wissen muß, wie es nach dem Commando des Bataillonscommandanten geschehen soll, indem bekannt ist, daß das Viereck nicht immer nach der Tête gebrochen werde, sondern daß die Herstellung der Linie auch nach einer andern Seite geschehen kann.

Würden aber die Schützen bei dieser Bewegung nicht vorgerufen, so führen die Offiziere ihre Abtheilungen ohne Weiteres auf dem nächsten Wege dahin, wo die Halbdivision zu stehen kommt, formiren diese einige Schritte hinter der Aufmarschlinie und rücken in die Richtung, so bald die zunächst stehenden Züge eingerückt seyn werden.

§. 105. Einruf einer mit Füßilieren untermischten Schützenlinie.

Wären die Schützen mit Füßilieren untermischt, so treten für den Einruf einer sol-

chen Linie im Allgemeinen jene Beobachtungen ein, welche in den vorhergehenden §§. gegeben worden sind. Die letztern trennen sich von erstern, wenn sie auf dem Platz ankommen, wo die geschlossene Ordnung wieder formirt werden soll, und jeder Theil geht für sich in diese über. Bei dem in Linie stehenden Bataillon rücken die Abtheilungen sonach gleich an ihre gewöhnlichen Aufstellungsplätze. Bei einer Colonne stellt sich die Füßilier- vor die Schützenabtheilung. Bei der Entwicklung leiten die Commandanten ihre Abtheilungen auf die — der Entwicklungsart angemessene Weise. Werden aber die Schützen und Füßiliere neuerdings zusammen vorgerufen, so nimmt die Schützen-Compagnie zuerst die zerstreute Ordnung an, und dann treten die Füßiliere nach der bekannten Art zwischen jene.

Zwölftes Capitel.

---

§. 106. Nothwendigkeit der Vorwachen, Seitenpatrouillen und Nachhuth.

So oft es nothwendig ist, muß jede marschirende Abtheilung, von welcher Stärke sie auch immer sey, eine Vorwache an ihrer Tête, Patrouillen in ihren Flanken, und eine Nachhuth an ihrer Queue haben. Dadurch allein kann sie sich gegen unerwartetes Zusammentreffen mit dem Feind und gegen Ueberfälle sichern. Da dieser Dienst übrigens besondere Aufmerksamkeit und mehr Unterricht als manch' anderer erfordert, so müssen die Truppen schon im Frieden darin unterrichtet, vielfältig geübt und gewöhnt werden, nach Stellung auf den Kriegsfuß diese Vorsichtsmaßregel niemals — auch wenn die Abtheilungen noch entfernt vom Feinde sind — zu unterlassen. — Indessen ist neben der Sicherheit die Aussuchung und Erkennung des Terains, auf welchem marschirt

wird, ebenfalls ein wichtiger Zweck dieser Anordnungen.

§. 107. Wer diesen Dienst zu machen habe.

Für diesen Dienst ist die bei jedem Bataillon befindliche Schützencompagnie besonders bestimmt; indessen müssen die andern Compagnien ebenfalls darin unterrichtet seyn.

Alle hier nachfolgenden Bestimmungen — für die Schützen gegeben — müssen auch von jeder Füßiliercompagnie genau befolgt werden, welche den Auftrag erhält, jenen Dienst zu machen.

So oft übrigens derselbe gemacht wird, wird er in der Regel bei der Aufstellung des Bataillons anbefohlen, und der betreffende Compagniecommandant theilt dann sogleich seine Abtheilung nach Inhalt der folgenden §§. ein.

§. 108. Stärke und Eintheilung der Vorwache.

Die Vorwache theilt sich in zwei Theile, nämlich in die Vortruppe und in die Haupttruppe.

Die Vortruppe wird von dem Oberlieutenant geführt, welcher als Spitze auf hundert Schritte vor sich

1 Sergeanten,
1 Corporal und
15 Schützen

detachirt. Der Sergeant sendet hievon drei Schützen hundert Schritte gerade vor, drei andere eben so weit rechts, drei in gleicher Entfernung links, und behält einen Corporal und sechs Schützen bei sich.

In der bestimmten Entfernung folgt der Oberlieutenant mit

1 Hornisten,
2 Corporälen, und
18 Schützen,

wovon derselbe aber drei Schützen zwei hundert Schritte rechts, und eben so viele auf gleiche Entfernung links absendet. Die ganze Vortruppe besteht demnach aus:

1 Offizier,
1 Sergeanten,

3 Corporälen,
1 Hornisten, und
33 Schützen.

In einer Entfernung von zwei hundert Schritten folgt der Compagniecommandant mit der Haupttruppe. Er detachirt sechs Schützen (in zwei Rotten) zwei hundert Schritte rechts, und eben so viele in gleicher Entfernung links. Die beiden Rotten auf jeder Seite theilen sich, und marschiren mit einem Abstand von hundert Schritten eine hinter der andern. Der Compagnie-Commandant bleibt mit

1 Offizier,
1 Feldwebel,
2 Corporälen,
1 Hornisten, und
33 Schützen,

in einer Entfernung von zwei hundert Schritten vor der Colonne.

Die Vor- und Haupttruppe, welche zusammen die Vorwache bilden, bestehen demnach aus:

1 Compagniecommandanten,
2 Offizieren,
1 Feldwebel,
1 Sergeanten,
5 Corporälen,
2 Hornisten,
78 Schützen.

Die auf beiden Seiten detachirten Rotten marschiren nicht ganz auf gleicher Höhe mit jenen Abtheilungen, zu welchen sie gehören, sondern ungefähr fünfzig Schritte weiter vorne. Jene allein, welche die Verbindung mit den Seitenpatrouillen unmittelbar erhalten, bleiben ganz auf gleicher Höhe mit ihrer Abtheilung.

Der Compagniecommandant marschirt so lange es der Weg gestattet, mit seiner ganzen Abtheilung in ganzer Fronte, theilt sie jedoch der Vorsorge halber in zwei Sectionen ab, um sie nöthigen Falls abbrechen lassen zu können. Uebrigens soll als allgemeine Regel beobachtet werden, daß die geschlossenen Abtheilungen der Vorwache und

Nachhuth immerhin, so lange es thunlich ist, in ganzer Breite marschiren.

Eben so ist es allgemeine Regel, daß die Mannschaft rottenweise vom rechten zum linken Flügel der Halbdivision für die eben angegebenen Bestimmungen abgetheilt werde, und daß die Unteroffiziere so viel als möglich so dabei bleiben, wie sie jene Abtheilung mit trifft.

§. 109. Seitenpatrouillen.

Zu den Seitenpatrouillen werden — nachdem die in dem nächstvorhergehenden §. bestimmte Mannschaft abgetheilt — die folgenden 10 Rotten oder 30 Schützen gegeben. Auf jede Seite kommen fünf Rotten in einer — auf zwei hundert Schritte Entfernung mit dem Bataillon gleichlaufende Linie. Die vorderste Rotte auf jeder Seite marschirt parallel mit dem ersten Zug der Colonne, und die übrigen folgen — jede einen Abstand von fünfzig Schritten von der nächstvorhergehenden beobachtend. Zur Aufsicht

und Führung begiebt sich ein Sergeant mit einem Corporal auf die rechte, und ein Corporal auf die linke Seite.

§. 110. Stärke und Eintheilung der Nachhuth.

Unter der Führung eines Offiziers stellt sich die Nachhuth, bestehend aus

3 Corporälen,
1 Hornisten, und
36 Schützen,

wie folgt, auf.

Hundert Schritte hinter dem letzten Zug des Bataillons der Offizier, 2 Corporäle, 1 Hornist, und 21 Schützen, drei Schützen fünfzig Schritte rechts, drei andere eben so weit links; 1 Corporal mit 6 Schützen fünfzig Schritte hinter der Abtheilung des Offiziers als Nachtrupp, wieder fünfzig Schritte hinter dieser 3 Schützen.

§. 111. Allgemeine Bestimmung für Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth.

In den vorhergehenden §§. sind zwar die Regeln für die Anordnung der Vorwachen,

Seitenpatrouillen und Nachhuth, bei einer bestimmten Stärke der Schützencompagnie in einem vorausgesetzten Falle gegeben; indessen müssen veränderte Umstände, und veränderte Stärke nothwendig Abänderungen in der Stärke der Abtheilungen und in den ihnen vorgeschriebenen Entfernungen unter sich und von der Colonne herbeiführen. So ist es klar, daß in einem sehr durchschnittenen Terrain die Entfernungen vermindert werden müssen, eben so an trüben Nebeltagen oder bei Nacht. Für alle Fälle können bestimmte Vorschriften nicht gegeben werden; die Sachkenntniß und Erfahrung der Schützenoffiziere muß den veränderten Umständen angemessen in umsichtige Einwirkung treten.

Da übrigens der Marsch der zu den Seitenpatrouillen verwendet werdenden Soldaten häufig mit mehr Beschwerden verbunden seyn muß, als der Uebrigen, so müssen jene von Zeit zu Zeit abgelöst werden, damit sie nicht außer allem Verhältniß mehr, als die übrigen Soldaten, angestrengt werden.

§. 112. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth, wenn zwei Bataillone zusammen marschiren.

Marschiren zwei Bataillone zusammen, so nimmt die Schützencompagnie des Tête-bataillons die Vorwache, diejenige des folgenden aber die Seitenpatrouillen und Nachhuth.

Sind die Bataillone rechts abmarschirt, so werden die Abtheilungen ebenfalls vom rechten zum linken Flügel genommen.

Bei der Vorwache besteht:

die Spitze aus

1 Sergeanten,
2 Corporälen,
21 Schützen, wovon drei vorwärts, drei rechts und drei links detachirt werden.

Die Vortruppe aus:

1 Oberlieutenant
1 Unterlieutenant,
1 Hornisten,

3 Corporälen,

51 Schützen, wovon 6 rechts und eben so viele links detachirt werden, welche sich so verhalten, wie es im §. 108. für die detachirten Rotten der Haupttruppe vorgeschrieben ist. Die übrige Mannschaft bleibt geschlossen in drei Sectionen abgetheilt.

Die Haupttruppe aus dem ganzen zweiten Zuge, geführt von einem Lieutenant unter dem Commando des Compagniecommandanten, bei welch Letzterem der Feldwebel und zwei Hornisten bleiben. Detachirt werden zwei Rotten rechts, und zwei links, deren Verhalten dem eben angegebenen vollkommen ähnlich ist.

Die folgende Schützencompagnie giebt zu den Seitenpatrouillen:

2 Offiziere,

1 Sergeanten,

4 Corporále,
2 Hornisten, und
60 Schützen. Davon kommen nach den bekannten Regeln in die rechte Flanke der Colonne 1 Oberlieutenant, 1 Sergeant, 2 Corporále, 1 Hornist und 30 Schützen; in die linke Flanke, 1 Lieutenant, 2 Corporále, 1 Hornist, 30 Schützen.

Bei der Nachhuth besteht:

Die Haupttruppe aus:

1 Compagniecommandanten,
1 Lieutenant,
1 Feldwebel,
4 Corporálen,
1 Hornisten,
63 Schützen, von welchen drei rechts und eben so viele links detachirt werden.

Die Nachtruppe aus:

1 Sergeanten,
2 Corporálen,

21 Schützen, wovon sechs zu beiden Seiten, drei aber auf die bekannte Entfernung rückwärts detachirt werden.

Wären die Bataillone aber links abmarschirt, so gilt es in solchem Fall ein für alle Mal als allgemeine Regel, daß die Abtheilung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth vom linken Flügel zu geschehen habe, und dem gemäß die Zutheilung der Offiziere und Unteroffiziere zu verändern ist.

§. 113. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth, wenn ein Bataillon einen Angriff an der Queue oder an der Tête und Queue zugleich zu erwarten hat.

Würde anzunehmen seyn, ein marschirendes Bataillon würde den Feind wahrscheinlicher an der Queue als an der Tête haben, so muß die Nachhuth in jener Stärke angeordnet werden, welche im §. 108. für die Vorwache bestimmt wurde; diese aber wird so aufgestellt, wie der §. 110. für die Nachhuth vorschreibt.

Wären aber Tête und Queue in gleicher Lage, so muß die Vorwache und Nachhuth in gleicher Stärke angeordnet werden, weßwegen die an der Queue marschirende Füßiliercompagnie von ihrem zweiten Zug vierzehn Rotten abtheilt. Die Anordnung wird hierauf bei einer rechts abmarschirten Colonne, wie folgt, vorgenommen:

A. Vorwache.

Vortrupp:	1 Offizier (Schützenoberlieutenant,) 1 Sergeant, 3 Corporále, 1 Hornist, 33 Schützen.	geordnet, wie es im §. 108. vorgeschrieben ist.
Haupttruppe:	1 Schützencompagniecommandant, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 2 Schützen- } Corporále, 2 Füßilier- } Corporále, 1 Schützenhornist, 24 Schützen, 21 Füßiliere.	geordnet, wie im §. 108. vorgeschrieben, mit dem Unterschied der verstärkten geschlossenen Abtheilung.

B. Seitenpatrouillen.

1 Sergeant, 2 Corporäle, 30 Schützen.	geordnet, wie es im §. 109. vorgeschrieben ist.

C. Nachhuth.

Haupttruppe: 1 Füsilieroberlieutenant (wenn er im Rang älter ist, als der Schützenlieutenant; im entgegengesetzten Fall wechseln beide die Plätze), 1 Füsilierlieutenant, 1 Schützen- } Corpo- 2 Füsilier- } räle, 1 Schützenhornist, 21 Füsiliere, 24 Schützen.	geordnet nach der im §. 110. gegebenen Vorschrift.

Nachtruppe. 1 Schützenlieutenant, 2 Schützencorporäle, 33 Schützen.	geordnet, wie im §. 110. vorgeschrieben ist.

Die Abstände der verschiedenen detachirten Rotten rc. bleiben ganz gemäß den früher gegebenen Regeln. Daß bei der Nachhuth der Colonne die Haupttruppe, dieser die Nachtruppe und dann die Queue folge, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Die Abtheilungen der Füßiliere bleiben geschlossen bei den Haupttrupps; bei der Vorwache marschiren sie hinter — bei der Nachhuth vor den Schützen.

§. 114. Verhalten, wenn zwei Bataillone in dem — im nächstvorhergehenden §. angenommenen Fall sich befinden.

Befinden sich zwei Bataillone in dem §. 113. bemerkten Fall, so wird die Schützencompagnie des andern Bataillons ganz für die Vorwache verwendet, die hinterste Füßiliercompagnie aber giebt sechzig Füßiliere sammt den treffenden Offizieren und Unteroffizieren an die Schützencompagnie des zweiten Bataillons, welche die Nachhuth zu geben hat, ab, und alsdann wird diese so eingetheilt, wie es nach den — in den nächst-

vorhergehenden §§. entwickelten Regeln geschehen soll. Die Seitenpatrouillen, Nachtrupps und Queue werden von den Schützen, die Haupttrupps aber von den Füßiliren gegeben.

§. 115. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth, wenn drei Bataillone zusammen marschiren.

Marschiren drei Bataillone zusammen, so giebt die Schützencompagnie des vordern Bataillons die Vorwache, jene des Bataillons in der Mitte die Seitenpatrouillen, und endlich die des hintern Bataillons die Nachhuth.

Von der Compagnie der Mitte entsendet der Commandant den Oberlieutenant mit fünfzehn Rotten in die rechte — und den ersten Lieutenant mit gleicher Zahl in die linke Flanke. Jeder Offizier hat einen Hornisten und die treffenden Unteroffiziere bei sich. Der Compagniecommandant bleibt mit dem Rest der Abtheilung in der Colonne.

§. 116. Verhalten, wenn ein Bataillon dem Feind oder einem andern Bataillon zur Seite marschirt.

Marschirt ein Bataillon in der Flanke dem Feind zur Seite, so sind Seitenpatrouillen bloß auf der Seite gegen den Feind zu geben.

Marschiren mehrere Bataillone in paralleler Richtung, so sind Seitenpatrouillen in der Regel nur von dem unmittelbar gegen den Feind gewendeten Flügelbataillon, und zwar nur auf der — diesem unmittelbar zugewendeten Seite zu geben.

§. 117. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth einer Compagnie.

Eine allein marschirende Compagnie giebt für die Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth eine zu bestimmende Section. Davon tritt die eine Hälfte mit einem Corporal hundert Schritte vor die Tête, die andere — ebenfalls mit einem Corporal — hundert Schritte hinter die Queue. Bei der Vorwache tritt ein Mann fünfzig Schritte gerade vor, einer eben so weit rechts und ein anderer

in gleicher Entfernung links, beide auf gleicher Höhe mit der Vorwache; endlich zwei Mann eben so weit entfernt, einer rechts, der andere links der Tête der Compagnie.

Bei der Nachhuth findet gleich starke Entsendung seit- und rückwärts, mit Beobachtung derselben Entfernungen Statt.

Dreizehntes Capitel.

§. 118. Allgemeine Regel für Detachement, welche aus Infanterie und Reiterei bestehen.

Wenn Schützen und Reiterei für irgend eine Bestimmung in gemischte Detachements geordnet worden, so müssen sich beide Waffengattungen als eine unzertrennliche Abtheilung betrachten, deren Theile im Angriff sowohl, als in der Vertheidigung, sich wechselseitig unterstützen müssen. Es hängt zwar von dem Terrain und den Bewegungen des

Feindes ab, auf welche Art diese wechselseitige Unterstützung geschehen soll; indessen kann als Regel angenommen werden, daß in völlig offenen Gegenden die Infanterie von der Reiterei, in durchschnittenen hingegen diese von jener gedeckt, und nöthigen Falls aufgenommen werden müsse.

§. 119. Aufstellungsart derjenigen Abtheilung, welche die andere zu unterstützen hat.

Hieraus folgt, daß diejenige Waffengattung, welche die andere unterstützen soll, nicht auf gleicher Höhe, sondern etwas rückwärts in geschlossener Ordnung sich aufzustellen habe.

§. 120. Formirung einer aus Schützen und Reiterei gemischten Plänklerlinie.

Sollen Schützen und Plänkler der Reiterei in derselben ausgedehnten Linie untermischt fechten, so nimmt jede Abtheilung die ausgedehnte Ordnung für sich an, und die

Reiter rücken hierauf so zwischen die Schützen in die Linie, daß jeder — im Verhältniß zu deren Stärke — eine oder zwei Schützenrotten rechts neben sich habe, wobei sich die Schützen so benehmen, wie es im Cap. 4. §. 42. vorgeschrieben ist.

Wären die Reiterplänkler schon ausgedehnt, und die Schützen rücken zwischen solche in die Linie, so treten diese rechts neben jene ein.

§. 121. Anordnung hinsichtlich des Commando's einer solchen Linie.

Hinsichtlich der Führung des Commando's über eine solche Linie treten jene Bestimmungen in Wirksamkeit, welche im Capitel 4. §. 43. gegeben sind.

§. 122. Feuer dieser Linie.

Soll eine solche Linie feuern, so wird das Signal: Chargirt! gegeben. Ohne miteinander Reihe zu halten, geben Schützen und Reiter ihr Feuer nach ihren speziellen

Vorschriften und den Umständen gemäß so wirksam als möglich ab. Jeder Reiter, welcher gefeuert hat, begiebt sich hinter die Linie, um dort wieder zu laden.

§. 123. Bewegungen einer solchen Linie, und Verhalten, wenn die Schützen oder Reiter einberufen werden.

Eine solche Linie kann vorrücken, sich zurückziehen, und nach jeder Seite bewegen. Werden aber die Schützen durch feindliche Reiterei heftig gedrängt, oder erlaubt das Terrain keinen kräftigen Widerstand mehr von ihrer Seite, so wird ihnen das Signal zum Rückzug, zum Zusammenziehen, oder jenes No. 20. gegeben; die Reiterplänkler aber rücken zugleich schnell vor, verdoppeln die Lebhaftigkeit ihres Feuers, und geben den Schützen auf diese Art Zeit zur Vollziehung ihrer Bewegung. Gleiches Verhalten ist den Schützen vorgeschrieben, wenn die Reiterei wegen Terrainhindernissen, oder aus einer andern Ursache einberufen wird.

§. 124. Verhalten, wenn die Schützen auf die Reiterei zurückgedrängt werden.

Werden in einer freien Ebene die Schützen auf eine ihnen geschlossen folgende Reiterabtheiluug zurückgeworfen, so machen sie auf das Signal: Retirirt! schnell die halbe Wendung, laufen durch die Räume zwischen den Escadronen oder Zügen durch, und formiren sich hundert Schritte hinter diesen in geschlossener Ordnung — in dieser Stellung das Weitere erwartend.

In solchen Fällen ist es Regel, daß die Schützen geschlossen bleiben, wenn die Reiterei in die ausgedehnte Linie übergeht, und so die Reiterei geschlossen bleibt, wenn jene die offene Ordnung annehmen.

§. 125. Ablösung einer Schützenlinie durch Reiterei.

Wenn eine Schützenlinie aus irgend einer Ursache von Seitenplänklern abgelöst wird, so können diese entweder hinter — oder vor der Schützenlinie sich ausdehnen. In ersterm

Falle verhalten sie sich, wie im Capitel 10. für die Tirailleurs vorgeschrieben wurde; im Fall aber die Reiterei geschlossen vor die Schützenlinie rückt, verhält sich diese nach bekannten Regeln, und rückt bei dem Bataillon ein.

§. 126. Einruf einer gemischten Linie.

Soll eine aus Schützen und Reitern bestehende Linie bei ihren Abtheilungen einrücken, so erfolgt das Signal des Einrufs. Die Reiterplänkler formiren sich bei jener ihnen zunächst stehenden geschlossenen Abtheilung, zu welcher sie gehören. Die Schützen verhalten sich nach hinlänglich bekannten Vorschriften.

§. 127. Formirung von Vorwachen, Seitenpatrouillen und der Nachhuth, aus Schützen und Reitern gemeinschaftlich.

Sollen Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth aus Schützen und Reitern zusammengesetzt gebildet werden, so gelten jene

Hauptbedingungen als Grundregel, welche im gegenwärtigen Capitel §. 118. und 119. gegeben worden sind.

Alle übrigen Rücksichten werden aus den Verhältnissen, aus den allgemeinen Grundsätzen der Kriegskunst, und aus jenen speziellen Vorschriften hergeleitet, welche für den Felddienst der verschiedenen Waffengattungen gegeben sind.

Vorschriften

für den

Unterricht

im

Bayonnett-Fechten.

Einleitung.

Die in dem nachfolgenden Unterrichte vorgeschriebenen Uebungen haben einen dreifachen Zweck.

1. Sie befördern die körperliche Kraft und die Gewandtheit des Soldaten. Durch die verschiedenen Wendungen und Biegungen, welche sich auf alle Muskeln und Gelenke erstrecken, und allen Theilen die gehörige Biegsamkeit geben, wird Festigkeit, eine bessere Haltung und eine besondere Gewandtheit bewirkt; die Körperkräfte werden ausgebildet, und nach und nach bis zur größtmöglichen Kraftäußerung gesteigert werden; das Auge wird sich an einen schärferen Blick gewöhnen, um alle Bewegungen des Gegners schnell und richtig zu beurtheilen.

2. Der Soldat wird dadurch in den Stand gesetzt, sein Gewehr sowohl zum Angriffe als zur Vertheidigung gegen einen oder mehrere Infanteristen oder Cavalleristen mit Vortheil zu gebrauchen. Denn obgleich Gewandtheit, Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart im ernsthaften Gefechte viel entscheiden, so sind sie doch gegen die Angriffe eines raschen Feindes nicht immer zulänglich, wenn der Soldat der Mittel unkundig ist, den Streichen seines Gegners kurz zu begegnen, sie vorauszusehen, und dessen Blößsen gehörig zu benützen.

3. Das Vertrauen des Soldaten auf seine Waffe wird befördert; er wird lernen, sich im Gefechte durch nichts irre machen zu lassen, in dem Zustande der Besonnenheit zu bleiben, und nur solche Mittel zu ergreifen, welche für den Angriff wie für die Vertheidigung die zweckmäßigsten sind.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Sämmtliche Ober- und Unteroffiziere der Infanterie, alle Schützen- und Jägercompagnien, dann jene Soldaten der Füsilier-Compagnien der Armee, welche eine besondere Disposition zeigen, oder sich freiwillig melden, sollen in dem Bayonnett-Fechten Unterricht erhalten.

II.

Da es Berufspflicht der Offiziere ist, den Soldaten Lehrer in allen Waffenübungen zu seyn, so müssen sie sich jederzeit bemühen, ihre Geschicklichkeit auf alle hier möglichen Fälle anzuwenden, und ihren Untergebenen alle theoretischen und practischen Vortheile mittheilen, welche ihnen bekannt sind.

III.

Die Offiziere sollen durch einen Stabs-Offizier oder auch durch einen des Fechtens kundigen Subalternoffizier in dieser Fechtart unterrichtet werden. Die Unteroffiziere erhalten diesen Unterricht durch zwei oder drei von dem Regiments- oder Bataillonscommandanten hiezu ausgewählte Offiziere, und die Gemeinen werden sodann durch die Unteroffiziere ihrer Compagnien unter der Aufsicht der Offiziere vom Tage in dem Bayonnett-Fechten unterrichtet und geübt.

Für eine zweckmäßige Unterrichtsertheilung haben die Compagnicommandanten zu sorgen, und sich deshalb persönlich zu überzeugen, daß alles mit der gehörigen Gründlichkeit und nach Vorschrift von dem Abrichter angewiesen werde. Die Oberaufsicht über sämtliche Abtheilungen hat der Stabsoffizier vom Tage zu führen.

IV.

Die Erfahrung hat die Ueberzeugung gegeben, daß der Gesamtunterricht nach Maß-

gabe der körperlichen und geistigen Fähigkeiten in zwanzig Lektionen (jede zu zwei Stunden gerechnet) leicht erlernt werden kann.

Die festgesetzte Zeit, in welcher der gegenwärtige Unterricht vollkommen eingeübt werden soll, ist, des gewöhnlichen Exercirens unbeschadet, das Früh- und Spätjahr.

Um jedoch die Soldaten in steter Uebung zu erhalten, ohne ihnen durch zu große Anstrengung die Lust zum Fechten zu benehmen, soll außer der eben gesagten Epoche der Regiments- oder Bataillons-Commandant einen Tag in jeder Woche bestimmen, an welchem sämtliche Fechtabtheilungen ihre Uebungen fortzusetzen haben.

V.

Die Zahl der dem Anweiser anvertrauten Schüler darf sich nie über zwölf belaufen. Dieselben werden in einem Gliede mit dem gehörigen Zwischenraume von drei Schritten aufgestellt.

Soll eine größere schon unterrichtete Abtheilung geübt oder vorgestellt werden, so geschieht dieses jedesmal in drei Gliedern, wie es für die ausgedehnte Aufstellung einer Schützencompagnie vorgeschrieben ist, jedoch mit doppeltem Gliederabstande.

Durch diese Aufstellung wird der Abtheilungscommandant in den Stand gesetzt, seine Mannschaft mit einem Blicke zu übersehen, und jeden Fehler zu bemerken.

VI.

Die Soldaten sollen während den anfänglichen Uebungen, und zwar bis zu dem Unterrichte mit Gewehr, in der Arbeitsmontur und der Schirmmütze ausrücken.

Von der Zeit an, in welcher sie das Gewehr erhalten, erscheinen sie mit Säbel und Patrontasche.

Die Regiments- oder Bataillons-Commandanten werden übrigens bestimmen, wann die Fechtübungen mit voller Rüstung stattfinden sollen.

VII.

Die Ordnung, nach welcher sämtliche Uebungen vorzunehmen sind, ist folgende:

Man lehre den Schüler

1) eine richtige und gute Stellung,
2) den Appell,
3) das Avanciren und Retiriren,
4) das Senken,
5) die Arme nach verschiedenen Richtungen zu strecken,
6) die Wendungen,
7) die Sprünge,
8) das Laufen vor= und rückwärts, nach den Regeln der Gymnastik,
9) das Laufen im Kreise,
10) die verschiedenen Stöße mit dem Ladstocke,
11) das Bayonnett=Schwingen,
12) die Stöße mit dem Gewehre,
13) die Paraden,
14) nach einem aufgehängten Sacke zu stoßen,

15) die Stellung und die Paraden gegen Cavalerie,

16) das à la muraille- und Assaut-Fechten.

Die Soldaten müssen gleich im Anfange auf den Nutzen des Bayonnett-Fechtens aufmerksam und mit den nöthigsten Grundsätzen desselben bekannt gemacht werden. Man belehre sie, daß zu einem richtigen und guten Fechten die in dem nachfolgenden Unterrichte vorgeschriebenen Bewegungen und Wendungen, als Vorübungen, unumgänglich nothwendig sind, und daß nur dadurch jene Kraft und Gewandtheit erlangt wird, welche zu einer richtigen und zweckmäßigen Führung des Gewehrs erforderlich ist.

VIII.

Zur baldigen Ausbildung der Soldaten gelten im allgemeinen folgende Regeln:

Der Abrichter soll

1) eine einfache und gründliche Anweisung geben, —

2) ein angemessenes freundliches Beneh-

men annehmen, um die Soldaten bei dauernder Lust zum Lernen zu erhalten, welches gewiß weit schneller zum Ziele führen wird, als Zwang und unzeitige Strenge, —

3) die gehörige Vorsicht in der Anstrengung der Schüler beobachten, öfters ruhen lassen, und schwer zu erlernende Uebungen mehrmals wiederholen, —

4) auf das Alter, den Körperbau und die Kräfte der Soldaten Rücksicht nehmen, und daher nicht von jedem gleiche Gewandtheit, so wie auch nicht, wie bei dem Exerciren, ein gleiches pünktliches Zusammentreffen der Bewegungen fordern, —

5) eine stufenweise Ausbildung, besonders im Anfange des Unterrichtes, beobachten, um Gelenkigkeit und Körperkraft zu befördern, und endlich

6) die Elementar-Uebungen öfters wiederholen, weil sie die Hauptgrundlagen

zu den Fechtübungen sind, und den wesentlichsten Einfluß auf die fernere Ausbildung des Fechters haben.

IX.

Von Seite der Abrichter, und vorzugsweise von den Offizieren, müssen die Ruhe-Pausen hauptsächlich dazu benützt werden, dem Schüler Belehrung über alle Gegenstände zu ertheilen, welche zu dem Unterrichte in dem Bayonnett-Fechten in einiger Beziehung stehen.

Es wird von wesentlichem Nutzen seyn, und weit schneller zum Ziele führen, wenn der Soldat die Ursache der gesenkten Stellung, der verschiedenen Wendungen, der Sprünge, der Finten u. s. w. schon gleich im Anfangsunterrichte kennen lernt, als wenn er dieselben mechanisch, ohne den Zweck hiervon einzusehen, auf das Commandowort vollziehen muß.

X.

Beschreibung des Fecht-Apparats.

Um jene Gewandtheit und Sicherheit,

welche die Schüler durch die Uebungen des I. und II. Abschnitts erreichen, bei dem weiteren Unterrichte à la muraille und im Assaut sowohl gegen Infanterie als gegen Cavalerie ohne Nachtheil für die Fechtenden in Anwendung bringen zu können, sollen die hier näher beschriebenen unschädlichen Waffen und Schutzmittel gebraucht, dadurch alle Furcht vor Beschädigung beseitigt, das Vertrauen in das Bayonnett erhöht, und die Lust zum Fechten vermehrt und erhalten werden.

Zum Fecht-Apparat gehört:

1) ein aufgehängter mit Stroh gefüllter Sack,
2) hölzerne Gewehre mit Fischbein-Bayonnetten,
3) Plastrons (Fecht-Kissen),
4) Draht-Visiere,
5) hölzerne Lanzen mit Fischbein-Spitzen,
6) hölzerne Hau-Rappiere mit Spangen und Stöcken,
7) ein hölzerner Schemel.

Ad 1. An einem 14 Schuh hohen Balken, wovon 2 Schuh in die Erde gegraben sind, wird ein leicht mit Stroh gefüllter gewöhnlicher Getreidesack von oben mit einem Stricke so befestigt, daß der Sack in der Höhe eines gegenüberstehenden Mannes von mittlerer Größe zu hängen kömmt; zugleich wird dieser Sack am Untertheile mit einem zweiten Stricke an einen senkrecht unter dem Sacke eingeschlagenen Pflock angebunden.

Ad 2. Das hölzerne Gewehr ist von Buchenholz, ganz nach Form der Muskete (ohne Schloß und Bayonnett); — an der 4 Zoll tief eingebohrten Mündung befindet sich 1 Zoll breiter eiserner Ring, welcher das Sprengen derselben hindert. Das Fischbein-Bayonnett ist von einem 1 Zoll, und einem anderen 2 Linien breiten Fischbein, beide 3 Zoll länger als das gewöhnliche Bayonnett, mithin 1 Schuh 10 Zoll lang, mit Pechdraht eng umwickelt, an dem oberen Ende mit einem mit Roßhaar und Leder überzogenen Knopfe (von 2 Zoll im Durchmesser)

versehen; die 3 Zoll mehr dienen dazu, das Bayonnett in die Mündung des hölzernen Gewehrs einzusetzen.

Ad 3. Das Plastron (Fechtkissen), ist von starkem Kalbleder, mit Roßhaar gepolstert, und mit Leinwand gefüttert.

Ad 4. Die Visiere sind von Eisendraht geflochten, mit Leder und Roßhaaren gepolstert, und mit einer starken Kappe, in Form eines Casquet-Obertheils versehen.

Ad 5. Die hölzerne Lanze, ist nach Form der gewöhnlichen Uhlanenlanze 9 Schuh 3 Zoll lang, am oberen Ende mit einer 3 Zoll tief eingebohrten Mündung, nebst einem Ring gleich den Gewehren versehen, in welche die Spitze von Fischbein eingesetzt wird.

Ad 6. Das Hau-Rappier ist von Buchenholz mit starken Eisendrath-Spangen, da wo der Stock eingesetzt wird, mit Eisenblech beschlagen. Der Stock wird nach der Länge einer Säbelklinge der leichten Cavalerie gemessen.

Ad 7. Der hölzerne Schemel hat 4 Schuh im Gevierte, die Füße 2 1/2 Schuh Höhe.

Der sämtliche Apparat ist, unter der unmittelbaren Aufsicht der mit der Leitung der Fecht-Uebungen beauftragten Offiziere, den Sergeanten zur Aufbewahrung übergeben; dabei ist der Bedacht zu nehmen, daß der Ort zur Aufbewahrung so nahe als möglich dem Uebungsplatze, trocken und so beschaffen sey, daß alles in Ordnung aufgestellt und aufgehängt werden kann.

Was etwa schadhaft geworden, wird jedesmal der Oekonomie-Commission, welcher die oberste Verwaltung sämtlicher Fecht-Gegenstände obliegt, angezeigt, und sofort zur geeigneten Reparatur eingeliefert.

Unter keinem Vorwande darf außer den Fechtstunden irgend ein Theil des Apparats auf die Kammern oder auswärts abgegeben werden, und es sind hiefür, wie für alles, was die gute Aufbewahrung des Apparats betrifft, die Sergeanten verantwortlich.

Erster Abschnitt.

Unterricht ohne Gewehr.

§. 1.

So wie bei allen militärischen Uebungen eine gute Stellung die Hauptgrundlage des ganzen Unterrichts ausmacht, eben so ist auch bei dem Bayonnett-Fechten selbe ein wesentliches Erforderniß.

Auf eine zweckmäßige Stellung muß daher der größte Fleiß und eine durch den ganzen Unterricht bis zur vollständigen Ausbildung des Soldaten fortgesetzte Aufmerksamkeit verwendet werden.

Der Abrichter soll vor allem den Soldaten durch das Commando-Wort: T' Achtung! die gehörige militärische Haltung annehmen lassen.

Dieses Commando-Wort kann auch jedem anderen vorgesetzt werden, wenn es zur Er-

weckung der Aufmerksamkeit der Schüler nothwendig wird.

Stellung!

Ausführung.

Zur Ausführung der zum Fechten festgesetzten Stellung sollen folgende Regeln beobachtet werden:

a) Auf dem Absatze des linken Fußes eine Achtels-Wendung rechts vollziehen, sodann den rechten Fuß in gerader Linie 14 bis 18 Zoll weit so hinter den linken Absatz setzen, daß beide Füße sich in einem rechten Winkel befinden. Die Entfernung der Füße bestimmt sich eigentlich nach der Größe des Mannes, jedoch darf dieselbe nie unter 14 Zoll betragen, weil sonst der Stellung alle Festigkeit genommen würde.

b) Die Kniee in der Art biegen, daß eine aus dem linken Kniegelenke gegen die Ferse gefällte Linie, so wie eine vom

rechten Kniee gegen die Schuhspitze gedachte Linie, senkrecht steht.

c) Das Gewicht des Körpers lediglich auf den rechten Fuß zurücklegen.

d) Den Oberleib von der Hüfte aus gerade empor heben, sohin weder vor- noch rückwärts neigen.

e) Die beiden Schultern zurückziehen, damit die Brust hervorkomme.

f) Die Arme ungezwungen am Leibe herabhängen lassen, so daß der linke Arm innerhalb des linken, und der rechte außerhalb des rechten Schenkels zu liegen kömmt.

g) Die Hände ganz leicht zu Fäusten schließen.

h) Den Kopf gerade empor halten, und so viel links wenden, daß der Blick stets auf jenen eines supponirten Gegners gerichtet sey.

Auf diese Art soll der Anweiser die Stellung von Stufe zu Stufe erklären, sie zur Versinnlichung selbst vormachen, und in dem Unterrichte nicht eher fortschreiten, bis das

Vorgemachte von einem jeden Soldaten vollkommen gut ausgeführt werden kann.

Will man dem Schüler nach dieser so wie nach jeder folgenden Bewegung einige Augenblicke Erholung gönnen, so wird das Commando-Wort: **Rührt euch!** gegeben, worauf derselbe auf dem linken Absatze eine Achtels-Wendung links macht, den rechten Fuß beisetzt und eine beliebige Stellung annimmt.

§. 2.

Appell!

Ausführung.

Die Ausführung der Bewegung geschieht durch zweimaliges rasches Aufheben und hörbares Niedersetzen mit der ganzen Fläche des linken Fußes, im Tempo des Geschwind-Schrittes.

Des Commando-Wortes: **Appell!** bedient sich der Abrichter in der Regel vor jeder Bewegung, um sich von der guten und festen Stellung des Mannes zu überzeugen.

Wird der Appell nicht mit Leichtigkeit und dem gehörigen Anstande ausgeführt, so ist dieß ein Beweis, daß das rechte Knie nicht stark genug gebogen und die Schwere des Körpers nicht, wie vorgeschrieben, auf den rechten Fuß zurückgelegt sey.

Zur Vermeidung solcher Fehler wird der Abrichter sehr gut thun, wenn er im anfänglichen Unterrichte Mann für Mann einzeln vornimmt, den linken Fuß langsam erheben und einige Sekunden lang in der Luft behalten läßt, um das Gleichgewicht auf dem rechten Fuß zu begründen.

§. 3.

Avancirt!

Ausführung.

Der linke Fuß wird aus der Stellung in gerader Linie ungefähr einen halben Schuh weit vor-, und der rechte eben so viel ohne zu schleifen, nachgesetzt.

Die Absätze müssen während dem Vorrücken in der vorgeschriebenen Entfernung,

die Füße gebogen, und der Oberleib in derselben Haltung bleiben, wie vor dem Antritte.

Hat der Soldat einige Gewandtheit darin erlangt, so soll dieses recht schnell hinter einander und zwar im Tempo des Geschwind-Schrittes, eingeübt werden.

Mit dem Aufheben des linken Fußes erfolgt das Commando-Wort: Halt! wonach der rechte Fuß auf die vorgeschriebene Entfernung beigesetzt wird.

§. 4.

Retirirt!

Ausführung.

Der rechte Fuß wird in gerader Linie einen halben Schuh weit rückwärts, und der linke eben so viel ohne zu schleifen nachgesetzt.

Das Verhalten des Körpers ist gleich dem bei dem Avanciren.

Wenn der rechte Fuß rückwärts gesetzt wird, so soll das Commando-Wort: Halt!

erfolgen; der linke Fuß wird auf den gehörigen Abstand beigesetzt.

§. 5.

Senkt — euch!

Ausführung.

Beide Kniee werden, ohne die Absätze zu erheben, so stark gebogen, daß die beiden herabhängenden Hände sich so viel als möglich dem Boden nähern.

Während der Senkung müssen die Füße mit ganzer Sohle unverrückt feststehen, die Kniee über die Schuhspitzen gerichtet bleiben, der Körper so viel als möglich gerade gehalten, durch das Zurückziehen der Schultern die Brust gewölbt, und der Kopf empor gerichtet werden.

Da dieses Biegen dazu dienen soll, dem Manne Gelenkigkeit zu verschaffen und die Muskelkraft der Schenkel nach und nach zu befestigen, so soll es anfänglich langsam und mit Vorsicht geschehen, und erst späterhin öfter wiederholt werden.

Auf das Commando=Wort: Stellung! erhebt sich der Körper langsam, und ohne die Schultern zu verdrehen, in die vorgeschriebene Stellung.

§. 6.

So wie durch die vorhergehende Uebung die Gelenkigkeit der Kniee beabsichtigt wurde, so bezweckt das nachfolgende Ausstrecken der Arme Biegsamkeit und Schnellkraft derselben.

Die Arme sollen daher jederzeit auf Vorzählen der verschiedenen Tempos nach sechserlei Richtungen mit voller Kraft und Raschheit ausgestreckt werden.

Streckt die Arme! 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Ausführung.

1ste Bewegung.

Beide Arme werden vor die Mitte der Brust erhoben, die Vorderarme übereinander gekreuzt, die Hände zu Fäusten geschlossen, abwärts gekehrt und in der Verlänge=

rung der Schulter-Linie mit voller Kraft ausgestoßen.

In den nachfolgenden Bewegungen sind, mit Ausnahme von Nr. 6., die Arme ebenfalls, bevor sie ausgestreckt werden, über die Brust gekreuzt zusammen zu bringen.

2te Bewegung.

Die rechte Schulter wird in die Front-Linie vorgebracht, und die beiden Arme werden in die nunmehrige Richtung und Höhe der Schulter-Linie so ausgestoßen, daß, wenn mehrere Leute mit Abstand von zwei Schritten neben einander stehen, sie sich die Hände geben könnten.

3te Bewegung.

Der rechte Arm wird in einer schrägen Richtung rechts in die Höhe, und der linke abwärts ausgestreckt.

4te Bewegung.

Nach der entgegengesetzten Seite sind die Arme so auszustoßen, daß der linke nunmehr auf- und der rechte abwärts zu stehen kömmt.

5te Bewegung.

Der rechte Arm wird mit Kraft in horizontaler Richtung rückwärts ausgestreckt, und der linke folgt dieser Bewegung in der Art, daß die Faust ungefähr in die Höhe der rechten Brustwarze zu liegen kömmt; das linke Knie wird steif geschnellt, und der Oberleib so wie der Kopf rückwärts gewendet.

6te Bewegung.

Unmittelbar aus der Stellung 5. ist der rechte Arm mit Vorziehung der rechten Schulter in horizontaler Richtung vorwärts, und der linke rück- und abwärts auszustrecken; der Kopf wird wieder vorwärts gewendet, das linke Knie gebogen und das rechte gestreckt.

Nach der vollendeten sechsten Bewegung erfolgt das Commando-Wort: Stellung! worauf der Soldat dieselbe annimmt.

§. 7.

Viertels-Wendung — { rechts! .... / links! .... }

Ausführung.

Die Wendungen werden jedesmal auf dem Ballen des linken Fußes vollzogen. Der Soldat macht mit Beibehaltung seiner Stellung eine Viertels-Wendung rechts oder links, je nachdem das Commando gegeben wird, und beobachtet, daß er nach vollendeter Wendung, sohin in der neuen Richtung, wieder die gehörige Stellung erhalte.

Der Zweck der Viertels-Wendungen ist, dem Stoße eines unbesonnen eindringenden Gegners auszuweichen, und denselben von der Seite zu verwunden.

Um den Soldaten zu üben, sich im Gefechte gegen zwei oder drei Cavaleristen so schnell als möglich nach allen Seiten auf dem rechten oder linken Fuße zu drehen, soll er auf das nachfolgende Commando halbe Wendungen zu machen lernen.

Auf dem linken Fuß { links ...... / rechts ...... } kehrt euch!

Auf dem rechten Fuß { links ..... / rechts ...... } kehrt euch!

Ausführung.

Die Ausführung geschieht jederzeit auf dem Ballen des benannten Fußes und nach jener Seite, welche durch das Commando: rechts oder links bezeichnet wird. Auf euch! wird die Wendung jedesmal vollzogen.

§. 8.

Sprung vorwärts!

Ausführung.

Bei jeder Art Sprung ist der leichten Ausführung wegen der Körper auf das Avertissement: Sprung! mit erhobenen Absätzen zu senken, um mehr Schwung zu erhalten, und auf das Schlagwort: vorwärts! der Sprung in der Art auszuführen, daß der rechte Fuß schnell vor den linken gebracht, und zu gleicher Zeit mit dem

linken in die vorgeschriebene Entfernung gesprungen wird.

Sprung rückwärts!

Ausführung.

Der linke Fuß wird hinter den rechten, und zugleich der rechte auf seinen Abstand rückwärts gesetzt.

Sprung rechts!

Ausführung.

Der rechte Fuß schreitet einen starken Schritt rechts und der linke geht zu gleicher Zeit in die vorgeschriebene Stellung.

Sprung links!

Ausführung.

Der linke Fuß schreitet einen Schritt links und der rechte in die Stellung.

Sprung rechts vorwärts!

Ausführung.

Der rechte Fuß springt rechts vorwärts, der linke wird auf die gehörige Entfernung beigesetzt, und der Körper während des Sprunges in die Viertels-Wendung links gedreht.

Es muß insbesondere darauf gesehen werden, daß der Körper nach jedem Sprunge die vorgeschriebene Stellung erhalte, die Arme nicht in die Höhe kommen, und bei dem Niederspringen ja nicht schwer auf die Absätze, sondern vielmehr auf den Ballen der Füße gefallen werde.

Der Abrichter soll dem Manne die Anwendung des Sprunges erklären, um ihm deutlich zu machen, daß der Sprung rückwärts ihn gegen den Stoß seines Gegners schütze, und der Sprung rechts vorwärts dazu diene, dem in Carriere gerade anreitenden Cavaleristen die linke Seite abzugewinnen, um desto sicherer den Stoß anbringen zu können.

§. 9.

Um den Soldaten nach den Regeln der Gymnastik im Vor- und Rückwärtslaufen zu üben, werden die nachstehenden Commando-Worte gegeben:

Lauf-Schritt vorwärts!

Ausführung.

Die Front-Stellung wird durch Beiziehung des rechten Fußes angenommen, die Vorderarme in horizontaler Lage auf die Brust gelegt, die Hände zu Fäusten geschlossen, und die Ellbogen leicht an den Körper angelegt.

Marsch!

Ausführung.

Das Laufen wird begonnen, und folgende Regeln hiebei beobachtet:

a) Durch Zurücknahme der beiden Schultern die Brust so viel als möglich breit machen.
b) Den Oberleib vorwärts neigen.
c) Jederzeit auf den Ballen der Füße laufen.

d) Die Knie biegen.

e) Den Mund schließen und langsam Athem holen.

f) Die Bewegung der Arme mäßigen, um die Brust nicht zu ermüden.

Halt!

Ausführung.

Die ursprüngliche Stellung wird sogleich angenommen. Ist dem Manne ein Ziel gesetzt, so macht er von selbst Halt, wenn er sich demselben auf 5 bis 6 Schritte genähert hat.

Lauf-Schritt rückwärts!

Die Uebung des Rückwärtslaufens ist ebenfalls nothwendig, weil der Mann im Gefechte mit dem Cavaleristen stets suchen muß, das Hintertheil des Pferdes zu gewinnen, ohne seinen Gegner aus dem Gesichte zu verlieren.

Marsch!

Ausführung.

Die Ausführung geschieht nach den oben

angegebenen Regeln, nur mit dem Unterschiede, daß der Mann den Oberleib senkrecht behält, die Schritte kleiner macht, und öfters umsieht, um auf unebenem Terrain sich gegen das Stolpern zu schützen.

§. 10.

Lauf im Kreis { rechts! / links! }

Das Laufen im Kreise hat denselben Zweck, wie der Sprung rechts vorwärts und die Wendungen auf der Stelle.

Ausführung.

Der Abrichter, welcher sich gleichsam als Gegner betrachtet, läßt den Soldaten auf das Commando-Wort entweder rechts oder links im Kreise so um sich herumlaufen, daß der ganze Körper des Mannes stets Front gegen ihn behält.

Das Laufen selbst geschieht in kleineren Schritten, und zwar so, daß bei dem Laufe rechts jedesmal mit dem rechten, bei dem

Laufe **links** mit dem linken Fuß angetreten werde, und auf das Commando-Wort: **Halt!** so schnell als möglich in die gehörige Stellung gesprungen werden könne.

§. 11.

Als Vorbereitung zu dem Unterrichte mit dem Gewehre, sollen die Soldaten die verschiedenen Stöße vorher mit dem Ladstocke einüben, bis ihre Kräfte dahin ausgebildet sind, das Gewehr mit Gewandtheit führen zu können.

Zu diesem Behufe giebt der Anweiser dem Manne den Ladstock in der Art, daß ihn die unter die rechte Hüfte zu stehen kommende rechte Hand mit voller Faust eine Spanne weit von seinem rückwärts stehenden Ende ergreift. Die linke Hand umfaßt ihn in einer Entfernung von der rechten, die derjenigen vom Einschnitte des Kolbens bis zum unteren Ring eines Gewehres gleich kömmt. — Der Ladstock selbst erhält eine solche Lage, daß die gegen einen supponirten Gegner gewendete Spitze auf dessen Brust gerichtet ist.

Die verschiedenen Stöße, welche mit dem Ladstock einzuüben sind, sollen anfangs in zergliederten Bewegungen angewiesen werden, damit der Abrichter sich von der Richtigkeit derselben genauer überzeugen könne.

Stoß ohne Ausfall! Eins! — Zwei! — ....

Ausführung.

Auf die Vollziehungs-Sylbe: Eins! stößt der Mann mit dem rechten Arme allein den Ladstock mit Schnellkraft in die Höhe der Brust eines supponirten Gegners, streckt das rechte Knie, legt den Oberleib vorwärts, und beobachtet, daß der hintere Theil des Ladstockes unter dem Vorderarme anliege; die linke Hand verläßt in dem Augenblicke des Ausstoßens den Ladstock, und begiebt sich, der Bewegung des rechten Arms folgend, unter den rechten Ellbogen, um nach vollendetem Stoße dem Ladstocke während des Zurückziehens schnell entgegen zu kommen.

Auf die Sylbe: Zwei! reißt die rechte Hand den Ladstock wieder in die gehörige Lage zurück, die linke umfaßt denselben an dem vorgeschriebenen Platze, das rechte Knie wird gebogen, und der Oberleib nimmt seine gehörige Stellung.

§. 12.

Stoß mit Ausfall! Eins! — Zwei!

Ausführung.

Auf Eins! treten hier dieselben Beobachtungen ein, welche oben für die erste und zweite Bewegung angeführt wurden, nur mit dem Unterschiede, daß in dem Augenblicke des Ausstoßens der linke Fuß aus der Stellung in gerader Linie ungefähr um einen Schuh weit vorwärts gesetzt werde.

Für den richtigen Ausfall wird bedingt, daß das rechte Knie sich kräftig strecke, um die Schnellkraft in dem Ausfalle zu geben, daß der rechte Fuß mit ganzer Sohle fest stehen bleibe, und der linke nur wenig erhobene Fuß in gerader Linie nur so weit

vorgehe, als es für ein eben so schnelles Zurückgehen in die Vertheidigung geschehen kann, daß mithin der Körper nicht aus dem Gleichgewichte falle, und immer, wie auch der Kopf, gerade aufgerichtet sey.

Auf Zwei! wird mit dem Zurückziehen des Ladstocks auch der linke Fuß unter Beobachtung der für die Stellung gegebenen Regeln in gerader Linie auf die vorgeschriebene Entfernung wieder zurückgesetzt.

§. 13.

Ausfall mit Rückſprung! Eins! — Zwei!

Ausführung.

Auf Eins! werden die im vorhergehenden §. gegebenen Bestimmungen genau beobachtet.

Auf Zwei! wird der Ladstock während des Rückwärtsspringens wieder in die gehörige Lage zurückgezogen.

Das Rückwärtsspringen selbst wird so gemacht, wie dasselbe im §. 8. erklärt wurde.

§. 14.

Ist der Soldat im Gefechte mit seinem Gegner außer die Mensur gekommen, so daß er ihn mit dem gewöhnlichen Ausfalle nicht mehr erreichen kann, so soll er auf das untenstehende Commando-Wort seinen Stoß auf folgende Art verlängern:

Mit dem rechten Fuß Ausfall! Eins! Zwei!

Ausführung.

Auf Eins! wird auf dem Ballen des linken Fußes eine Viertels-Wendung links vollzogen, und mit dem rechten Fuße in einer geraden Linie vom linken Absatze auf die vorgeschriebene Entfernung, wie im §. 12. beschrieben ist, ausgefallen und ausgestoßen; das linke Knie wird in demselben Augenblicke steif geschnellt, der Oberleib auf den gebogenen rechten Fuß vorwärts gelegt, der Kopf rechts gewendet, und über die rechte Faust hingeblickt.

Auf Zwei! macht der Mann auf dem

Ballen des rechten Fußes eine Viertels-Wendung r e ch t s, setzt den linken Fuß in gerader Linie vor den rechten Absatz auf die festgesetzte Entfernung vorwärts, und reißt mit der rechten Hand den Ladstock in die gehörige Lage herab; die linke umfaßt denselben wieder nach Vorschrift.

Zweiter Abschnitt.

Unterricht mit Gewehr.

§. 15.

Hat der Soldat das Vorhergehende in allen seinen Theilen wohl verstanden, und mit Pünktlichkeit und besonderer Gewandtheit auszuführen gelernt, so wird zu dem Unterrichte mit dem Gewehre übergegangen.

Stellung!

Der Abrichter giebt dem Manne in der Stellung das Feuergewehr mit abwärts gewendetem Schlosse in der Art, daß es die linke Hand unter dem dritten Ringe, und die rechte am Einschnitt des Kolbens umfaßt. Der Bügel kömmt vor und eine Spanne unterhalb der rechten Hüfte zu stehen. Die Bayonnett-Spitze erhält eine solche Höhe, daß sie auf die Brust eines supponirten Geg-

ners gerichtet ist. Beide Ellbogen werden leicht und ungezwungen gegen den Leib gedrückt.

Auf diese Art soll der Soldat, welcher zu den Fechtübungen stets mit Gewehr bei Fuß antritt, auf das Commando=Wort: Stellung! dasselbe schnell in die vorgeschriebene Lage heraufbringen.

Erfolgt das Commando=Wort: Rührt euch! so wird, wie im §. 1. des I. Abschnittes, die Front herstellt, das Gewehr zu Fuß gesetzt, und eine beliebige Stellung angenommen.

Der Unterricht beginnt nun damit, daß alle in den §§. 2., 3., 4., 5., 7. u. 8. beschriebenen Bewegungen wiederholt werden, und es wird nur noch erinnert, daß bei dem Sprunge rechts vorwärts, welcher gewöhnlich gegen Cavalerie in Anwendung kömmt, gleich bei dem Abspringen, ohne weiteres Commando, das Gewehr durch Aufwärtsdrücken der linken Hand die schräge Richtung von der linken Schulter zur rechten Hüfte erhält, um mit größter Schnelligkeit

während des Springens einen kurzen Schlag nach dem Pferdskopfe geben zu können.

§. 16.

Als Vorübung zur Erlernung eines guten und sicheren Stoßes ist das Bayonnettschwingen nothwendig.

Schwingt's Bayonnett!

Ausführung.

Das Gewehr wird, wie in der Uebung mit dem Ladstocke, mit der rechten Hand allein gerade vorwärts rasch ausgestoßen, und, ohne auf weiteres Zählen zu warten, eben so schnell wieder in seine gehörige Lage zurückgebracht.

Dieses Schwingen soll ohne besonderes Commando dreimal nach einander gemacht werden, im Takte des Ordinärschrittes, worauf dann von selbst die Stellung angenommen wird. Hiebei ist noch zu bemerken, daß bei dieser Vorübung die Füße zwar unverrückt in Stellung bleiben, jedoch das rechte

Knie und der Oberleib sich wie bei dem Stoße ohne Ausfall verhalten, und der Kolben bei jedesmaligem Ausstoße flach unter den Vorderarm zu liegen kömmt.

So oft die verschiedenen Stöße auf das Commando=Wort vollzogen werden sollen, muß der Mann vor dem Beginnen derselben jedesmal von selbst Appell geben.

§. 17.

Alle Stöße mit dem Gewehre werden nun in einer Bewegung angewiesen, und nach Commando eingeübt.

Stoß ohne Ausfall!

Ausführung.

Die rechte Hand allein stößt das Gewehr mit voller Kraft gegen die Brust eines supponirten Gegners, und reißt im nämlichen Augenblicke des Ausstoßes dasselbe wieder in die gehörige Lage zurück, die linke Hand folgt der Bewegung des rechten Arms, und es verhält sich alles so, wie im vorhergehen-

den Abschnitte §. 11. für die zweite Bewegung vorgeschrieben wurde.

Auf gleiche Art werden alle übrigen in den §§. 12., 13. und 14. ausführlich erläuternden Stöße mit dem Gewehre angewiesen; nur ist zu beobachten, daß, wie oben bei dem Stoße ohne Ausfall, die Tempos Eins und Zwei in eine Bewegung zu vereinigen sind, indem Ausstoß und Zurückziehen so schnell als möglich auf einander folgen müssen.

§. 18.

Finte ohne Ausfall! Eins! — Zwei! —

Die Finte ist eine List des Fechters, womit er die Aufmerksamkeit seines Gegners irre zu führen, und ihn durch einen scheinbaren Stoß zu einer falschen Parade zu verleiten sucht, welche er benützt, um ihm einen Stoß anzubringen. Dieselbe soll anfangs zergliedert in zwei Bewegungen und dann erst nach Commando eingeübt werden.

Ausführung.

Auf die Sylbe: Eins! wird das Gewehr mit beiden Händen in einem kurzen und raschen Stoße so weit vorgebracht, als es der ausgestreckte linke Arm ohne Loslassung der linken Hand erlaubt; zu gleicher Zeit wird ein Appell, jedoch nur mit einmaligem Aufheben und Niedersetzen des Fußes gegeben. (Siehe §. 2)

Auf die Sylbe: Zwei! bringen beide Hände das Gewehr rasch in Stellung zurück, und die rechte Hand allein schwingt es jetzt mit Schnellkraft in die Brust eines supponirten Gegners; nach vollbrachtem Stoße wird das Gewehr, wie jedesmal ohne dieß zu geschehen hat, wieder in Stellung rasch heruntergezogen.

§. 19.

Finte mit Ausfall! Eins! — Zwei! /

Ausführung.

Die Ausführung ist dieselbe, wie im

§. 18., nur mit dem Unterschiede, daß mit dem Ausstoße zugleich auch der Ausfall mit dem linken Fuße gemacht wird.

§. 20.

Von der Stellung aus sollen dem Fechter die Paraden gelehrt werden. *Der Zweck* derselben ist, die auf die Brust oder den Unterleib beabsichtigten Stöße eines *Gegners* auf die sicherste Art von sich abzuleiten, weshalb zwei hohe und zwei tiefe Paraden nothwendig sind.

Alle Paraden sind mit der Stärke des Gewehres, welche ungefähr in der Nähe des mittleren Ringes ist, zu geben.

Hoch rechts parirt!

Ausführung.

Die linke Hand drückt das Gewehr etwas rechts aufwärts, den Bayonnett-Hals der rechten Schulter gegenüber, — der linke Ellbogen legt sich hart am Leibe an, und die rechte Hand bleibt am rechten Schenkel.

Der Abrichter kann nach einer jeden Parade: **Stellung!** commandiren, oder zu einer anderen Parade übergehen lassen.

§. 21.

Hoch links parirt!

Ausführung.

Die linke Hand, am unteren Ringe bleibend, zieht das Gewehr gegen die linke Schulter aufwärts, und der Bügel rutscht ungefähr in die Gegend des Nabels vor.

§. 22.

Tief rechts parirt!

Die tiefen Paraden können entweder gleich von der Stellung aus, oder nach den hohen Paraden gemacht werden.

Um von der Stellung aus dieselben in Anwendung zu bringen, ist folgendes zu beobachten.

Ausführung.

Die linke Hand reißt das Gewehr etwas

abwärts und beschreibt einen kleinen Bogen rechts, die rechte hingegen bringt in demselben Augenblicke den Kolben in die Höhe, ungefähr eine Hand breit rechts vom Kopfe, das Gewehrschloß kömmt hiebei rechts aufwärts und der Lauf vorwärts zu stehen, wodurch gleichsam eine Zirkelparade bewerkstelligt, und alle Stöße in den Unterleib, nach der rechten Seite beabsichtigt, sicher parirt werden.

§. 23.

Tief links parirt!

Die rechte Hand erhebt und dreht das Gewehr so, daß das Schloß auswärts, der Lauf links, und die Faust eine Hand breit vor die rechte Brustwarze zu stehen kömmt; die linke rutscht in demselben Augenblicke eine Hand breit vom unteren gegen den mittleren Ring, der linke Ellbogen wird in die Hüfte gestemmt, und der Vorderarm erhält, gerade ausstehend, eine horizontale Lage.

Soll von den hohen Paraden aus tief

rechts oder links parirt werden, so ist das Verhalten des Schülers gerade so, wie oben vorgeschrieben worden.

§. 24.

Da Paraden und Riposten weit mehr Vortheil gewähren als Angriffe, so soll den Soldaten gelehrt werden, eine solche Stellung anzunehmen, in welcher er einen einzelnen mit Hitze angreifenden Infanteristen gefaßt erwarten, und dessen Stöße mit Sicherheit von sich ableiten kann.

Tiefes Lager!

Ausführung.

Die Kniee werden etwas mehr als in der gewöhnlichen Stellung gebogen, die linke Hand reißt zu gleicher Zeit das Gewehr links abwärts, fährt gegen den mittleren Ring herab, und stützt sich auf das linke Knie, die rechte hingegen drückt den Kolben, den Abzugsbügel vor dem Schenkel behaltend, fest an die rechte Hüfte. Der Ober-

leib bleibt erhoben, und der Blick des Mannes muß stets gerade aus gerichtet seyn.

§. 25.

Hoch rechts parirt!

Ausführung.

Der Körper erhebt sich in die vorgeschriebene Stellung, die linke Hand drückt das Gewehr, indem sie an den unteren Ring fährt, rasch aufwärts der rechten Schulter gegenüber; die rechte bleibt an der Hüfte.

Hat der Soldat das tiefe Lager angenommen, so sind die Paraden links ganz überflüßig, weil durch die beiden Paraden rechts ohnehin jeder Stoß, er mag auf die rechte oder linke Seite beabsichtigt seyn, abgeleitet wird.

§. 26.

Riposte!

Nach einer jeden Parade kann die Riposte in Anwendung kommen.

Da die Riposte nichts anderes als ein Nachstoß ist, so gelten im allgemeinen für solche dieselben Regeln, welche für den geraden Stoß gegeben wurden.

Ausführung.

Das Gewehr wird nach gemachter Parade schnell in Stellung gebracht, ohne Zeitverlust mit Kraft gegen die Brust eines supponirten Gegners ausgestoßen, und zwar mit oder ohne Ausfall, je nachdem es die Entfernung des Gegners nothwendig macht.

§. 27.

Stellung gegen Cavalerie!

Ausführung.

Die Stellung gegen die Cavalerie ist dieselbe, wie jene gegen die Infanterie, nur wird hiebei das Bayonnett etwas höher gegen die Brust oder auf den Unterleib des Reiters gerichtet.

Aus dieser Stellung werden gegen den Cavaleristen, welcher allein den Säbel führt,

die hohen Paraden angewendet, und gerade so gemacht, wie sie für die Vertheidigung gegen den Infanteristen in den §§. 20. und 21. festgesetzt wurden.

§. 28.

Stellung gegen die Lanz'!

Das Gewehr muß hiebei eine solche Lage erhalten, daß der ganze Körper gedeckt und die Lanze gut zu beseitigen sey.

Ausführung.

Die rechte Hand bringt den Gewehrkolben in einer schnellen und kurzen Bewegung in die Höhe und vor die Mitte des Kopfes, die rechte Faust den Kasket-Schild gegenüber, der linke Arm streckt sich ganz aus, so daß die Faust in die Höhe der linken Schulter und das Bayonnett vorwärts zu stehen kömmt, auch fährt die linke Hand gegen den mitlern Ring vorwärts.

§. 29.

Rechts	
Links	parirt!
Hoch	

Die Stöße der Lanze können auf dreierlei Art parirt werden. Sind dieselben gegen das Gesicht oder die Brust gerichtet, so beseitigt sie der Mann mittels einer Bewegung des Gewehres gegen die linke oder rechte Schulter; will hingegen der Lancier ihm einen Stich in den Unterleib versetzen, so schützt er sich durch eine hohe Parade.

Ausführung.

Je nachdem der Stoß rechts oder links beabsichtigt ist, wendet der Soldat, die vorgeschriebene Stellung beibehaltend, das Gewehr mit beiden Händen so weit rechts oder links, als es die Parade erfordert; zu gleicher Zeit dreht er den Oberleib nach der

Seite hin, nach welcher die Parade gemacht wird.

Soll die hohe Parade in Anwendung kommen, so erheben beide Arme das Gewehr mit voller Kraft und Raschheit in die erforderliche Höhe, um die Lanze beseitigen und gleichsam hinauswerfen zu können.

Nach einer jeden dieser Paraden kann ripostirt werden.

§. 30.

Nach sehr gründlicher Einübung des Vorhergegangenen muß dem Soldaten das Vorwärtslaufen mit dem Gewehre, nach den im §. 9. gegebenen Regeln der Gymnastik, angewiesen werden.

Nachdem die gesenkte Stellung zum Fechten angenommen worden ist, soll der Abrichter folgende Commando-Worte geben:

Lauf-Schritt *vorwärts!*

. . . .

Ausführung.

Der Körper erhebt sich aus der Stellung, der rechte Fuß wird an den linken Absatz

beigesetzt, die rechte Hand umfaßt das Gewehr in einer schnellen Bewegung am unteren Ringe, und der linke Arm wird an den Oberleib angelegt.

Marsch!

Das Laufen wird begonnen.

Halt!

Die vorgeschriebene Stellung ist sogleich anzunehmen.

§. 31.

Wenn der Soldat alle Paraden und Stöße vollkommen gut und mit der gehörigen Gewandtheit ausführen kann, so soll derselbe auf einen bestimmten Zielpunkt das Bayonnett zu schwingen lernen.

Das Stoßen nach dem Sacke ist die zweckmäßigste Vorübung zu dem geschickten und treffenden Verfahren gegen den Infanteristen.

Der Mann lernt hiebei stets einen sicheren Stoß zu führen, und übt zu gleicher Zeit das Auge in Wahrnehmung einer richtigen

Mensur, um aus jeder Bewegung mit Bestimmtheit zum Treffen zu gelangen.

Der Abrichter stellt zur Einübung des Ebengesagten, den Soldaten in eine Entfernung von 6 bis 12 Schritten von dem Sacke, läßt ihn die für das Bayonnettfechten übliche Stellung annehmen, das Gewehr nach Vorschrift anfassen, und commandirt sodann:

Avancirt auf Mensur!

Der Soldat rückt hierauf so weit vor, bis er sich dem Sacke auf 9 Schuh genähert hat, macht von selbst Halt, und stößt das Gewehr mit der rechten Hand allein, indem er mit dem linken Fuße ausfällt, auf den zu treffenden Gegenstand, um sich zu überzeugen, daß er den gehörigen Abstand (Mensur) habe.

Nach diesem läßt man durch das schon bekannte Commando-Wort das Gewehr öfters hintereinander auf den Zielpunct schwingen, und alle Arten Stöße nach dem Sacke einüben. Der Abrichter soll insbesondere seine

Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß der Mann

a) gerade und nicht zu weit ausfalle,
b) den rechten Arm vollkommen ausstrecke,
c) den Kolben bei jedesmaligem Stoße stets unter den Vorderarm bringe,
d) den rechten Fuß unverrückt und mit ganzer Sohle feststehen lasse,
e) in dem Ausstoße nicht zu lange verweile, sondern rasch in die Stellung zurückgehe;
f) bei dem Ausfalle sowohl als bei dem Herstellen das Gleichgewicht behalte.

Verfehlt sich einer der Schüler gegen die sechs Puncte, so muß der Anfangsunterricht, welcher mit demselben nicht gehörig erschöpft worden zu seyn scheint, neuerdings begonnen werden.

Dritter Abschnitt.

Unterricht à la muraille.

§. 32.

a) Gefecht gegen Infanterie.

Der Unterricht à la muraille hat den Zweck, dem Schüler das Erlernte auf einen Gegner nach Commando ausführen zu lassen.

Zu dieser Uebung werden die Plastrons angeschnallt, die Visiere aufgesetzt und die hölzernen Gewehre genommen. Es muß das besondere Augenmerk des Abrichters seyn, daß alle Bewegungen richtig und mit besonderer Gewandtheit ausgeführt werden.

Der Abrichter bestimmt zur ersten Anweisung einen Mann, welchen er außer der Stoßweite nach Commando auf sich stoßen läßt. Später muß er öfters den Stoß des Schülers auf sich nehmen, um diesen daran zu gewöhnen, daß er stets ganz ausfalle,

und auf den Zielpunct richtig stoße, so wie auch entgegengesetzt zuweilen dem Stoße ausweichen, um den Soldaten im richtigen und festen Ausfalle, so wie in einem kräftigen Ausstoße, zu prüfen.

Nach diesem stellt der Abrichter zwei Soldaten in oder außer der Mensur einander gegenüber, und befiehlt dem einen, das tiefe Lager anzunehmen, und dem anderen, sich in die Stellung zu versetzen.

Das tiefe Lager soll anfangs zu dem Unterrichte à la muraille aus der Ursache gewählt werden, weil aus dieser der Mann am sichersten eine kräftige und richtige Parade zu geben lernen wird.

Nach öfterer Uebung hängt es übrigens ganz von dem Gutdünken des Anweisers ab, welche von den zwei vorgeschriebenen Auslagen die Fechtenden annehmen sollen.

Haben beide Theile das Bayonnett in der Brusthöhe, so ist es Grundsatz, die Klinge zu suchen, d. h. an die inwendige

Seite der feindlichen Bayonnettklinge anzulegen, so daß beide zur Hälfte sich durchkreuzen.

Derjenige Mann, welcher zum Stoße bestimmt wird, nimmt sogleich die richtige Mensur (den nöthigen Abstand) von seinem Gegner. Die gewöhnliche Mensur bestimmt sich dadurch, daß man mit ausgefallenem ganzen Stoße die Brust des in fester Position bleibenden Gegners mit der Bayonnett-Spitze erreichen könne. —

Zu den auszuführenden Bewegungen wird das Commandowort blos für denjenigen gegeben, welcher auszustossen hat; jedoch muß der Abrichter vorher avertiren, ob die Stöße auf die Brust oder in den Unterleib gegeben werden sollen, damit der Parirende die in den §§. 20., 21., 22. und 23. vorgeschriebenen Paraden gehörig in Anwendung bringen könne. So z. B. sind die Avertissements: Stöße nach der Brust, Stöße nach dem Unterleib, hinlänglich.

Die Commandoworte sind folgende:

1) Stoß ohne Ausfall!

2) Stoß mit Ausfall!

3) Ausfall mit Rücksprung und Riposte!

4) Finte ohne Ausfall!

5) Finte mit Ausfall!

6) Finte mit Ausfall, Rücksprung und Riposte!

So oft der Abrichter Riposte commandirt, welches in der Regel nach jeder Parade geschehen kann, hat der Vertheidiger selbe an seinem Gegner auszuführen.

Die Riposte wird gerade so parirt, wie jeder andere gerade Stoß, weshalb nach jedem Ausstoße schnell in die Vertheidigung zurückgegangen werden muß.

Die Stoßübungen müssen wechselseitig geschehen, und der Anweiser soll stets trachten, Leute von gleichen Kräften und gleicher

Geschicklichkeit einander gegen über zu stellen, damit der Schwächere nicht die Lust und das so nöthige Selbstvertrauen verliere.

Haben sämtliche Schüler diese Uebungen paarweise durchgemacht, so kann man dieselben in größere Partien bis zu sechs Paar zusammenstellen, um Schnelligkeit und Eifer zu erwecken.

§. 33.

b) Gefecht gegen Cavalerie.

Zur Versinnlichung der Stellung des Reiters begiebt sich ein des Fechtens kundiger, mit dem Haurappiere versehen, auf den Schemel.

Der Soldat stellt sich vor ihn, wie es in der Stellung gegen den Cavaleristen angewiesen worden, und vollbringt auf das Commando die verschiedenen Stöße und Finten, die der den Reiter Vorstellende mit Secund und Quart ꝛc. beseitigt.

Nähert sich der Mann über die Stoßweite, so zeige er ihm durch einen über den

Kopf, über die Schulter, oder auf die linke Hand markirten Hieb das Fehlerhafte einer unvorsichtigen Annäherung, und gewöhne ihn auf diese Art, die gehörige Mensur zu halten. Er lasse ihn im Kreise rechts oder links laufen, theils um das Hintertheil des Pferdes, theils um eine andere Seite des Reiters zu gewinnen, damit er die Fertigkeit erlange, sich mit Leichtigkeit um den Reiter herum zu bewegen.

Eine gesenkte Stellung ist dem Manne hauptsächlich zu empfehlen, indem es ihm dadurch leichter wird, sich mit seiner Waffe zu decken, und er dem Reiter eher unter der Faust einen Stich in den Unterleib, auf welchen er hauptsächlich zielen muß, versetzen kann.

Um die Vertheidigung gegen die Lanze gleichfalls in Anwendung zu bringen, nimmt der Abrichter oder auch ein anderer hiezu tauglicher Mann die Lanze, welche er auf den linken Arm auflegt, oder auf die rechte Seite nimmt. Die Lanze wird so angefaßt,

daß das untere Dritttheil sich hinter, die beiden anderen aber sich vor der rechten Hand befinden.

Gegen den Lancier soll sich der Infanterist in der vorgeschriebenen Stellung so unruhig als möglich verhalten, den Stoß der Lanze rasch beseitigen, und dann mit hoch aufgehobenem Gewehre und gebeugtem Oberleib unter derselben durchlaufen, schnell andringen, und dem Reiter, der bei dieser schnellen Bewegung nicht mehr Zeit findet, die Lanze zurückzuziehen, das Bayonnett in den Leib stoßen.

Die Parade, das Andringen und der Stoß müssen rasch auf einander folgen und nur einen Augenblick ausmachen, indem die Stellung gegen die Lanze an und für sich ermüdend ist, und dem Manne zuletzt die Kraft fehlen würde, seinen Gegner unschädlich zu machen.

Vierter Abschnitt.

Unterricht im Assaut.

§. 34.

a) Gefecht gegen Infanterie.

Alle in den vorhergehenden Abschnitten vorgekommenen Uebungen haben dazu gedient, die körperliche Kraft und Gewandtheit des Mannes zu befördern, und denselben den Gebrauch seiner Waffe zu lehren.

Das Assaut-Gefecht enthält die Anwendung des Gesamtunterrichts, ohne alles Commando, jedoch immer in Gegenwart eines Offiziers.

Der Soldat muß in dieser Fechtart durch öftere und unausgesetzte Uebungen es dahin zu bringen suchen, jederzeit die zweckmäßigsten Maßregeln zu erkennen, und jede Blöße des Gegners schnell zum eigenen Vortheil zu benützen.

In der Folge wird sich der Mann selbst

die Ueberzeugung verschaffen, daß Ungestüm und Hitze ihn in die Gewalt des kälteren Gegners bringen, und daß er nur durch Ruhe und Kaltblütigkeit das schnellste und kräftigste Mittel zur Anwendung der ihm drohenden Gefahr auffindet.

Alle möglichen willkührlichen Finten müssen von Seite des Angreifenden häufig angewendet werden, weil dadurch sein Plan maskirt und der Gegner irre geführt wird.

Jeder von den Fechtenden kann eine von den zwei vorgeschriebenen Auslagen nach Willkühr wählen, entweder ist dieselbe tief, wie im §. 24., oder so, daß die Bayonnettspitze auf die Brust des Gegners gerichtet sey.

Folgende allgemeine Regeln sind für das Assaut-Gefecht zu beobachten:

1) Die immerwährende Deckung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, so wie, sich so viel als möglich klein zu machen, soll das Hauptaugenmerk des Fechters seyn.

2) Die Ausstöße müssen jederzeit kräftig

und auf der kürzesten Linie gegeben werden.

3) Nach jedem Ausstoße soll so schnell als möglich in die Vertheidigung zurückgegangen, und nach jedem Fehlstoße durch Rücksprung der Riposte ausgewichen werden.

4) Die Paraden haben mit der Stärke des Gewehres mittels der Battute (kurzer Schlag auf die Waffe des Gegners) kurz und behende zu geschehen.

5) Die Riposten sind rasch und unmittelbar nach den Paraden auszuführen.

6) Die Viertels-Wendung rechts oder links muß gegen einen hitzigen Gegner öfters in Anwendung kommen.

7) Es ist am besten, einen ungestümen, mit Wuth angreifenden Gegner in der tiefen Auslage zu erwarten, dessen Stöße zu pariren, und blos Riposten zu geben.

8) Droht ein Gegner mit dem Kolben zuzuschlagen, so muß so schnell als möglich demselben vorgestoßen werden, weil der Stoß kürzer, folglich auch schnel-

ler, als der Schlag ausgeführt werden kann.

Der Abrichter muß seine besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß unter den Fechtenden niemals Erbitterung eintrete. Das mindeste Zeichen von Hitze ist Uebertretung, welche dem Gefechte ein Ende macht, und auf der Stelle gerügt werden muß.

Damit man sich von dem richtigen Treffen überzeugen könne, sollen die ledernen Knöpfe an den hölzernen Gewehren mit Kreide überstrichen werden. Jeder beigebrachte Stoß beendigt das Gefecht. Derjenige, welcher getroffen wird, tritt aus, und muß sogleich durch einen anderen ersetzt werden.

Tempostöße, wo beide Theile sich zu gleicher Zeit treffen, gelten nichts.

Artet das Gefecht aus, oder wird nicht mehr regelmäßig parirt und gestoßen, so soll dasselbe eingestellt, und der Unterricht à la muraille nach Commando wiederholt werden.

§. 35.

b) Gefecht gegen den Infanterie-Offizier.

Gegen den mit Säbel oder Degen bewaffneten Infanterieoffizier benützt der Soldat alle früher erlernten Paraden. Der Infanterie-Offizier suche die verschiedenen Bayonnett-Stöße so viel wie möglich mit Quart, Terz und Secund zu pariren, weiche dem Stoße öfters durch Viertelswendungen aus, trachte mittels der Battute das Gewehr auf die Seite zu drücken, und dringe entschlossen unter der Mensur des Gewehres dem Soldaten auf den Leib.

§. 36.

c) Gefecht gegen Cavalerie.

Wenn der Infanterist das Gefecht gegen Infanterie hinlänglich geübt, und an einen scharfen Blick sich gewöhnt hat, um alle Bewegungen des Gegners, so wie die gehörige Mensur des Bayonnetts schnell und richtig beurtheilen zu können, so wird es ihm um vieles erleichtert seyn, das Gefecht gegen Cavalerie zu beginnen.

Bei Uebungen mit einzelnen Cavaleristen hat ein Staabsoffizier stets gegenwärtig zu seyn, und insbesondere darauf zu sehen, daß von den Fechtenden beider Waffengattungen jederzeit ein freundliches Benehmen unverbrüchlich beobachtet werde. Jede Ausartung ist auf das nachdrücklichste zu beahnden.

Der Offizier des Cavaleriedetachements darf in Bezug auf die Schonung der Pferde dem Staabsoffizier, welcher die Oberaufsicht hält, die geeigneten Vorstellungen machen.

Die immerwährende Rücksicht auf die Pferde ist Hauptsache. Die Wahl der Stunden und die Uebung selbst muß auf diese Rücksicht gegründet werden, um die Pferde weder im Futter zu benachtheiligen, noch sonst zu sehr anzustrengen.

Wenn gleich in diesem Unterrichte einige Vortheile angegeben sind, die mit Erfolg gegen das Pferd angewendet werden können, so wird doch zum Gesetze gemacht, bei den Uebungen dasselbe ganz außer allem Angriffe

zu lassen, uud sich mit dem Reiter allein zu beschäftigen.

Wird ein Pferd unruhig oder scheu gemacht, so muß das Gefecht sich augenblicklich endigen, und der Infanterist sich bemühen, dasselbe durch Schmeicheln wieder willig und ruhig zu machen.

Die Uebungen beginnen damit, daß ein geübter Reiter alle Hiebe, Stiche und Paraden, wie sie im ersten Theile, zweiten Abschnitt, 7. Cap. der Cavalerievorschriften enthalten sind, mit dem Säbel und der Lanze mehrmals vormacht, damit der Infanterist seine Vortheile daraus ersehe, und die Anwendung der nöthigsten Vertheidigungs- und Angriffsmittel kennen lerne.

Der Offizier befiehlt sodann abwechselungsweise einem mit dem Haurappiere oder der Lanze versehenen Cavaleristen, auf den Infanteristen nach Willkühr zu attakiren.

Hat der Schüler so viel Geistesgegenwart und Schnelligkeit erlangt, daß er mit Unerschrockenheit dem Angriffe des einzelnen

Reiters begegnet, so läßt man zwei Cavaleristen in einer kleinen Entfernung auf ihn anspringen.

Derjenige Reiter, welcher zuerst getroffen wird, darf an dem Gefechte keinen Antheil mehr nehmen.

Vor jedesmaliger Uebung gebe man dem Infanteristen einen theoretischen Unterricht, belehre ihn, im ernsten Gefechte nur im äußersten Nothfalle, und zwar in einer Entfernung von höchstens 10 Schritten vom Reiter, das Feuer abzugeben, und mache ihn auf folgende wesentliche Vortheile aufmerksam:

1) Wird das Infanteriegewehr, auf die vorgeschriebene Art mit der rechten Hand allein ausgestoßen, so reicht es 9 bis 10 Schuh weit, und gewährt deshalb dem Infanteristen, wenn er die gehörige Mensur beobachtet, eine große Ueberlegenheit über den Reiter, der ihn mit seinem Säbel nicht erreichen kann.

2) Durch die Furchtsamkeit des Pferdes ist der Cavalerist öfters gehindert, seinen

Willen schnell auszuführen, während der Infanterist Herr seiner Bewegungen ist, und jede Schwäche und Blöße zu seinem Vortheil benützen kann.

3) Wendet der Infanterist solche Mittel an, die das Pferd zum Ungehorsam reitzen, z. B. durch Schlag oder Stich auf die Nase, durch Schreien, Anschlagen an das Gewehr und geräuschvolles Entgegenlaufen, so wird er jedesmal den besten Erfolg davon erndten.

4) Der Infanterist soll vor dem Reiter nie ruhig stehen, sondern entweder rechts oder links nach der Gruppe des Pferdes laufen, und dadurch denselben gleichsam umkreisen.

5) Sprengt der Cavalerist in Carriere auf ihn ein, so suche er demselben mittels Springen die linke Seite abzugewinnen.

6) Greifen ihn zwei Cavaleristen an, so laufe er denselben entgegen, trachte sie auf eine Seite zu bekommen, und attakire denjenigen, welcher ihm der nächste ist.

7) Befindet er sich zwischen zwei Reitern, so muß er, wenn er einem von denselben einen Stich beigebracht hat, sich schnell umkehren, um den nächsten in Empfang zu nehmen. Die Wendungen müssen schnell und auf demselben Platze gemacht werden.

8) Wird er von einem Lancier angegriffen, so bleibe er nie ruhig stehen, und trachte stets, demselben die rechte Seite abzugewinnen.

9) Da eine lange Waffe leicht zu pariren ist, so soll er nie den Lancier angreifen, sondern sich jederzeit defensiv gegen ihn verhalten, dessen Stiche mittels der Hoch-Parade, welche unstreitig die beßte ist, zu beseitigen suchen, auf ihn andringen, und ganz nahe bei ihm erst ripostiren.

Nähere Bestimmungen lassen sich wohl nicht angeben. Schnelligkeit und Geistesgegenwart müssen den Soldaten lehren, in den ver-verschiedenen Lagen die gehörige Vertheidigung anzuwenden.

Inhalt
des Schützen-Unterrichts.

Seite

Vorerinnerung . . . . 3.

Erstes Capitel.

§. 1. Allgemeiner und besonderer Zweck der Schützencompagnien . . 5.

§. 2. Physische Eigenschaften der zu Schützen geeigneten Soldaten . . 6.

§. 3. Moralische Eigenschaften der zu Schützen auszuwählenden Soldaten . 7.

§. 4. Eigenschaften der Schützenunteroffiziere 9.

§. 5. Eigenschaften der Schützenoffiziere —

§. 6. Von der Auswahl der Soldaten zu den Schützencompagnien . . 11.

§. 7. Auswahl der Unteroffiziere . —

§. 8. Auswahl der Offiziere . 14.

§. 9. Rückversetzung . . . 15.

§. 10. Bewaffnung der Schützen . 17.

§. 11. Besondere Ausrüstung . . 18.

§. 12. Auszeichnung in der Kleidung . —

Zweites Capitel.

§. 13. Obsorge für die Bewaffnung . 19.

§. 14. Allgemeine Pflichten des Schützen während des Gefechtes in zerstreuter Ordnung 20.

§. 15. Besondere Vorschriften für das Schützengefecht . . . —

§. 16. Schießübungen der Schützen . 22.

§. 17. Unterricht in der Bedeutung der Signale —

§. 18. Signale . . . 23.

§. 19. Wie die Signale gegeben werden sollen 26.

§. 20. Von den Trommelsignalen für die Füßiliercompagnien . . 27.

§. 21. Patroillenpfeifchen zu Signalen . —

§. 22. Signale mit dem Patroillenpfeifchen 28.

Drittes Capitel.

§. 23. Stellung im Bataillon . . 30.

§. 24. Aufstellung der Offiziere und Unteroffiziere in ausgedehnter Ordnung . 31.

§. 25. Eintheilung der Hornisten . —

§. 26. Verschiedene Arten des Uebergangs in die ausgedehnte Ordnung . 32.

§. 27. Vorrücken in geschlossener Ordnung und Uebergang in die Ausgedehnte . 33.

§. 28. Bildung der ausgedehnten Linie während des Vorrückens . . 35.

§. 29. Vorrückung und Ausdehnung aus der rechts formirten geschlossenen Bataillonscolonne 37.

§. 30. Allgemeine Vorschrift für das Vorrücken aus der Colonne . . 38.

§. 31. Bildung der ausgedehnten Ordnung aus der Mitte . . . 39.

§. 32. Verhalten bei Bildung der ausgedehnten Ordnung, wenn zwei oder drei Bataillone zusammen manövriren . 41.

§. 33. Formirung der Schützenlinie vor mehrere Bataillone, welche in Linie oder in Colonne vorrücken oder aufmarschiren 42.

§. 34. Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon in einer Flanke angegriffen wird . . 43.

§. 35. Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon unvermuthet auf den Feind stößt . . 44.

§. 36. Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon auf allen Seiten von feindlichen Plänklern angegriffen wird 46.

§. 37. Formirung der Schützenlinie um ein Viereck 47.

§. 38. Verhalten, wenn eine Schützencompagnie eine Batterie deckt . . —

§. 39. Verringerung oder Vergrösserung des Abstandes zwischen den Rotten in der ausgedehnten Ordnung . . 48.

Seite

§. 40. Stärke einer ausgedehnten Linie zu der ihr folgenden geschlossenen. Raum zwischen beiden. Erleichterung der Mannschaft . . . . 49.

Viertes Capitel.

§. 41. Vorschrift zu Bildung der ausgedehnten Ordnung für eine Füsiliercompagnie 50.

§. 42. Eintheilung von Füsiliercompagnien bei einer tiraillirenden Schützencompagnie 51.

§. 43. Eintheilung der Offiziere bei einer gemischten Linie. Ertheilung der Signale 53.

§. 44. Bildung einer aus einem Schützen- und einem Füsilierzug bestehenden combinirten Compagnie . . 54.

Fünftes Capitel.

§. 45. Richtung der auf der Stelle sich ausdehnenden Linie . . . 55.

§. 46. Richtung der während des Marsches sich ausdehnenden Linie . . 56.

Sechstes Capitel.

§. 47. Allgemeine Vorschrift für die Feuer der Schützen . . . 57.

§. 48. Vorschriften für das Laden der Stutzen 58.

§. 49. Vorschrift für das Laden und Anschlagen in ungewöhnlichen Lagen . 60.

§. 50. Verschiedene Arten zu feuern . 63.
§. 51. Chargirung stehenden Fußes . —
§. 52. Chargirung während des Vorrückens. Einstellen derselben . . 67.
§. 53. Chargirung während des Rückzuges 69.
§. 54. Chargirung während des Flankenmarsches 72.

Siebentes Capitel.

§. 55. Frontmarsch vorwärts . . 73.
§. 56. Uebergang aus einer Schrittart in die andere . . . 74.
§. 57. Einstellung des Frontmarsches . —
§. 58. Attaque . . . 75.
§. 59. Rückmarsch . . . 76.

Achtes Capitel.

§. 60. Abbrechen an einem Hinderniß von geringer Breite . . . 77.
§. 61. Passirung eines Hindernisses von beträglicher Breite . . . —
§. 62. Verschiedene Arten, die ausgedehnte Linie auf einem Punct zu sammeln . 78.
§. 63. Zusammenziehung stehenden Fußes 79.
§. 64. Zusammenziehung im Vorrücken und während des Rückmarsches . . —
§. 65. Zusammenziehung während des Flankenmarsches . . . —

§. 66. Uebergang über Brücken . 80.
§. 67. Oeffnen der Linie . . 81.

Neuntes Capitel.

§. 68. Viertelsschwenkungen von der Stelle aus 82.
§. 69. Achtelsschwenkungen von der Stelle aus 83.
§. 70. Schwenkungen auf der Achse . —
§. 71. Kriegsförmige Schwenkung einer Schützenlinie um das in Colonne stehende Bataillon 85.
§. 72. Herstellung der Linie . . 87.
§. 73. Verschiedene Arten der Directionsveränderung . . . . 88.
§. 74. Directionsveränderung durch Viertelswendungen . . . —
§. 75. Directionsveränderung durch Ziehen 89.
§. 76. Directionsveränderung durch Vornehmen der Schulter . . . 91.
§. 77. Allgemeine Regeln für die Directionsveränderungen durch Vornehmen der Schulter . . . 92.

Zehntes Capitel.

§. 78. Die Bildung der geschlossenen Kreise 93.
§. 79. Vertheidigung der geschlossenen Kreise 95.
§. 80. Marsch der geschlossenen Kreise . 99.
§. 81. Vereinigung von zwei geschlossenen Kreisen in einen . . . 101.

§. 82. Brechen der Kreise und Herstellung der Linie . . . . . 102.
§. 83. Bildung der Doppelrotten . 103.
§. 84. Feuer der Doppelrotten . 105.
§. 85. Marsch der Doppelrotten . —
§. 86. Bildung geschlossener Kreise aus Doppelrotten . . . . 106.
§. 87. Herstellung der Linie . . 107.
§. 88. Allgemeine Vorschrift für die Schützenoffiziere in Bezug auf feindliche Reiterei —

Eilftes Capitel.

§. 89. Verschiedene Arten der Ablösung 110.
§. 90. Ablösung stehenden Fußes . —
§. 91. Ablösung einer im Vorrücken begriffenen Schützenlinie . . . 113
§. 92. Ablösung einer im Rückmarsch begriffenen Schützenlinie . . 114.
§. 93. Ablösung der Schützenlinie durch eine stärkere Abtheilung . . 115.
§. 94. Wann der Einruf der Schützen geschehe 116.
§. 95. Einruf, wenn das Bataillon in Linie steht —
§. 96. Einruf der im Gefecht begriffenen Schützen 117.
§. 97. Vorschrift, wenn die einberufenen Schützen von feindlicher Reiterei verfolgt werden 118.
§. 98. Einruf der Schützen, wenn das Bataillon im Rückzug begriffen ist 119.

§. 99. Einruf, wenn das Bataillon in geschlossener Colonne befindlich ist . . 119.

§. 100. Einruf, wenn die Schützen einen Kreis um die Colonne geschlossen haben 120.

§. 101. Verhalten der hinter die geschlossene Colonne einberufenen Schützen, wenn deployirt wird . . . 122.

§. 102. Einruf an die Spitze der Colonne 124.

§. 103. Verhalten bei Deckung eines Vierecks 125.

§. 104. Verhalten, wenn das Viereck wieder gebrochen wird . . 126.

§. 105. Einruf einer mit Füßilieren untermischten Schützenlinie . . 127.

Zwölftes Capitel.

§. 106. Nothwendigkeit der Vorwachen, Seitenpatrouillen und Nachhuth . 129.

§. 107. Wer diesen Dienst zu machen habe 130.

§. 108. Stärke und Eintheilung der Vorwache —

§. 109. Seitenpatrouillen . . 134.

§. 110. Stärke und Eintheilung der Nachhuth 135.

§. 111. Allgemeine Bestimmung für Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth . . . —

§. 112. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth, wenn zwei Bataillone zusammen marschiren 137.

§. 113. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth, wenn ein Bataillon einen Angriff an der Queue oder an der Tête und Queue zugleich zu erwarten hat . . . 140.

§. 114. Verhalten, wenn zwei Bataillone in dem — im nächstvorhergehenden §. angenommenen Fall sich befinden . 143.

§. 115. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth, wenn drei Bataillone zusammen marschiren . 144.

§. 116. Verhalten, wenn ein Bataillon dem Feind oder einem andern Bataillon zur Seite marschirt . . 145.

§. 117. Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth einer Compagnie —

Dreizehntes Capitel.

§. 118. Allgemeine Regel für Detachement, welche aus Infanterie und Reiterei bestehen 146.

§. 119. Aufstellungsart derjenigen Abtheilung, welche die andere zu unterstützen hat 147.

§. 120. Formirung einer aus Schützen und Reiterei gemischten Plänklerlinie . —

§. 121. Anordnung hinsichtlich des Commando's einer solchen Linie . . 148.

§. 122. Feuer dieser Linie . . —

§. 123. Bewegungen einer solchen Linie, und Verhalten, wenn die Schützen oder Reiter einberufen werden . 149.
§. 124. Verhalten, wenn die Schützen auf die Reiterei zurückgedrängt werden 150.
§. 125. Ablösung einer Schützenlinie durch Reiterei . . . . —
§. 126. Einruf einer gemischten Linie . 151.
§. 127. Formirung von Vorwachen, Seitenpatrouillen und der Nachhuth, aus Schützen und Reitern gemeinschaftlich . —

Inhalt
des Bayonnett-Fechtens.

	Seite
Einleitung . . .	3.
Allgemeine Bestimmungen .	5.
Erster Abschnitt.	
Unterricht ohne Gewehr.	
§. 1. Stellung . . .	17.
§. 2. Appell . . .	20.
§. 3. Avanciren . . .	21.
§. 4. Retiriren . . .	22.
§. 5. Senken . . .	23.
§. 6. Strecken der Arme . .	24.
§. 7. Wendungen . . .	26.
§. 8. Sprünge . .	28.
§. 9. Laufen vor- und rückwärts .	31.
§. 10. Laufen im Kreise . .	33.
§. 11. Stoß ohne Ausfall .	34.

§. 12. Stoß mit Ausfall . . 36.
§. 13. Ausfall mit Rücksprung . 37.
§. 14 Ausfall mit dem rechten Fuß . 38.

Zweiter Abschnitt.

Unterricht mit dem Gewehr.

§. 15. Stellung . . . 40.
§. 16. Bayonnett-Schwingen . . 42.
§. 17. Stöße . . . 43.
§. 18. Finte ohne Ausfall . . 44.
§. 19. Finte mit Ausfall . . 45.
§. 20. Hoch rechts pariren . . 46.
§. 21. Hoch links pariren . . 47.
§. 22. Tief rechts pariren . . —
§. 23. Tief links pariren . . 48.
§. 24. Tiefes Lager . . . 49.
§. 25. Aus dem tiefen Lager hoch rechts pariren 50.
§. 26. Riposte . . . —
§. 27. Stellung gegen Cavalerie . 51.
§. 28. Stellung gegen die Lanze . 52.
§. 29. Pariren der Lanze . . 53.
§. 30. Laufen mit dem Gewehr . 54.
§. 31. Stoßen nach dem Sacke . 55.

Dritter Abschnitt.

Unterricht à la muraille.

§. 32. a) Gefecht gegen Infanterie . 58.
§. 33. b) Gefecht gegen Cavalerie . 62.

Vierter Abschnitt.

Unterricht im Assaut.

§. 34. a) Gefecht gegen Infanterie . 65.
§. 35. b) Gefecht gegen den Infanterie-Offizier 69.
§. 36. c) Gefecht gegen Cavalerie . —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Taschenbuch des Waffen-Unterrichts der Königl. Bayer. Infanterie

Bd.: 4

Amberg (1828)

Bavar. 2587-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379243-8